



Ressource

/rɛ'sʊrsə/

Substantiv, feminin [die] Konnotationen:

Materieller Bestand

Sicherheit versus Zuverlässigkeitsgewinn. Über die Entwicklung von Normen und Regelwerken.

Nachrüstung von Aufzügen 13

Neues erschließen

Es gibt immer einen Weg. Über den Umgang mit einem Architekturjuwel.

ZT am Kinkplatz 6

Bestand gestalten

Jahresbericht 2019 mit Voranschlag 2020. Das Kammerbudget im Überblick.

#sicherplanenwirkt 21

Kontrolle

Wenn Steuergeld fließt

Der behutsame Umgang mit beschränkten Ressourcen ist nicht nur unter dem Aspekt des Umweltschutzes ein Gebot der Stunde, sondern auch im Hinblick auf den Umgang mit Ihren Kammerbeiträgen und selbstverständlich auch mit Steuergeld.

Wie weit darf hier Lobbyarbeit in Normungsgremien bei der Festlegung der Zuverlässigkeitsniveaus gehen? Wir rechnen ab Seite 13 die Notwendigkeit zur neuerlichen Nachrüstung bestehender Aufzüge auf den Stand der Technik nach und kommen zum Schluss, dass sich weder eine kurzfristige Nachrüstung noch eine neuerliche gesetzliche Überprüfungspflicht aller Aufzüge in Wien begründen lässt und weder das eine noch das andere in einem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht. Der Bericht ist ein weiteres Ergebnis der ausgezeichneten fachlichen Zusammenarbeit zwischen der Kammer und dem Magistrat der Stadt Wien. Unser Ansatz von 2017 bei der Bewertung von Bestandsgebäuden mit der Nachweisführung im Sinne des § 68 Bauordnung, das aktuelle Schutzniveau zu ermitteln und mit dem

Schutzniveau des Bestandes zu vergleichen, wurde in die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 übernommen und somit österreichweit ins Baurecht integriert. Das ermöglicht den ressourcenschonenden und volkswirtschaftlich sinnvollen Umgang mit Bestandsgebäuden.

Stillstand? Nachdenkpause? Ruhe vor dem Sturm?

Unsere Kammer engagiert sich derzeit auch bei der Lösungsfindung für das Bestandsgebäude am Kinkplatz (Seite 6 und 7). Seit zwei Jahren steht Helmut Richters Schule leer. Ich lade Sie zur Kammervollversammlung am 28. November an den Schauplatz ein, um die Gelegenheit wahrzunehmen, vor Ort über den Umgang mit einem Architekturjuwel zu diskutieren und gemeinsam Perspektiven zu generieren.

—
Erich Kern
—
—



DI Erich Kern

—
Präsident
—
—

Inhalt

Solidarität 2

Über globale, gelebte und gesetzliche Solidarität.

Gemeinsamkeit 3

Miteinander reden, Ziele definieren und erreichen.

Stärke 4

Bündelung der Kräfte für qualitative Verfahren und faire Verträge.

Kinkplatz 6

Erhalt und Sanierung oder gescheitertes Experiment? Bangen um visionäre Baukultur.

Kammer aktiv 8

Die aktuellen interdisziplinären Kammeraktivitäten im Überblick.

Danke 12

... an unser ehrenamtliches Team für die fachliche Expertise und das Engagement.

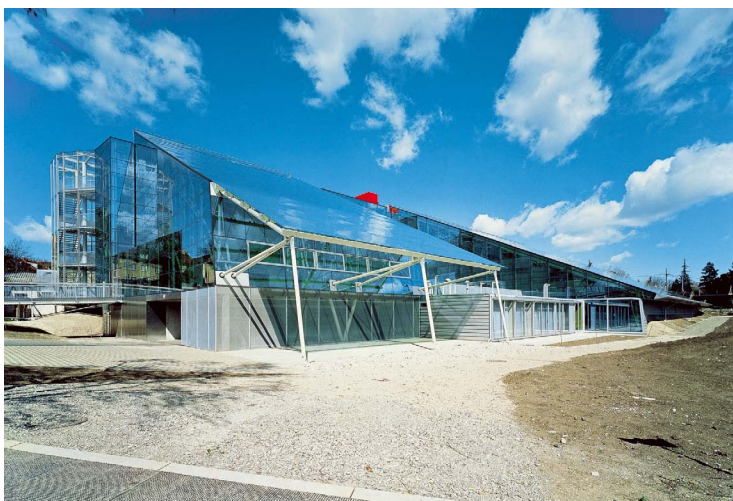


Foto: Groihofer/Creative Commons/Büro Richter/Manfred Seidl (1), KERN-INGENIEURE (1)

Konsens

Warum wir Solidarität wirklich brauchen und warum wir auf die Apokalypse die richtige Frage haben

Globale Solidarität

*“Technology is the answer,
but what was the question?”*
Cedric Price

Seit dem Ende meiner Volksschulzeit, das war 1979, bin ich mit Katastrophen globalen Ausmaßes konfrontiert. Die meisten davon waren durchaus wert, mit Sorge betrachtet zu werden. Mein erster zu erwartender Weltuntergang war der Atomkrieg.

Wer die Zeit der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts halbwegs bei Bewusstsein erlebt hat und einen halbwegs engagierten Deutschlehrer hatte, kann die Folgen der nuklearen Explosion, des nuklearen Fallouts sowie die „Vorteile“ der Neutronenbombe, von der Ronald Reagan 700 Stück bauen ließ, heute noch aufzählen. Der große Vorteil war, dass eher Lebewesen als Gebäude zerstört werden würden. Auch wenn die meisten Neutronenbomben und auch viele andere Atombomben bis Ende 2003 demoniert wurden, denke ich, dass diese Art der Apokalypse immer noch die beklemmendste und wahrscheinlichste ist, schließlich wurden die Arsenale jüngst modernisiert und Abrüstungsabkommen aufgekündigt. Danach, also später, aber immer noch in den 80er Jahren, kamen das Waldsterben und das Ozonloch. Es ist nicht so, dass diese Phänomene nicht vorhanden waren. Man ist ihnen aber durch entsprechende Regulative und Normen begegnet. FCKW in Spraydosen wurde kurzerhand verboten, Schwefel aus dem Treibstoff verbannt. Die Gefahr eines Atomkriegs wurde durch die START-Verträge reduziert und schien schließlich durch das Ende der UdSSR halbwegs gebannt zu sein. Wo bei gerade dieses Ende einer Supermacht auch anders hätte ausgehen können.

Bis in die 90er Jahre beinhalteten Bauordnungen die Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen so selbstverständlich wie die zur Errichtung von Stellplätzen, die übrigens älter ist, ihre Wurzel in einem Gesetz der Zeit des sogenannten „Anschlusses“ Österreichs an Deutschland hat, und wesentlich langlebiger ist. Nur Wien und Salzburg verpflichteten ihre Bürger nicht, bei einem Neubau auch einen Schutzraum zu errichten. Kärnten strich 1997 als letztes Bundesland die Schutzraumverpflichtung aus seiner Bauordnung. Immerhin wurden noch im Jahr 2000 2,7 Millionen offiziell deklarierte Plätze in Schutzräumen gezählt, davon 53 Prozent bei privaten Immobilienbesitzern. Es war die letzte Zählung, das Referat Pr/11a, das sie durchführte, wurde mittlerweile aufgelassen.

Auch wenn es meiner Lebenserfahrung also entspräche, dass man angekündigten Weltuntergängen regelmäßig von der Schippe springt, sollte man sich nicht zu sicher sein. Der Generation um die Jahrhundertwende 1900 ging es wohl ähnlich. Die beiden Weltkriege wurden vorhergesehen, zumindest der erste, und Ber-

tha von Suttner bemühte sich nach Kräften darauf hinzuweisen. Die Apokalypse fand dennoch statt. Demgegenüber muss man der Idee, dass im Jahr 1000 nach Christus aufgrund der Interpretation biblischer Schriften der Jüngste Tag anbreche, eine doch geringere Plausibilität einräumen.

Was man also der Moderne lassen muss, ist, dass sie ihre Katastrophen wissenschaftlich und mit Fakten untermauert. Erfreulicherweise ergibt sich dadurch auch die Chance, sie zu verhindern. Vielleicht werden uns die Solarpaneele, die wir heute auf unsere Häuser stellen, einmal so unnötig wie Schutzräume vorkommen. Hoffentlich werden uns Stellplätze einmal so unnötig wie Schutzräume vorkommen.

Heute wird davon gesprochen, dass die Menschheit zu einer Art geologischen Kraft planetarischen Ausmaßes angewachsen sei. Thomas Friedman, ein Journalist der „New York Times“, schreibt: „The power of many – that be us – is now the dominant factor shaping and reshaping Earth systems and pushing out planetary boundaries.“ Das ist nicht mehr dieselbe Welt.

Global betrachtet geht es den Menschen gut, besser als je zuvor – und lokal, also wenn ich aus meinem Fenster schaue, noch viel besser. Der Grund dafür ist aber mit Sicherheit jener, der uns heute in die Krise führt: der eher hemmungslose Gebrauch der Ressourcen. Robert Thomas Malthus konnte sich 1798 eben nicht vorstellen, dass die Lebensmittelproduktion mit dem Bevölkerungswachstum Schritt hält bzw. dieses sogar überholt. Die mit Erdöl-derivaten betriebenen Verbrennungsmotoren für landwirtschaftliche Maschinen und das Haber-Bosch-Verfahren, das auch heute noch zwei Prozent des gewerblichen Energiebedarfs benötigt und pro Tonne Ammoniak 1,5 Tonnen CO₂ erzeugt, sind wohl die wichtigste Ursache für diesen Erfolg. Es ist aber nicht nur so, dass nun alle halbwegs satt werden. Die politische und technologische Leistung der Menschheit übertraf das Abwehren der Apokalypse bei weitem. Kleidung, Konsumgüter aller Art, Hygiene und eine Ernährung, die in der Menschheitsgeschichte noch nie so gesund war und so ausgewogen, sind ebenfalls zu verbuchen. Ich betrachte das natürlich statistisch. Natürlich steht es einem auch frei, sich heute ungesünder zu ernähren, als es jemals möglich war, z. B. durch den Überfluss an Zucker.

Wir haben uns aber anscheinend einem Punkt genähert, der es nicht mehr erlaubt, Probleme durch den Einsatz immer noch größerer Mengen fossiler Energieträger zu lösen. Auch Boden für Landwirtschaft oder Wohnen wird knapp. Dass eine endlich gewordene Welt ganz anders zu „teilen“ ist, dass ihre Zukunft Gestaltungskraft braucht und Überlegungen, die zumindest das „Recht des Stärkeren“ in Schranken weist, sollte auf der Hand liegen. Wir nennen es „Planen“, und wenige sind dafür besser geeignet als Ziviltechniker in

interdisziplinärer Zusammenarbeit. Dass bei der Implementierung zukünftiger Gerechtigkeit eine Vorstellung von Solidarität erforderlich sein wird, liegt doch auf der Hand.

Solidarität als Planungsgrundlage wird dem Denken unserer und zukünftiger Generationen von Ziviltechnikern und Ziviltechnikerinnen zugrunde liegen müssen.

Gelebte Solidarität

Die Kammer kann Solidarität herstellen.

Was wäre besser geeignet, gemeinsame Interessen zu finden, zu verteidigen und durchzusetzen, als eine Institution, die von Gesetzes wegen alle Planer vereint? Und was wäre sonst der Sinn dieser Organisation? Er bestünde im bloßen Führen einer Liste.

Das Wesen von Solidarität ist aber keine Einbahnstraße. So schreibt ein Sektionsvorsitzender im Jahresbericht 2016: „Solidarität etwa ist nicht jener Begriff, der einem im Zusammenhang mit unserer Berufsgruppe als erster einfällt, die Überzeugung, Kreativität könne ausschließlich in der Kritik bewiesen werden, ist ebenso falsch wie unverwundlich. Auch das geradezu zwanghafte Verlangen, immer dann, wenn ein einheitliches Auftreten der Berufsgruppe droht, das genaue Gegenteil zu tun oder zu vertreten, mag in seiner Kauzigkeit etwas Rührendes haben, hilfreich für das Voranbringen unserer Interessen ist es eher nicht.“

Nun hat sich in den letzten zwei Jahren nicht allzu viel geändert. Eines aber war bemerkenswert und uns eine Pressekonferenz samt nachfolgenden Artikeln und Interviews wert: In einem beispiellosen Akt von Solidarität haben zehn Architekturbüros, die für das wettbewerbsähnliche Verfahren zum Bau des Donaumarina-Towers ausgewählt worden waren, ihre Teilnahme aufgrund grob benachteiligender Vertragsbedingungen zurückgezogen.

Natürlich erinnern die Reaktionen mancher Kollegen an jene andere Pressekonferenz im Jahr 2016, als wir vor Journalisten des ORF und wichtiger Tageszeitungen auf „die Konstruktion von Bauskandalen auf Kosten der Steuerzahler“ hinwiesen. Noch in der Pressekonferenz meldete sich ein Kollege zu Wort, der fragte, warum wir eigentlich nichts dagegen tun. Dass einem solcherart Ignoranz bisweilen das Ehrenamt vermiest, möge man uns verzeihen. Diese historische Pressekonferenz hatte übrigens gewaltige Auswirkungen und kann als eine der erfolgreichsten dieser Kammer verbucht werden. Wie ich zu der Einschätzung komme, erkläre ich gerne auf Anfrage.

Wir haben einen Zeitpunkt erreicht, in dem die Berufe, die wir in der Ziviltechnikerkammer vertreten, und gerade auch der Beruf des Architekten, nur Bestand haben werden, wenn wir ein Minimum an Solidarität üben. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass das gelingt. Die technischen Voraussetzungen sind hervorragend. Über unsere Homepage, noch besser aber über Link Arch+Ing, kann sich jedes Mitglied über die Position der Kammer zu einzelnen Themen wie auch über die Hintergründe, wie es zu der Position gekommen ist, informieren. Das Bewusstsein hat sich, siehe Donaumarina, ebenfalls gewandelt. Die Möglichkeit, sich als Einzelner besserzustellen, sind geringer geworden. Es ist also ein gemeinschaftliches Vorgehen der einzige Weg hin zu einem Verhältnis auf Augenhöhe. Ich sage bewusst nicht „wieder“. Meiner Einschätzung nach hat es dieses Verhältnis des Auftraggebers und des Planers „auf Augenhöhe“ selten gegeben – und wenn, dann bei jenen Aufträgen, die aus offenen Wettbewerben hervorgegangen sind, weil hier der Auftragnehmer durch ein objektives und transparentes Verfahren hinreichend außer Streit gestellt ist.

Ansonsten lässt sich Augenhöhe wohl nur durch eine Symmetrie der Mittel erreichen.



Arch. DI Bernhard Sommer
—
Vizepräsident
—
—

„Die Kammer kann Solidarität herstellen. Was wäre besser geeignet, gemeinsame Interessen zu finden, zu verteidigen und durchzusetzen, als eine Institution, die von Gesetzes wegen alle Planer vereint?“

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, wien.arching.at, E-Mail: leserbrief@arching.at
Art Direction: Christian Sulzenbacher **Chefredaktion:** Nina Krämer-Pölkhofer **Redaktionsbeirat:** Michaela Ragošnič-Angst, Peter Bauer, Thomas Hoppe, Mladen Jadric, Erich Kern, Bernhard Sommer
Mitarbeiter Text: Herbert Angrüner, Peter Bauer, Karin Bernas, Wojciech Czaja, Reinhold Eder, Katharina Frösch, Gerald Fuchs, Margit Graggaber, Brigitte Groihofer, Thomas Hoppe, Erich Kern, Nina Krämer-Pölkhofer, Stefan Kucera, Guido Markouschek, Maik Novotny, Johann Reiter, Ernst Schlossnickel, Bernhard Sommer, Stephan Steller, Christoph Tanzer, Maria Unterköfler, Ulla Unzeitig, Elisabeth Wieser
Lektorat: Thomas Lederer **Druck:** Print Alliance, Bad Vöslau, Auflage: 7.000 Stück

Gesetzliche Solidarität

Bei genauerem Studium der Begründung des EuGH zur Aufhebung der Verbindlichkeit der HOAI in Deutschland könnte man das Urteil verwenden, um eine solche Verbindlichkeit bei uns einzuführen.

Alle Jahre wieder werden wir von zumindest einem Mitglied dazu aufgefordert, endlich die alte Honorarordnung der Architekten (HOA) wieder gesetzlich verpflichtend einzuführen oder zumindest eine Indexierung derselben zu publizieren. Dass uns das von der Bundeswettbewerbsbehörde bei hohen Strafandrohungen untersagt wurde, da die EU darin eine „Marktbeschränkung“ erkennen würde, haben wir daher regelmäßig kommuniziert. Auch die Frage, warum Deutschland mit seiner HOAI sogar eine verbindliche Honorarordnung haben darf, musste verständlicher Weise immer wieder erklärt werden. Die deutsche Bundesregierung war bereits beim EU-Beitritt gesetzlich in der Lage, einheitliche Regeln über das „Verdingungswesen“ bestimmter Berufsgruppen zu erlassen. Sie war über ein Gesetz aus der unmittelbaren Nachkriegszeit zur Beschränkung (sic!) der Baukosten dazu ermächtigt worden. Dazu argumentierte Deutschland bislang mit Interessen im Rahmen des Verbraucherschutzes. Gerade diese Argumentation scheint der verbindlichen HOAI nun zum Verhängnis geworden zu sein. Die Richter des EuGH begründeten die Aufhebung der HOAI nämlich so:

„Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen.“

So weit, so erwartbar. Liest man weiter, ist man aber dann doch überrascht, denn da schreiben die Richter, dass verbindliche Mindesthonorare durchaus helfen können, „einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte“, wie es die Bundesrepublik bezwecke. Allerdings nur, wenn man für diese Leistungen tatsächlich von allen die gleiche Qualifikation einfordert.

Der EuGH hält also verbindliche Honorarordnungen für zulässig! Solch eine nationale Regelung sei aber nur zu rechtfertigen, wenn sie ihr Ziel tatsächlich „in kohärenter und systematischer Weise“ erreicht.

Offenbar können in Deutschland Planungsleistungen auch ohne entsprechende Ausbildung und Qualifikation erbracht werden. In Österreich ist das aufgrund des ZTG und der Gewerbeordnung nicht möglich. Eine eindeutige Aussage von juristischer Seite steht bisher aus, aber vor diesem Hintergrund könnte man (paradoxe Weise) die Wiederbelebung eines Untoten versuchen. Dazu bräuchte es zualtererst Einigkeit und Solidarität unter den Mitgliedern. Wir dürfen nicht übersehen, dass es die Klage eines Mitglieds vor österreichischen Gerichten war, die – noch vor dem EU-Beitritt – die Verbindlichkeit der damaligen GOA zu Fall brachte. Erst dann könnte begonnen werden, die Politik zu überzeugen. Eine verbindliche Honorarordnung müsste dann aber für alle planenden Berufe gleichermaßen gelten, zumindest verstehe ich das Urteil so. Es bräuchte also auch noch eine Solidarität zwischen Architekten- und Ingenieurbüros.

Solidarität hat aber eben immer auch noch eine zweite Seite. In unserem Fall wäre dies, angesichts der Honorarsituation, die Höhe der Löhne in unseren Büros. Hier ist das unterste Limit durch den Kollektivvertrag für Angestellte in Ziviltechnikerbüros zum Glück klar geregelt. Auch bei kleineren Projekten und für kleinere Aufgaben sollte diese Grenze bekannt sein. Wer diesbezüglich nicht ohnehin professionell beraten und vertreten wird, dem sei der Kollektivvertrag, den man auf unserer Website wien.arching.at herunterladen kann, ans Herz gelegt.

Bernhard Sommer

Sektion ArchitektInnen

Unsere Ziele/eure Ziele? Reden wir mehr miteinander!

Wir haben uns für diese Funktionsperiode vorgenommen, die umfangreichen Leistungen der Architektenschaft verstärkt sichtbar zu machen und die Beiträge der Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Zivilgesellschaft deutlicher zu kommunizieren. Wir denken, dass wir auf diese Weise eine deutlich gewichtigere Stimme im allgemeinen Diskurs bekommen. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass wir unsere Standpunkte gegenüber Dritten mit mehr Nachdruck vertreten können, wenn wir in der Lage sind, untereinander einen offenen Dialog zu pflegen, Vertrauen zueinander aufzubauen und so Inhalte grundsätzlich abzustimmen und in der Formulierung zuzuspitzen.

Als Methode hatten wir von Anfang an, zusätzlich zu der stark inhaltsgetriebenen Arbeit in der Kammerdirektion und ihren Medien, die Strategie gewählt, dieses notwendige Miteinander über unterschiedliche Veranstaltungen zu fördern. Die Events sollten allen die Möglichkeit geben, eine persönliche Beziehung zu möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen aufzubauen und deren Sichtweise auf berufsspezifische Themen kennenzulernen, aber auch im gemeinsamen Gespräch Standpunkte zu erweitern oder zu schärfen. Dank dem Team der Kammerdirektion ist es in den letzten Monaten gelungen, unterschiedlichste Formate anzubieten.

Beginnen wir mit den niederschweligen Events. Das Architekturkino in unserem Kammergebäude mit kinobühlicher Verpflegung (Popcorn und Bier oder Cola und Sportgummi), das bereits zweimal stattgefunden hat, wollen wir weiterhin in einem halbjährlichen Rhythmus durchführen. Als nächster Film ist, basierend auf einer Umfrage unter den Besucherinnen und Besuchern, „2001: A Space Odyssey“ geplant, und wir werden, wie bei den letzten beiden Filmen, vorab eine kurze Einleitung über die Filmarchitektur hören. Ein weiterer Fixpunkt sollten die wiederbelebten „ZT-Stammtische“ in Niederösterreich und hoffentlich bald auch im Burgenland werden. Diese werden, im Moment, von Ingenieurkonsulenten einberufen – wobei die Architekten explizit mit eingeladen sind – und organisatorisch und kulinarisch von der Kammer unterstützt.

Auf der öffentlicheren Ebene erinnern wir uns an das Netzwerkfest im Palais Wertheim sowie die Eröffnung der Architekturtage, die wir zur Einweihung unseres zt:Steckschildes genutzt haben, dieses Straßenfest war auch in den Tagesmedien präsent.

Der Blick zurück legt auch nahe zu hinterfragen, ob wir die gesteckten Ziele erreicht haben, welches Feedback es gab und was man verbessern muss. Ja, wir haben es geschafft, durch die unterschiedlichen Angebote neue Gruppen von Kolleginnen und Kollegen zu den Events und damit „in die Kammer“ zu holen. Nein, bezüglich der Teilnehmer sind wir noch nicht bei der erhofften Anzahl angelangt. Es scheint noch immer so, dass die Mehrzahl der Kollegen Kammerveranstaltungen nicht als etwas ansehen, was für sie und zu ihrem Nutzen gemacht wird.

Die Analyse hat ergeben, dass die Besucheranzahl trotz der perfekten Organisation und der weithin sichtbaren Ankündigungen der Kammerdirektion noch nicht optimal ist. Es scheint, als wäre es uns nicht gelungen, der

Kollegenschaft den Sinn und Wert der Veranstaltungen zu vermitteln. Wir haben alle erfreulicherweise viel zu tun, und die wenigen disponiblen Stunden in den langen Arbeitstagen sind besonders wertvoll. Wenn daher nicht völlig klar ist, welchen Nutzen die Veranstaltung hat oder sie sogar auf den ersten Blick „nur“ als eine Form der Freizeitgestaltung wahrgenommen wird, fällt es vielen schwer, sich dafür Zeit zu nehmen.

Daher werden wir in Zukunft in der Ankündigung der Veranstaltungen und ihrer Ziele präziser werden und die Events auch immer mit einer inhaltlichen Fragestellung, also mit einem Informations- oder Wissensangebot, verknüpfen. Im Sinne der verpflichtenden Weiterbildung könnte es doch auch ein naheliegender Gedanke sein, vor dem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen ein inhaltliches Thema oder eine neue Erkenntnis präsentiert zu bekommen, die man dann im persönlichen Gespräch vertiefen kann. Eventuell bietet sich vor dem nächsten Filmabend ein kurzer Impulsvortrag zum Thema „Wahrung des geistigen Eigentums für Kunstschaffende“ an, denn natürlich zahlen wir als Kammer die Kosten an den Filmverleih, um damit den Erschaffern das Nutzungsrecht für diese unentgeltliche Aufführung im halböffentlichen Rahmen abzugeben. Oder man könnte beim nächsten ZT-Stammtisch eine kurze Info zum neuen Normpaket austeilern und kurz erklären welche Auswirkungen der deutsche Entscheid zum Honorarwesen auf uns haben könnte.

Dieser Tage sprechen wir über Solidarität in der Kollegenschaft und reden davon, den Herausforderungen der Zukunft mit einer Stimme zu begegnen. Nutzen wir unsere wenige verfügbare Zeit, verbinden wir das Nützliche mit dem Angenehmen und stimmen wir unsere persönlichen Meinungen zu Dingen, die unsere Berufsgruppe betreffen, ab.

Im abgelaufenen Wahlkampf haben wir von vielen Politikerinnen und Politikern gehört, dass – wenn es um mehr als Schlagzeilen und Populismus geht – das persönliche Gespräch immer noch die wichtigste Art der Kommunikation ist. Nur in der direkten Kommunikation ist es möglich, die Anliegen und Sorgen des anderen genau zu verstehen und direkt auf Argumente einzugehen.

Alle Kolleginnen und Kollegen und wir, also die gewählte Berufsvertretung und die Kammerdirektion, sind euer Team, und wenn ihr gemeinsam die Ziele definiert, dann haben wir eine Chance, sie auch zu erreichen. Nutzt die zahlreichen Chancen und redet mit uns, wir werden zuhören!

Thomas Hoppe



Thomas Hoppe
—
Vorsitzender der
Sektion ArchitektInnen
—

„Nur in der direkten Kommunikation ist es möglich, die Anliegen und Sorgen des anderen genau zu verstehen und direkt auf Argumente einzugehen.“

Positionierung

Solidarität der Planenden

Gemeinsam für faire Verträge. Die Pressekonferenz der Planenden ist ein Auf- und Weckruf für Branche und Medien.

—
Überbordende Regulierungen und Verrechtlichung stellen den Berufsstand vor wachsende Probleme. Die Kritik der Berufsvertretung an mangelnder Abgeltung von Nutzungs- und Verwertungsrechten war ebenso Thema der zt: Pressekonferenz vom 17. Juli 2019 wie die Solidarität der Planenden für faire Vertragsbedingungen und das umfangreiche, kostenfreie Beratungsangebot der zt: Kammer.

„Trotz langer, erfolgreich gelebter Partnerschaften werden Vertragspartner zunehmend als potentielle Gegner betrachtet. Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure werden mit Verträgen konfrontiert, die nicht nur einseitig und asymmetrisch sind, sondern Verantwortlichkeiten an die Planenden übertragen, die nicht in deren Einflussphäre liegen“, mahnt Vizepräsident Arch. DI Bernhard Sommer.

Aus diesem Grund haben sich im Mai dieses Jahres zehn nationale und internationale Architekturbüros solidarisch entschieden, ihre Teilnahme am wettbewerbsähnlichen Verfahren zum Bau des Donaumarina-Towers zurückzuziehen. Die Kritik der zt: Kammer richtet sich darüber hinaus gegen die mangelnde Abgeltung von Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit ohne wichtige Gründe und ohne Abtretungshonorar. „Durch Vereinbarungen, bei denen durch einmalige Honorare eine nicht vorhersehbare Anzahl von Planungsschritten abgelingen werden soll, wird die Annahme von Aufträgen zur Spekulation und das wirtschaftliche Auskommen von Unternehmen zum

Glücksspiel“, legt Arch. DI Katharina Fröch, Vorsitzende des Ausschusses Wettbewerbe der zt: Kammer, dar. Die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland warnt vor diesen Entwicklungen und fordert faire Vertragsbedingungen. Nicht nur die nachhaltige Qualität von Bauprojekten ist in Gefahr, auch das Risiko unvorhergesehener späterer Kosten steigt. Arch. DI Thomas Hoppe, Vorsitzender der Sektion ArchitektInnen, stellt fest: „Für die zt: Kammer ist entscheidend, dass sich die auftraggebenden Bauträger und die Planenden auf Augenhöhe und konstruktiv begegnen können.“

Den Videomitschnitt der Pressekonferenz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website (unter „Aktuelles“, „Aktuelle Themen“, „Pressekonferenzen und Livestream“). Die Tageszeitung „Der Standard“ berichtete über die Pressekonferenz unter dem Titel „Schieflage für Architekten: Ziviltechniker fordern faire Verträge“ ebenso wie „SOLID“, die

„Oberösterreichischen Nachrichten“ und das „Industriemagazin“. Und in der Juli/August-Ausgabe von „a3BAU“ widmete Chefredakteurin Mag. Sabine Müller-Hofstetter dem Thema mit dem Interview mit Bernhard Sommer sogar fünf Seiten plus Titelblatt, die Sie auf unserer Website (unter „Aktuelles“, „News“) [downloaden](#) können.

Die Medienresonanz spiegelt nicht nur die Aktualität und Brisanz des Themas wider, sondern schafft die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit Sensibilität und Verständnis für den Wert und die Wichtigkeit von Planungsleistungen zu generieren.

—
N K P
—
—



Vizepräsident Sommer und das Thema Solidarität sogar am Titelblatt von „a3BAU“



Für faire Verträge: Bernhard Sommer, Katharina Fröch, Thomas Hoppe (von links)

Foto: zt: Kammer

Wettbewerbsausschuss

Solidarität für Qualität

Zuhören, informieren, entwickeln: die Wege zu qualitätsvollen Verfahren.

—
Mehr Wettbewerbe, vor allem mehr offene Wettbewerbe soll es geben, war im Schlussplädoyer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des bundesweiten Preisrichtertreffens im Mai in Linz von allen Verfahrensspielern zu hören. Gibt es genug offene Wettbewerbe, sinkt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und sie steht in einem adäquaten Verhältnis zur ausgelobten Aufgabe.

Der Wettbewerbsausschuss hat sich in den letzten Monaten mit der Wettbewerbslandschaft im Länderkammerbereich auseinandergesetzt und einige Beschlüsse zur Frage, in welcher Weise auf die Reserviertheit von Gemeinden gegenüber Wettbewerben reagiert werden kann, gefasst. Das Thema ist nicht neu. Seit 2012 gibt es den Beschluss zur Einführung einer Wettbewerbszuladungsliste, die bei Kooperationen im Unterschwellenbereich, also bei kleinen Bauaufgaben, und bei privaten Auftraggeberinnen und Auftraggebern zur Anwendung kommen kann. Für Oberschwellenverfahren, also größere Bauvorhaben, ist nach wie vor der offene Wettbewerb die erste

Wahl. Wir werden in nächster Zukunft unsere Mitglieder wieder dazu auffordern, sich für die Zuladungsliste zu registrieren. Wir werden Geduld brauchen gemäß dem Henne-und-Ei-Prinzip, es kann also dauern, bis sich Verfahren einstellen, bei denen wir die Möglichkeit haben, Kolleginnen und Kollegen zu nominieren.

Ziel ist es, für kleinere Bauaufgaben in den Gemeinden – den Kindergartenzubau, das Feuerwehrhaus, die Dorfplatzgestaltung – zumindest einen geladenen Wettbewerb in einer schlanken Struktur zu initiieren. Laut den Erfahrungen von Petra Eichlinger, die unermüdlich für „Niederösterreich GESTALTE(N)“ unterwegs ist, ist das, was für uns ein kleiner Schritt ist, ein Riesenschritt für die Gemeinden. Wir haben Petra Eichlinger und die Fachgruppe Raumplanung im Sommer zu uns in den Ausschuss eingeladen und diskutiert, wie wir zu mehr qualitätsvollen Verfahren in Niederösterreich kommen können. Zählt für uns die Qualität, so zählt für die Gemeindeverantwortlichen, dass es keinen Ärger gibt und dass das Verfahren schnell abgewickelt werden kann, besonders bevor die nächste Wahl kommt. Wenn es uns nicht gelingt, z. B. mit Best-Practice-Beispielen, mit Datenmaterial über die effizienzsteigernde Wirkung von Wettbewerben zu punkten, werden wir gar

nicht bis zum Argument Baukultur kommen. Verfahrenskosten, die im Laufe eines Wettbewerbs anfallen (Kosten für die Verfahrensorganisation, Preisgelder, Juryhonorare ...), sind auch ein wesentlicher Faktor. Wenn das Geld knapp ist und die Förderung noch nicht bewilligt ist, wird ein Gemeinderat die Projektentwicklung nicht finanzieren wollen und die Hand nicht heben.

Und so überlegen wir, ob wir in einem ersten Schritt zur Ankurbelung des Prozesses eine festgelegte Zahl vorbildhafter Verfahren mit einem Betrag unterstützen sollen.

Da stehen wir aktuell. Und im November werden wir auf Einladung von „Niederösterreich GESTALTE(N)“ die Möglichkeit haben, den Gemeinden das Thema Wettbewerbe näherzubringen.

In den vergangenen Monaten wurde das nach dem Vorarlberger Vorbild verfasste österreichweite Solidaritätspapier final abgestimmt, und wir sind zuversichtlich, dass wir viele Kolleginnen und Kollegen von der Unterzeichnung überzeugen können, insbesondere weil die Wettbewerbslandschaft in den letzten Monaten von teils schwierigen Rahmenbedingungen geprägt war, die die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf eine harte Probe stellen. Die Beschwerden über Verfahren, die unter unfairen Bedingungen stattfinden, werden immer mehr.

Doch solange sich Kolleginnen und Kollegen finden, die sie akzeptieren, sind wir zahnlos und die Rahmenbedingungen werden sich nicht verbessern.

Für das MCI in Innsbruck soll trotz zahlreicher Proteste der Architekturschaffenden und einer Petition ein neues „hybrides“ Verfahren ausgelobt werden. Den Gewinnern des ersten Verfahrens wird Kostenüberschreitung vorgeworfen und Teile des Honorars vorenthalten, die Jury versucht man dafür haftbar zu machen. Ein neues Verfahren ist schon in Entwicklung.

Dass Solidarität nicht immer gleich zum Erfolg führt, soll uns nicht hindern, sie einzufordern und anzustreben.

—
Katharina Fröch
—
—

Ein Abend mit 200 Kolleginnen und Kollegen

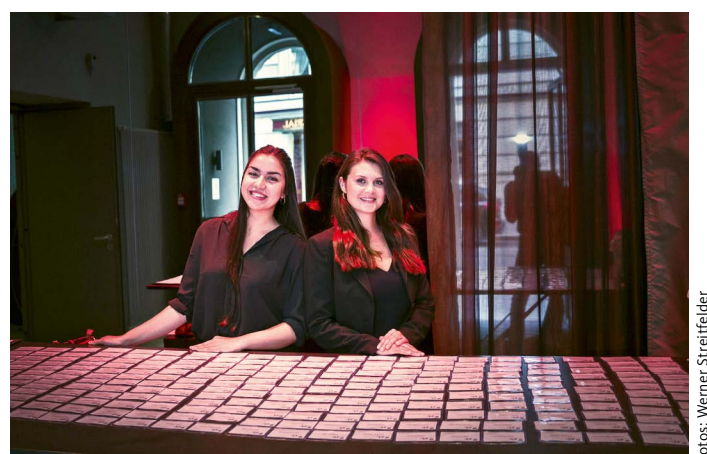
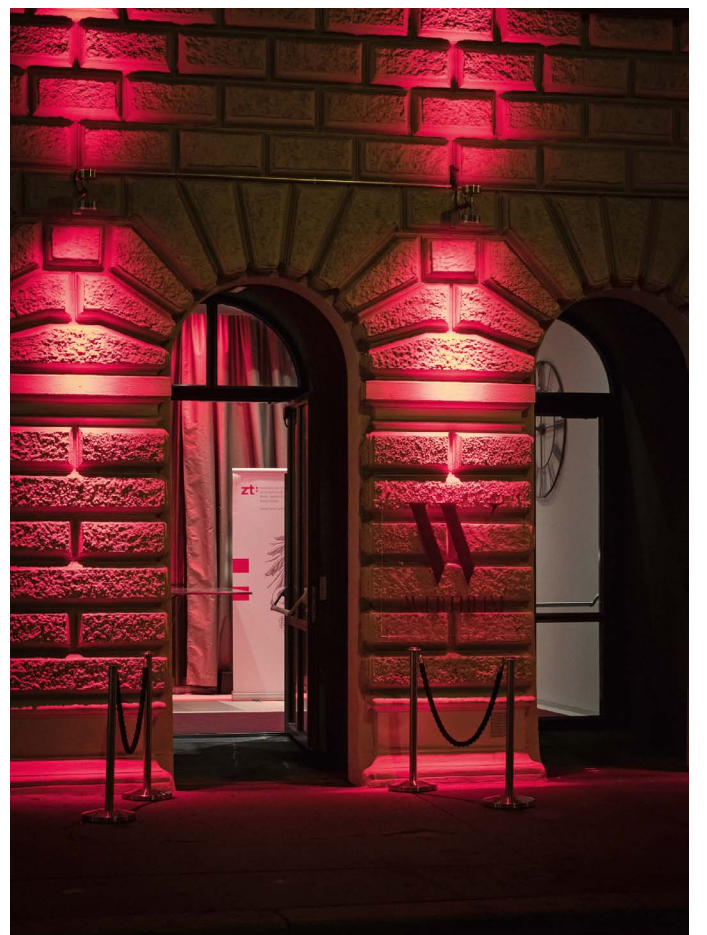
1. zt: Netzwerkfest

Am 26. September traf sich die Branche im Wiener Palais Wertheim. Der Abend, zu dem die zt: Kammer geladen hatte, bildete das ideale Fundament, um eine Brücke zu Kolleginnen und Kollegen und Stakeholdern zu bauen. Als Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist es natürlich besonders schön, wenn die Kontakte in die Bundesländer, in die Baudirektionen und Magistratsabteilungen so lebendig gestaltet sind wie derzeit. Vielen Dank für den fachlichen Austausch und das wertschätzende, kollegiale Miteinander, das immer auf bestmögliche Ergebnisse fokussiert ist, und die Anwesenheit beim Fest. Weitere Impressionen vom zt: Netzwerkfest 2019 finden Sie auf der Website wien.arching.at (unter „Aktuelles“, „Fotogalerie“).

NKP



Das zt: Begrüßungsteam (von links): Vizepräsident Bernhard Sommer, die Vorsitzende der Sektion IngenieurkonsulentInnen Michaela Ragoßnig-Angst, Generalsekretärin Nina Krämer-Pölkhofer und der Vorsitzende der Sektion ArchitektInnen Thomas Hoppe



Helmut Richter: Informatik-Hauptschule am Kinkplatz in Wien 14 (1992–1994)

Bangen um ein visionäres baukulturelles Denkmal

2014 starb Helmut Richter. Für den Erhalt der von ihm entworfenen Schule, einer Ikone der Hightech-Architektur, formierte sich damals ein internationales Architektur-Komitee. Beim Bundesdenkmalamt wurde um Unterschutzstellung angefragt. Doch nichts geschah.

Helmut Richter (geb. 1941 in Graz, gest. 2014 in Wien) studierte an der TU Graz und gilt als wichtiger Vertreter der „Grazer Schule der Architektur“. Präzision und kompromisslose Qualität prägten seine Haltung. Mit seinen prototypischen Bauten an der Grenze des Machbaren und Möglichen schuf er Ikonen der Architekturgeschichte. Richters Architekturen gelten noch heute im überwiegend technologiefeindlichen österreichischen Umfeld als Sonderleistungen internationalen Zuschnitts, die aus den in Österreich gewohnten Normen ausbrachen. Er zeichnete seine Hightech-Pläne mit Tusche auf Transparentpapier, Strichstärke 0,15 und 0,20 Millimeter, mit höchster Präzision. Das veranlasste seinen britischen Kollegen Peter Cook zum Ausspruch, seine Architektur sei „hand-tailored tech“.

Meisterwerk des Schulbauprogramms 2000

Die Schule am Kinkplatz war das radikalste und mutigste Leuchtturmprojekt des von Hannes Swoboda initiierten Schulbauprogramms 2000 der Stadt Wien. Richter markierte den Beginn der Neuinterpretation des Wiener Schulwesens. Neue Raumtypen waren damals jedoch nicht Teil des Programms, weshalb auch er sich eines Gangtypus bediente. Die leidvolle Realisierungsphase stand unter der Auflage „Keine Experimente mehr“ und einige Teile wie etwa die Beschattung wurden schon beim Bau nicht gemäß den Plänen des Architekten realisiert. Ausführungsfehler führten zu Einbrüchen von Hangsickerwasser. Die Kosten für Wartung und Instandhaltung wurden dem Bezirk Penzing übertragen, der unter der Last ächzte. Schon damals hätte es dafür eine Sonderlösung unter Obhut einer fachlich kompetenten Betreuung gebraucht, „denn“, so der Bauingenieur Lothar Heinrich, der lange Jahre mit Richter zusammenarbeitete, „ein Maserati ist auch anders zu warten als ein VW Käfer. Jährliche Berichte und Kontrollen fehlten.“

Als innovatives Projekt der ersten Stunde hat die Schule wohl viele der 70 Lehrer überfordert.

Die Gläser, damals von der Firma Eckelt im Lichtlabor Bartenbach in Oberösterreich entwickelt, waren eine technisch herausragende Weltneuheit und sind Teil der österreichischen Industriegeschichte. Mittlerweile sind 25 Jahre vergangen und es wäre angebracht, sie durch Photovoltaik-Gläser auszutauschen, die schon seinerzeit angedacht waren und auch der Energiegewinnung und als Sonnenschutz dienen würden – ein Photovoltaik-Kraftwerk auf der 2.000 m² großen südseitigen Turnsaalfläche würde gerade in Zeiten des Klimawandels nachhaltigen Mehrwert generieren. Auch die geplante Nachtlüftung zur Abkühlung der Schule führte man nie aus. Mittlerweile gibt es auch für Akustikverbesserungen neue Lösungen, womit die beiden Hauptkritikpunkte der Nutzer aus der Welt geschafft wären.

Nun, man hat die Schule augenscheinlich jahrelang in fahrlässiger Art und Weise vernachlässigt, heruntergewirtschaftet und schließlich vor zwei Jahren als Schulstandort stillgelegt. Im Bezirk wurde der Bildungscampus Wien West errichtet, sodass es für den Schulbetrieb momentan keinen Bedarf gibt.

Tag des schutzlosen Denkmals

Die Initiative „Bauten in Not“ veranstaltete am 18. September 2019, dem von ihr ausgerufenen „Tag des schutzlosen Denkmals“, eine „Freiluftklassen-Demo-Lecture“ vor Ort. Die zahlreichen Teilnehmer hatten Gelegenheit zur Besichtigung. Viele meinten, dass die Mängel nicht so gravierend seien. Außerdem laufen zwei Petitionen: eine 2014 gestartete internationale mit momentan rund 1.200 Unterschriften und eine neue Petition für Wiener, die sich an den Gemeinderat richtet, der die Causa ab 500

Unterschriften behandeln müsste, was jedoch bei der momentanen Faktenlage gefährlich kontraproduktiv wäre, denn in Anbetracht der kolportierten hohen Sanierungs- und Instandhaltungskosten, des durch neue Schulbauten gedeckten Bedarfs und der Außenseiterstellung von Baukultur würde eine Abstimmung wohl negativ ausgehen.

Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorsky betonte zwar in einer Presseaussendung vom 3. Juli 2019, es sei klar, dass die Stadt Wien als Eigentümerin des Gebäudes eine „baukulturelle Verantwortung“ trage: „Als Mitglied der Stadtregierung werde ich mich auch dafür einsetzen, dass das Gebäude auch zukünftig mit der notwendigen Sensibilität behandelt wird.“ Sieht man sich die kolportierten Zahlen für eine Sanierung an, sind jedoch Zweifel durchaus angebracht, denn neben seriösen Gutachten wie jenem von Werkraum Ingenieure ZT GmbH (2015) und einer Masterstudie unter Einbeziehung aller vorherigen Untersuchungen von DI Dr. Klaus Petraschka von KPPK ZT GmbH (2016), der mehrere Szenarien durchrechnete, liegt auch eines von einem Mödlinger Baumeister namens Ribarich (2019) vor, das in einer Maximalvariante auf absurd hohe Sanierungskosten von 55 Millionen Euro kam. Der Verdacht, dass hier bewusst ein unseriöses Gutachten eingeholt wurde, damit am Ende eine Zahl im Raum steht, die einen Abbruch rechtfertigen würde, drängt sich dem Kenner der österreichischen Seele auf. Bernhard Sommer, Vizepräsident der Ziviltechnikerammer, meint jedenfalls, ein seriöses Szenario könne erst errechnet werden, wenn die Bedürfnisse künftiger Nutzer definiert seien.

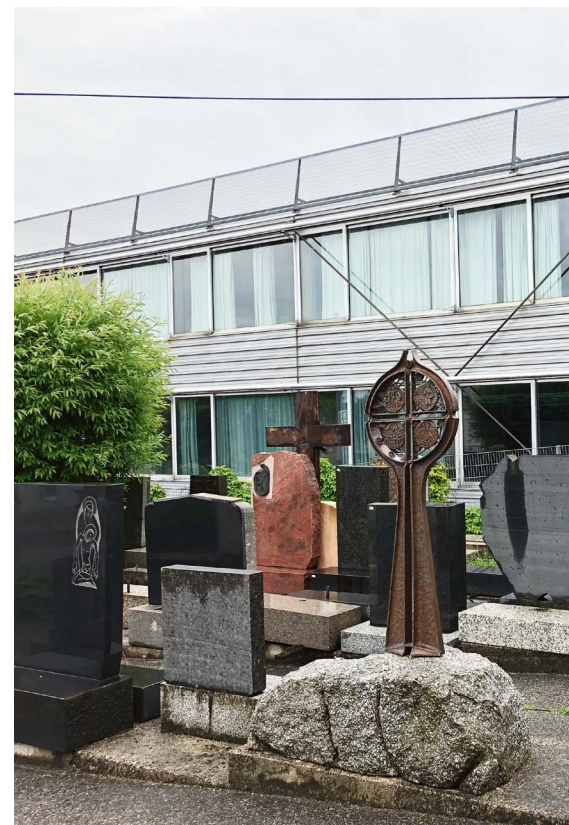
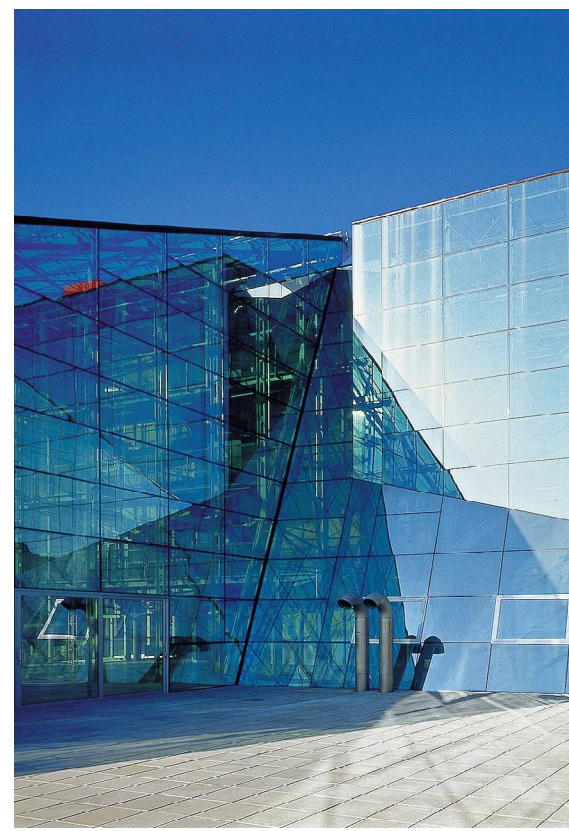
Verwertungswettbewerb

Doch denken wir positiv. Erfreulich ist, dass auch OSR DI Werner Schuster von der Stadtbauverwaltung Wien betont, dass die Stadt Wien „den Willen und Wunsch hat, das Gebäude zu erhalten“. Im nächsten monatlichen internen Immobilien-Jour-fixe der Magistrats-Fachdienststellen, der Stadt-Wien-Unternehmungen und der Wirtschaftsagentur Wien wird bei diesen angefragt, ob Interesse an einer Nutzung besteht. Ebenso wird das Gebäude international für Nachnutzungen angeboten. Seitens der Stadt, so Schuster, sei man für alle Möglichkeiten, Vorschläge und Konstruktionen offen – ob Baurecht, Verkauf, Nutzerkonsortien wie z. B. kulturelle/sportliche und Start-up-Gruppen oder ein Superädifikat. Immerhin könnte das Gebäude für Fachhochschulen oder Privatuniversitäten interessant sein und somit den Hochschul- und Forschungsstandort Wien ergänzen. Ein Verwertungswettbewerb in Zusammenarbeit mit der Ziviltechnikerammer soll in Kürze initiiert werden.

Denkmalschutz

Dass die Helmut-Richter-Schule einen Denkmalschutz verdient, weil sie in der österreichischen Architekturgeschichte einen singulären Platz einnimmt und stilistisch wegweisend für Nachfolgenerationen ist, steht außer Frage. Warum das Bundesdenkmalamt erst jetzt auf neuerlichen Antrag durch „Bauten in Not“ ein Verfahren einleitet, weiß man nicht. Man kann nur hoffen, dass es zügig zu einem positiven Ergebnis kommt. Jedenfalls werden im nächsten Schritt die Eigentümer zu einer Besichtigung vor Ort eingeladen. Solange das Verfahren läuft, ist ein Abbruch ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Eigentümer zur Instandhaltung gibt es jedoch auch nicht – wer böse denkt, könnte also auch vermuten, dass man die Schule bewusst bis zur Unrettbarkeit verfallen lässt. Das kommt ja immer wieder vor.

Mit der weiteren Bearbeitung und Prüfung der Unterschutzstellung wurde Mag. Sabine Weigl, Abteilung Inventarisierung und Denk-



„Ich wollte eine Schule machen, bei der nicht gleich das Unangenehme, das bei Schulen immer so auffällt, sich bemerkbar macht.“

Helmut Richter

„Dass es sich bei diesem Gebäude um ein Meisterwerk handelt, steht außer Zweifel, und es sollte alles getan werden, um dieses Gebäude in seiner Bedeutung zu erhalten.“

Wolf D. Prix im Brief an Stadtrat Czernohorsky vom 4. April 2019

„Wien sollte das Andenken an diesen stillen, fast scheuen Architekten ehren, indem es seine Bauten weitersprechen lässt. Die Stadt hat nicht viele Räume in dieser Qualität zu bieten.“

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kühn, TU Wien, „Die Presse“, 5. Juli 2014

Petition 2019 (nur für Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz Wien):

www.wien.gv.at/petition/online/PetitionDetail.aspx?PetID=d62ab2d09bdf4ddc8cc2725d02b1f45f

Internationale Petition 2014:

www.petitionen.com/petition_zur_rettung_der_mittelschule_kinkplatz_von_helmut_richter

malforschung des Bundesdenkmalamts, betraut. Zweckdienliche Hinweise und architekturhistorische Argumente für die Erhaltung der Schule bitte an sie richten (sabine.weigl@bda.gv.at).

Expertenworkshop

Die Österreichische Gesellschaft für Architektur, die Zentralvereinigung der ArchitektenInnen Österreichs und die TU Wien haben am 23. Oktober 2019 einen nichtöffentlichen Expertenworkshop veranstaltet, in dem die Problemlösungen, die architektonischen Qualitäten, nötige Maßnahmen und Nutzungsszenarien als Grundlage für die Entscheidungsträger bearbeitet wurden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird demnächst publiziert.

Die nächsten Schritte

- Priorität haben der Denkmalschutz und der Erhalt des Gebäudes in seiner jetzigen Form und Funktion.
- Danach sollte auf Basis des Ergebnisses des Expertenworkshops der Verwertungswettbewerb gestartet werden.
- Eine Abstimmung im Gemeinderat sollte, wenn überhaupt, erst nach Vorliegen konkreter Möglichkeiten erfolgen.

Aufbauend auf der Haltung und Vision von Helmut Richter sollte in Zusammenarbeit mit Architekten, Experten, Vertretern der Stadt und dem Bundesdenkmalamt ein innovatives, zukunftsweisendes Konzept entwickelt werden – ein neues Flaggschiff für den Forschungsstandort Wien.

—
Brigitte Groihofer



Die Kammervollversammlung 2019 und die Diskussion zum Umgang mit einem Architekturjuwel finden am 28. November in der Helmut-Richter-Schule statt



Fotos: Grohler/Creative Commons/Büro Richter/Manfred Seidl (2), Elisabeth Schwenter (2)

Meisterwerk des Schulbauprogramms 2000 (oben) und Leerstand 2019 (unten); Science-Fiction oder Thriller?

Pro & Contra

Sehr gut oder nicht genügend?

Seit zwei Jahren steht Helmut Richters Schule am Kinkplatz leer, sie laborierte an Problemen wie Akustik und Überhitzung. Zwei Petitionen und namhafte Architekten setzen sich für Erhalt und Sanierung des 25 Jahre alten Baus ein, andere halten das Experiment für gescheitert. Die Stadt Wien ist noch ratlos. Wie geht man mit dem Hightech-Erbe aus Stahl und Glas um? Zwei Meinungen.

Pro

Der Wiener mag's gerne gemütlich. Wohlproportionierte Innenräume in dicken Wänden, die bittschön von außen verputzt und ein bisschen dekoriert sind. Keine scharfen Kanten, nicht zu viel Glas, und die Technik soll um Himmels willen hinter der schönen Kulisse verbleiben. Zu viel Transparenz lenkt nur ab, zu viel Dynamik ist ungut fürs Temperament. Die Erforschung dieser Gemütlichkeit hat zweifellos zu hervorragender Architektur geführt, man denke an Adolf Loos, Josef Frank oder Hermann Czech. Sie macht aber auch blind.

Als der damalige Stadtrat Hannes Swoboda Anfang der 1990er Jahre das Schulbauprogramm 2000 ins Leben rief und eine Handvoll Direktaufträge an Architekten vergab, öffnete sich ein Fenster in eine andere Welt: experimentell, neugierig, offen. Helmut Richters Schule am Kinkplatz war einer dieser Schulbauten und mit Sicherheit der radikalste. Stahl, Glas, viel Licht, viel Luft. Eines der wenigen gebauten Beispiele der Hightech-Architektur, die vor allem in Großbritannien und Deutschland die Postmoderne auf breiter Front ablöste, in Österreich aber nie Fuß fasste. Zu ungemütlich, verstehen S'.

Mit so viel Transparenz umzugehen, das muss man natürlich lernen. Das ist nicht immer leicht. Keine Frage, es gab Probleme mit

Überhitzung und Akustik. Doch diese resultierten vor allem aus kurzfristigen Umplanungen (die geplanten Photovoltaik-Paneele wurden kurzerhand gestrichen) und aus dem Stand der Technik von 1994. Nichts, was man heute nicht in den Griff bekäme, wenn man etwas Mut zur Eigeninitiative aufbringt und nicht typisch wienerisch jammert und auf Befehle von oben wartet.

„Die Schule war sein Meisterwerk“, so die Witwe Helmut Richters, die Architektin Silja Tillner, die sich wie viele Architekten für Erhalt und Sanierung einsetzt. „Sie ist sein einziges öffentliches Gebäude, sie bringt sein räumliches und konstruktives Wissen auf den Punkt und wurde sehr behutsam in die Topografie des Hangs integriert.“ Sie ist in Österreich einzigartig.

Es ist der Stadt Wien anzurechnen, dass sie sich mit Expertenworkshops um eine Lösung bemüht. Weniger hilfreich ist es, dass die drei Gutachten, die Sanierungssummen von rund 27 bis 55 Millionen Euro veranschlagen, nicht publik gemacht werden. Mit Gutachten kann leicht Politik gemacht werden, wenn nur die Summen unter dem Strich veröffentlicht werden. Das führt uns aber nicht weiter. Mehr Transparenz, bitte!

Auch an Ideen für die Nutzung des seit zwei Jahren leerstehenden Baus sollte es nicht mangeln. Warum nicht die damals energetisch visionären Hightech-Konzepte ins Heute über-

führen? Warum nicht ein Klimalabor, eine Ökologie-Akademie, eine Schule der Zukunft? Warum nicht den Spirit des Experiments wieder aufnehmen und weiterdenken? Mehr Mut, mehr Kanten, Bühne frei für die Technologie! Träge Gemütlichkeit gibt es eh genug in Wien.

Maik Novotny

Contra

„Der Petersdom war auch ein Aufwand“, sagte Architekt Helmut Richter in einem Interview im Jahr 1994, kurz nach Inbetriebnahme seines legendären Schulhauses. „Wien ist ein architektonisch zurückentwickeltes Loch zwischen Osten und Westen. Man sieht ein Gebäude aus Glas oder Stahl so an, als würde man plötzlich einen Außerirdischen vor sich haben. Ich hingegen wollte zeigen, wie man heutzutage bauen kann und bauen muss.“ Wunderbare Argumentation. Und dennoch: Der Vergleich mit Bramante, Bernini und Borromini hinkt gewaltig, denn im Gegensatz zum Petersdom, dem es 400 Jahre nach Fertigstellung immer noch ziemlich prächtig geht, ist die gläserne Hightech-Schule am Kinkplatz nach 25 Jahren ein raumklimatischer und bildungspolitischer Totalschaden.

Spannend ist, dass die Probleme nicht erst im Laufe der Zeit als Ermüdungs- oder Verschleißerscheinungen aufgetreten sind, sondern die Schülerinnen und Lehrer de facto vom ersten Tag an gequält haben. „Wir sind mit der Farb- und Materialgestaltung der Schule unzufrieden, denn sie wirkt kalt, abweisend und aggressiv“, meinte der damalige Schuldirektor im Rahmen einer Besichtigung. „Ganz zu schweigen von der enormen Überhitzung im Turnsaal, den man im Mai, Juni und September kaum benutzen kann. Leider ist unsere Mitsprache irrelevant gewesen. Es war quasi unmöglich, mit dem Architekten zu kooperieren. Er hat bloß vehement auf die Verwirklichung eines Konzepts gedrängt.“

Auf die Vorwürfe angesprochen, meinte Richter damals: „Lehrer glauben, alles besser zu wissen. So mancher neigt dabei zur Tyrannei. Es wird Zeit, dass sie ruhig einmal eins auf den Deckel kriegen.“ Frage in die Runde: Wollen wir dieses auf nicht gerade humanistischem Fundament errichtete Bauwerk allen Ernstes als Vorzeigeschule und raumpädagogisches Meisterwerk der 90er Jahre zelebrieren? Gewiss, Richter hat mit diesem Projekt ein technisch innovatives Experiment gewagt, und diese Vision ist ihm unbezahlbar hoch anzurechnen. Doch es liegt in der Natur von Experimenten, dass sie auch schiefgehen können. Und dieses hier ist ziemlich in die Hose gegangen. Nicht genügend.

Schimmel, Überhitzung, schlechte Akustik, undichtes Dach, gesprungene Glasscheiben. Dazu laufende Reparaturen im Millionenmaß. Im Sommer 2017 schließlich wurde der Betrieb eingestellt. Seit damals steht die Schule leer. Und nun? Was tun? Es muss ja nicht gleich der ominöse Abbruch sein, von dem diverse Bezirks- und Boulevardmedien bereits gehört haben wollen. Doch fest steht: Will man der technischen Ruine am Kinkplatz eine sinnvolle Weiternutzung gönnen, dann kommt nur ein g'scheiter Umbau infrage, bei dem nicht jedes kaputte Extra und jedes niemals funktionierende Detail mit Samthandschuhen angegriffen wird. Es ist legitim, den visionären Gedanken Richters zu würdigen. Aber bitte keine Krokodilstränen!

Wojciech Czaja

Pro & Contra – zuerst erschienen in „Der Standard“ vom 5. Oktober 2019

Hinweis: Lesen Sie über die noch zu führende Architekturdébatte auf Seite 8.

Meinung

**(Architektur-)Debatte
Kinkplatz**

Die auf den Seiten 6 und 7 abgedruckten Artikel stellen die journalistische Debatte dar. Viel zu selten erfährt Architektur leider dieselbe Ernsthaftigkeit in der Debatte, wie sie in technischen Belangen selbstverständlich ist. Die Schule muss sicher aus wirtschaftlicher und technisch-physikalischer Sicht beurteilt werden, mit diesen Fragen verknüpft ist ihre Funktionalität und Eignung für die ursprüngliche und zukünftige Nutzungen. Diese Punkte sind mit der Architektur inhärent verknüpft. Umgekehrt können und werden aber technische Fragen gerne losgelöst von baukulturellen Fragen besprochen. Was dem Architekturdiskurs bleibt, ist eine diffuse Emotionalität, die sich in den hier abgedruckten Artikeln wiederfindet.

Worin aber bestand die „Neuinterpretation des Schulwesens“ durch Helmut Richter? Woher kam seine Einstellung zu Ethik, Ästhetik und Verantwortung? Die Bedeutung dieses Gebäudes rührt auch daher, dass es aus einer tiefen Auseinandersetzung mit der Philosophie von Sir Karl Popper und Vertretern des Wiener Kreises entstanden ist.

Diese Debatte steht noch aus.

Bernhard Sommer



Foto: zt: kammer

Antrittsbesuch von Präsident Erich Kern und dem stellvertretenden Sektionsvorsitzenden der ArchitektInnen Mladen Jadric bei Wohnbaustadträtin Kathrin Gaál. Unter anderem wurde ein Auftrag der Kammervollversammlung von 2018, das Thema „Bauträgerwettbewerb“, und das Pilotprojekt dazu besprochen.

Niederösterreich

**„Plan und bau gscheit“:
AK Niederösterreich und
zt: Kammer informieren**

Die Arbeiterkammer Niederösterreich und die Kammer der ZiviltechnikerInnen liefern im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Plan und bau gscheit – vom Grundstückskauf bis zum Traumhaus“ kostenlose und unabhängige Hilfestellung bei der größten finanziellen Entscheidung im Leben. Häuslbauer und Sanierer erhielten am 16. Oktober in Ybbs/Donau, am 17. Oktober in Tulln und am 24. Oktober in Mistelbach detaillierte Auskünfte zu allen Fragen rund um Finanzierungsformen, Förderungen, Baunebenkosten bis hin zur effizienten und nutzenorientierten Planung. Wir bedanken uns bei Architektin Elisabeth Plank, den Architekten Thomas Abendroth und Markus Taxer sowie den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Erwin Lebloch und Gregor Schiller für das ehrenamtliche Engagement an diesen Abenden.

N K P

ZT in den Medien

**Ziviltechnikerinnen
machen Schlagzeilen:
Besuch bei Ministerin
Stilling**

Der Besuch unserer Ziviltechnikerinnen bei Bundesministerin Stilling vom 10. September findet den Weg auf die ORF.at-Titelseite. Im Artikel „Steiniger Weg zur eigenen Firma“ wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der Absolventinnen in technischen Studienfächern in den vergangenen Jahren in Österreich gestiegen ist, aber nur wenige danach den Sprung in die Selbständigkeit wagen, und darauf, dass die Kammer deshalb mit dem Ausschuss Ziviltechnikerinnen explizit Frauen in der Technik fördert und beim Netzwerken unterstützt sowie hilft, Leistungen von Frauen sichtbar zu machen – z. B. mit der Wanderausstellung „Ziviltechnikerinnen gestalten Zukunft“ am Nationalfeiertag im Bundeskanzleramt.

N K P

**Ziviltechnikerinnen
und Ziviltechniker im
Fernsehen? Ja, im „Öster-
reich-Bild“ auf ORF 2!**

An jedem Sonntag um 18.30 Uhr in ORF 2 liefert jeweils ein Landesstudio eine Dokumentation oder Reportage aus seinem Bundesland. Der Themenbereich ist weit gesteckt und vermittelt ein Bild der regionalen Vielfalt, der Verschiedenheit der Bundesländer und ihrer über die Tagesaktualität hinausgehenden Entwicklung: Mensch und Gesellschaft, Natur und Umwelt, Kultur und Geschichte, Wirtschaft und Arbeitswelt, Tourismus und Freizeit. Wir freuen uns über das gelungene „Österreich-Bild“ aus dem Landesstudio Wien vom 6. Oktober über den Beruf Ziviltechniker, das alleine an diesem Termin 370.000 Seher (Quelle: Medienforschung ORF) erreichte. Die Sendung „Wien – L(i)ebenswerte Stadt“ wurde österreichweit auf ORF 2 gesendet. Ankündigt wurde sie im regionalen Fernsehen (mittels Trailern vor „Wien heute“), im TV-Programm und online auf ORF.at wie folgt:

„Zum zehnten Mal in Folge wurde die Stadt Wien 2019 laut Mercer-Studie zur Stadt mit der höchsten Lebensqualität weltweit ausgezeichnet. Warum das so ist, hängt unter anderem mit Dienstleistungen zusammen, die nicht sofort ins Auge fallen. Viel Technologie und Wissen, Überlegungen über Verkehrswege, Erholungszonen und Baumaßnahmen sind dazu notwendig. Details stecken in allem, was uns umgibt. Oft sind Ziviltechniker daran beteiligt, die mit ihrer Kompetenz für reibungsloses Funktionieren und innovative Lösungen sorgen. Bis dorthin ist es ein langer Weg. Österreich-Bild begleitet Studentinnen und Studenten, die aus der Schule plaudern und uns in ganz persönlicher Zugangsweise an ihrer Leidenschaft und Motivation für den zukünftigen Beruf teilhaben lassen.“

Die Sendung ist auch im zt: [YouTube-Kanal](#) abrufbar.

N K P



Foto: zt: Kammer/orf.at

„Wien – L(i)ebenswerte Stadt“, das „Österreich-Bild“ auf ORF 2 vom 6. Oktober

Ehrung



Foto: Austrian Standards/Peter Tuma

ASI-Direktorin DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha, ASI-Präsident o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß, DI Erich Kern und ASI-Vizepräsident Mag. Stefan Ehrlich-Adam (von links) im kollegialen Rahmen der Vollversammlung

**Ehrung von Präsident
Erich Kern und Präsident
a. D. Peter Bauer im
Präsidialrat**

Im Rahmen der Vollversammlung 2019 von Austrian Standards International (ASI) wurde den Ziviltechnikern am 27. Juni doppelte Ehre zuteil: Wir gratulieren Präsident a. D. Univ.-Prof. DI Peter Bauer zur Aufnahme in den Präsidialrat, das Konsultativorgan zu wirtschaftspolitischen und strategischen Fragestellungen. Und für besondere Verdienste um die Normung und die Anwendung von Normen wurde Präsident DI Erich Kern im Rahmen der Veranstaltung das Ehrenzeichen verliehen.

N K P

Infoveranstaltung in St. Pölten

**Treffen mit Gemeinde-
vertretern: Keine Angst
vor Wettbewerben!**

573 Gemeinden hat Niederösterreich. Die kleinsten haben nur knapp über 100 Einwohner. Ob groß oder klein, irgendwann gibt es den Bedarf nach einem neuen Feuerwehrhaus, einem Zubau zum Kindergarten oder einer Neugestaltung des Dorfplatzes.

Eine Fülle von Fragen stellt sich: Wie geht man das am besten an? Was brauche ich dazu? Was kostet das? Die Zeit ist knapp, das Bundesvergabegesetz, so bekannt, ist endlos lang und schwer verständlich. Petra Eichlinger von „Niederösterreich GESTALTE(N)“ kennt viele dieser Fragen und Bedürfnisse. Der Ausschuss Wettbewerbe hat sie zum Meinungsaustausch eingeladen, um zu diskutieren, wie wir als Berufsvertretung Gemeinden bei der Abwicklung ihrer Bauaufgaben unterstützen und einen Beitrag zur Baukultur leisten können.

Am 13. November 2019 werden wir versuchen, in einer gemeinsamen Veranstaltung, mit praktischen Beispielen unterlegt, deutlich zu machen, warum ein Planungswettbewerb sinnvoll ist und welche Chancen er eröffnet.

Katharina Fröch

Ort:
Ostarrichsaaal des Niederösterreichischen Landhauses,
Landhausplatz 1A, St.Pölten
Beginn: 18.00 Uhr

ZT-Experten



Foto: zt: Kammer

Medienpräsenz der IT-Ziviltechniker im ORF

Ziviltechniker als unabhängige IT-Prüf- und -Überwachungsstelle geschätzt

Wenn Medien von sich aus auf uns zukommen und zt: Know-how abfragen, freut uns das doppelt, da es dokumentiert, wie sehr Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker in der Öffentlichkeit als Expertinnen und Experten geschätzt werden. Am 24. Juli 2019 wurde IT-Ziviltechniker DI Thomas Hrdinka, Vorsitzender der Bundesfachgruppe Informationstechnologie, vom ORF für das „Magazin 1“ (Sie finden den Beitrag auf unserem YouTube-Kanal) zum derzeit brisanten Thema „Datenvernichtung“ interviewt.

Weiters gratulieren wir IT-Ziviltechniker Dr. Wolfgang Prentner, Vorsitzender der Fachgruppe Informationstechnologie der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der als technischer Cyber-Security-Experte zum Thema Umsetzung der NIS-Richtlinie von der EU-Delegation in Georgien eingeladen wurde.

In der aktuellen Diskussion zum Thema Unabhängigkeit, Vertrauen und Sicherheit im Umgang mit sensiblen Daten auf Mobiltelefonen und Computern wird die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, dass staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Informatik die ausgewiesenen und vor allem unabhängigen (!) IT-Experten auf dem Fachgebiet der IT-Forensik sind und laufend mit sensiblen forensischen Untersuchungen im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich betraut werden. Die Kompetenzen der IT-Ziviltechniker liegen dabei im gesamten Bereich der Digitalisierung: Cyber-Security, Datenschutz, Cloud-Computing, IT-Forensik, digitaler Zahlungsmittelbereich, IT-Compliance usw. „Digitalisierung – dieses Schlagwort ist derzeit in aller Munde. Nichtsdestotrotz stellt sie Behörden und Unternehmen immer wieder vor komplexe Herausforderungen. Die Ziviltechniker für Informatik prüfen hier unabhängig, umfassend und fundiert“, betont Wolfgang Prentner.

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Techniker und nehmen ihre Aufgabe mit besonderer Sorgfalt und Unabhängigkeit wahr. Nicht umsonst werden sie oft als „technische Notare“ bezeichnet. Als Berufssachverständige haben Ziviltechniker die staatlich erteilte Befugnis und das Fachwissen, um Systeme zu prüfen und zu beurkunden.

N K P

Burgenland

zt: Initiative Burgenland

Am 10. September 2019 fand ein Arbeitstermin von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil und Präsident DI Erich Kern statt. Es wurde vereinbart, den geschätzten Erfahrungsaustausch mit Ziviltechnikern weiter zu intensivieren. Arbeitskontakte zum künftigen BELIG-Geschäftsführer, zu den Geschäftsführern der Landesholding Burgenland sowie den Fachreferenten in den Abteilungen der Burgenländischen Landesregierung wurden avisiert und werden sukzessive hergestellt. Man freut sich auf die potentiellen gemeinsamen Projekte und den Erfahrungsaustausch.

Der Kammervorstand (Sitzungen finden jeden 1. Dienstag im Monat statt) diskutiert regelmäßig interdisziplinäre Themen, die von der Berufsvertretung bei den zuständigen Stellen vorgebracht werden sollen. Gibt es „burgenländische“ zt: Themen, die Sie einbringen möchten? Dann posten bzw. kommentieren Sie diese bitte auf der Wissensplattform Link Arch+Ing im WNB-Mitgliederbereich unter „Forum“, „Arbeitsgruppen“, „JF Behörden“, „Initiative Burgenland“.

- „zt: Initiative Burgenland“ mit Leben füllen, wie funktioniert's? Klicken Sie im Forum auf „Antwort“ (rot am rechten Rand des Beitrags zu finden) und geben Sie Ihre Stellungnahme ein. Zum Absenden klicken Sie bitte auf „veröffentlichen“.

Die Kammerdirektion bringt die Inputs dem Kammervorstand zur Kenntnis. Alle Protokolle des Kammervorstands sind öffentlich einsehbar, Sie finden Sie in Ihrem Mitgliederbereich auf Link Arch+Ing unter „Dokumente“, „Kammervorstand“.

N K P



Foto: Bgd. Landesmedienservice

Start der „zt: Initiative Burgenland“: Präsident Kern und Landeshauptmann Doskozil (von links) am 10. September 2019 im Amt der Burgenländischen Landesregierung

Niederösterreich



Foto: ztKammer/Voglauer

Fortbildungsverpflichtung, Ziviltechnikerprüfung und Landesförderungen waren u. a. die Themen, die beim 1. ZT-Stammtisch der neuen Funktionsperiode im Mostviertel besprochen wurden.

„Stammtisch Mostviertel“, der Arbeitskreis der Ziviltechniker

Die Sektionsvorsitzenden Michaela Ragoßnig-Angst und Thomas Hoppe belebten das Konzept der „ZT-Stammtische“ in Abstimmung mit Gastgeber und Organisator Wolfgang Voglauer mit der ersten Veranstaltung im Mostviertel wieder. Der Arbeitskreis der Ziviltechniker 2019 fand am 1. Oktober mit 20 Kollegen in Amstetten statt, das Folgetreffen im Frühjahr 2020 wurde bereits avisiert. Als Gastgeber für den „Stammtisch Waldviertel“ hat sich bereits Karl Heinz Porsch gemeldet. Weitere Stammtische können bei Bedarf auch im Weinviertel und Industrieviertel stattfinden. Über die Termine informieren wir in den zt: News und auf der Website der Kammer wien.arching.at.

N K P

Digitalisierung

Europäisches Forschungsprojekt „BRISE Vienna“

Die Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat mit den Partnern Stadt Wien, tbw-ode, TU Wien und WH Media GmbH das EU-Förderprojekt zum Forschungszweck „Digitale Baueinreichung in Wien“ gestartet. Offizieller Projektstart ist ein Medientermin mit den Stadträten Gaál und Hanke, der voraussichtlich im November 2019 stattfinden wird. Das Auswahlkomitee von UIA (Urban Innovative Actions) hat unser gemeinsam im Jänner 2019 eingereichtes Projekt „BRISE Vienna“ (Building Regulations Information for Submission Evolution – Vienna) ausgewählt und für förderwürdig befunden. Die ausgewählten Projekte wurden am 5. August 2019 auf <https://uia-initiative.eu/en> veröffentlicht. Wir zitieren stolz:

“The BRISE project will develop an automated method for assessing construction permits in order to respond to the challenge of increased construction activity in the capital of Austria. As a result, it will make the approval process of construction permits faster and less resource-consuming, thus benefitting citizens, architects, businesses and public servants.”

Dieses Leuchtturmprojekt wäre für die zt: Kammer ohne das ehrenamtliche Engagement und das hervorragende, mittlerweile nicht nur landes-, sondern europaweit geschätzte Know-how unseres interdisziplinären Ausschusses Digitalisierung nicht möglich. Danke an die Ziviltechniker Peter Bauer, Thomas Hayde, Thomas Hoppe, Christine Horner, Wolfgang Kurz, Gregor Schiller und Bernhard Sommer für den unermülichen Einsatz.

N K P

Es gibt immer einen Weg.



Sicher. Planen. Wirkt.

Lösungen finden.
Das leisten ZiviltechnikerInnen.

wien.arching.at



zt:

Wien.
Niederösterreich.
Burgenland.

Staatspreis

Ziviltechniker(innen) als Vordenker(innen)

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zeichnete acht Projekte mit dem Staatspreis Architektur und Nachhaltigkeit 2019 aus. Wir dürfen jubeln und unseren Mitgliedern gratulieren! Nachhaltiges Bauen und Sanieren unterstützt die nationale Klima- und Energiestrategie. Bundesministerin Patek überreichte den Staatspreis an: Trimmel Wall Architekten ZT GmbH mit BPS Engineering, Dr. Karlheinz Hollinsky & Partner ZT GmbH; Ostertag Architects mit Gmeiner Haferl ZT GmbH; Franz & Sue ZT GmbH mit KPPK ZT GmbH; Feyferlik/Fritzer; LP architektur mit Bauingenieur Lackner Egger ZT GmbH, 3:0 Landschaftsarchitektur; fasch & fuchs ZT GmbH mit Exikon arc & dev, Werkraum Ingenieure ZT GmbH; Baumschlagger Hutter Partners mit Buschina Partner ZT GmbH; Tovatt Architects & Planners mit AllesWirdGut Architektur, baldassion architektur, wup_wimmerundpartner, pos Architekten ZT GmbH, Architekt Franz Kuzmich, einszueins Architektur, königlarch architekten, ZT Arquitectos / Zinterl Architekten, fasch & fuchs ZT GmbH.

Alle Details zu den Projekten finden Sie auf der Website klimaaktiv.at unter „Bauen & Sanieren“, „Staatspreis Architektur & Nachhaltigkeit 2019“.

— NKP

Wir vergessen nicht

Steine der Erinnerung

Der Verein „Steine der Erinnerung“ setzt seit 2005 Gedenksteine für jüdische Wienerinnen und Wiener, die in den Jahren 1938 bis 1945 von den Nazis deportiert und ermordet worden sind, vor deren ehemaligen Wohnhäusern. Wir unterstützen die Aktion finanziell und durften am 19. September an der Eröffnung von drei Stationen der Erinnerung in Währing mitwirken. Die gravierte Messingplatte für Architekt Friedrich Schön wurde vor seiner Villa in der Türkenschanzstraße 44 montiert. Vizepräsident Arch. DI Bernhard Sommer und der Vorsitzende der Sektion ArchitektInnen DI Thomas Hoppe waren bei der Zeremonie anwesend.

— NKP

Erlebnis

Open House Wien 2019

Architektur zum Angreifen, unterstützt von der zt: Kammer. Open House wurde 1992 Jahren in London gegründet und findet mittlerweile in über 40 Metropolen weltweit statt. Seit sechs Jahren begeistert Open House Wien jedes Jahr 35.000 Besucherinnen und Besucher und wurde damit in kurzer Zeit zum größten Architekturformat Österreichs. 69 Gebäude in Wien und Niederösterreich samt Traumwetter luden am 14. und 15. September die Öffentlichkeit ein, kostenfrei einen Blick in und hinter die Kulissen zu werfen. Geöffnet waren Privatwohnungen und -häuser, Bildungseinrichtungen, Büros, Gewerbe- und Industriebauten. 2019 war die „Wiener Melange“ Thema und man konnte u. a. erleben, wie der urbane Mix aus Wohnen, Arbeiten und Produzieren das Stadtbild verändert und zu einer innovativen Koexistenz führt. Das Gesicht von Wien verändert sich: Neue Wohnformen,



Foto: Verein Steine der Erinnerung



Foto: zt: Kammer

1

Die Initiator(innen) der Kammerinitiative und die Besitzerin der Villa Schön, die auch ihre Bereitschaft bekundet hat, für ZT eine Hausführung zu veranstalten

2

Der Ausschuss Ziviltechnikerinnen bei der Arbeit an der (Neuaufgabe der) Wanderausstellung „Ziviltechnikerinnen gestalten Zukunft“, die nach einer Tournee durch Europa am 26. Oktober 2019 sogar im Bundeskanzleramt gezeigt wurde



Foto: zt: Kammer, Ausschuss Newcomer

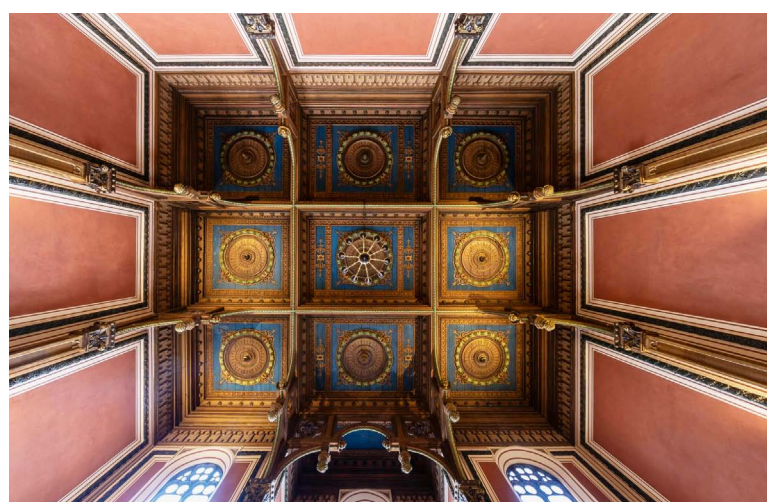


Foto: Dieter Henkel

3

#sicherplanenwirkt, besonders im Team des Mentoring-Programms. Auch 2019/20 entsteht ein starkes, interdisziplinäres und sich gegenseitig unterstützendes Netzwerk, von dem alle Beteiligten profitieren.

4

Begeisterung für die gebaute Umwelt weitergeben und Wissen verbreiten dank der Hilfe von über 200 Volunteers, die bei Open House Wien durch die Gebäude führten, wie z. B. auch durch die Kapelle der Rossauer Kaserne



Kammerservice:

kostenfreie Medienbeobachtung für Mitglieder

Link Arch+Ing: Die Kammerdirektion stellt auf der Wissensplattform im WNB-Mitgliederbereich tagesaktuell die Medienbeobachtung für Ziviltechniker kostenfrei zur Verfügung. Einfach auf den Ordner „Medienbeobachtung“ klicken, den gewünschten Monat und Tag auswählen und schon haben Sie die für Ziviltechniker relevanten Meldungen aller Tageszeitungen, von „Falter“, „News“ und „profil“ und die Infos aus branchenrelevanten Newslettern vor sich.

innovative Arbeitswelten, Produktion in der Stadt, aber auch die Anpassung an die klimatischen Veränderungen sorgen für einen ständigen optischen Wandel.

— Ulla Unzeitig

Nachwuchsarbeit

Berufswunsch Ziviltechniker, das wär' doch was!

Jedes Jahr im Herbst begeistert der Verein „bink – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen“ im Auftrag der zt: Kammer im Rahmen der Impulswochen „technik bewegt“ gemeinsam mit Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern junge Menschen für technische Berufe. Bei Impulstagen direkt an Schulen in Wien und Niederösterreich können Jugendliche beim beliebten „Speed-Dating“ Fragen rund um den Berufsalltag stellen und in unterschiedlichste Befugnisse eintauchen.

— NKP

Frauen vor den Vorhang

Programm für Ziviltechnikerinnen — mit kleinem „i“

Wir freuen uns, Sie über die vielfältigen Aktivitäten des Ausschusses Ziviltechnikerinnen – von und für Frauen in der Technik informieren zu dürfen. Am Mittwoch, 16. Oktober 2019 trafen sich Interessierte zum Fachvortrag „Gefunden werden und Suche im Netz“ mit Arch. DI Christine Horner. Toll gebucht war auch das mittlerweile traditionelle Frauen-Wanderwochenende (21. und 22. September): Der Ausschuss Ziviltechnikerinnen und Salon Real wanderten auch heuer wieder durch den Naturpark Ötscher-Tormäuer, einen der schönsten Landschaftsräume Niederösterreichs. Mitmachen, netzwerken und Informationen sammeln? Besuchen Sie unsere Website (alle Infos unter „Aktuelles“, „Veranstaltungen“, „Ziviltechnikerinnen“!).

— NKP

Newcomer

zt: Begleitung für Neueinsteiger — das Mentoring-Programm

Nach zwei sehr erfolgreichen Durchgängen unterstützen wir auch heuer wieder Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit befinden, mit dem zt: Mentoring-Programm. Im Rahmen des Programms werden angehende Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker ein Jahr lang von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen individuell begleitet. Am Anfang stand das dreitägige Business-Training, danach folgte ein Mentoring-Circle rund um das Thema Recht mit Rechtsanwältin Mag. Petra Rindler (Spezialistin für Bau- und Ziviltechnikerrecht, Vertrags- und Vergaberecht) und Mag. Christoph Tanzer aus dem Team der Kammerdirektion. Alle Informationen für Berufseinsteiger und Newcomer finden Sie auf der Kammerwebsite (unter „Ziviltechniker(innen)“, „BerufseinsteigerInnen“, „Newcomer“, „Mentoring“).

— Margit Graggaber / Elisabeth Wieser

Ehrenamt

Teamarbeit für unsere Zukunft

Danke für das ehrenamtliche Engagement an die Funktionärinnen und Funktionäre der zt: Kammer und alle Expertinnen und Experten, die ihr Wissen in den zahlreichen Ausschüssen, Arbeits- und Fachgruppen einbringen.

Präsidium

Präsident:
DI Erich Kern, IK für Bauingenieurwesen
Vizepräsident:
Arch. DI Bernhard Sommer

Univ.-Prof. DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
DI Thomas Hoppe, Architekt
DI Dr. techn. Mladen Jadric, Architekt
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), IK für Vermessungswesen

Kammervorstand

Univ.-Prof. DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
DI Alexander van der Donk, Architekt
DI Katharina Fröch, Architektin
DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
DI Thomas Hoppe, Architekt
DI Thomas Hrdinka, IK für Informatik
DI Dr. techn. Mladen Jadric, Architekt
DI Erich Kern, IK für Bauingenieurwesen
DI Peter Klein, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), IK für Vermessungswesen
DI Andreas Rösner, ZI für Bauwesen
DI Evelyn Rudnicki, Architektin
DI Bernhard Sommer, Architekt
DI Markus Taxer, Architekt

Sektionsvorstand

ArchitektInnen

Sektionsvorsitzender:
Arch. DI Thomas Hoppe
Stellvertretender Sektionsvorsitzender:
Arch. DI Dr. techn. Mladen Jadric

DI Herbert Binder
DI Serge Bukor
DI Alexander van der Donk
DI Katharina Fröch
DI Marion Gruber
DI Christine Horner
Architecte d. p. l. g. Sophie Ronaghi-Bolldorf
DI Evelyn Rudnicki
Mag. arch. Stephan Sobl
DI Bernhard Sommer
Mag. arch. Thomas Tauber
DI Markus Taxer
DI Evelyne Tomes

Sektionsvorstand

IngenieurkonsulentInnen

Sektionsvorsitzende:
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), IK für Vermessungswesen
Stellvertretender Sektionsvorsitzender:
Univ.-Prof. DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen

DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
DI Andrea Hinterleitner-Sedlacek, IK für Bauingenieurwesen
DI Karlheinz Hollinsky, IK für Bauwesen
DI Thomas Hrdinka, IK für Informatik
DI Markus Jobst, IK für Vermessungswesen
DI Erich Kern, IK für Bauingenieurwesen
DI Peter Klein, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Karl Heinz Porsch, IK für Raumplanung und Raumordnung
DI (FH) Stefan Prem, IK für Bauingenieurwesen und Baumanagement
DI Dr. mont. Arne Ragoßnig MSc (OU), IK für industriellen Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling
DI Andreas Rösner, ZI für Bauwesen
DI Ingrid Scheibenecker, IK für Bauingenieurwesen
DI Wolfgang Voglauer, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Ausschüsse der

Sektion ArchitektInnen

Arbeitsgruppe Förderziele Architekten
Arch. DI Alexander van der Donk
Arch. DI Katharina Fröch
Arch. DI Markus Taxer

Ausschuss Architektenrelevante

OIB-Richtlinien

Vorsitzender:
Arch. DI Bernhard Sommer

Stellvertretende Vorsitzende:

Architecte d. p. l. g. Sophie Ronaghi-Bolldorf

Arch. DI Herbert Binder
Arch. DI Gordana Djermanovic
Arch. DI Christine Horner
Arch. DI Barbara Urban
Arch. DI Hannes Wind

Ausschuss Bauordnung

Vorsitzende:

Arch. DI Evelyn Rudnicki
Stellvertretende Vorsitzende:
Architecte d. p. l. g. Sophie Ronaghi-Bolldorf

Arch. DI Andreas Aichberger
Arch. DI Herbert Binder
Arch. DI Andreas Hawlik
Arch. DI Kornelia Herzog
Arch. DI Stefan Hinterhofer
Arch. DI Günter Klein
Arch. DI Wolfgang Kurz
Arch. DI Thomas Neuhart
Arch. DI M. Arch. AA Dist. Robert Neumayr
Arch. DI Klaus Olbrich
Arch. DI Georg Poduschka
Arch. DI Bernhard Sommer
Arch. DI Claus Ullrich
Arch. DI Barbara Urban
Arch. DI Michael Wildmann

Ausschuss Wettbewerbe

Vorsitzende:

Arch. DI Katharina Fröch
Stellvertretender Vorsitzender:
Arch. DI Sasa Bradic

Arch. Mag. arch. Andreas Bremhorst
Arch. DI Serge Bukor
Arch. DI Alexander van der Donk
Arch. DI Marion Gruber
Arch. DI Andreas Hawlik
Arch. DI Marko Jell-Paradeiser
Arch. DI Azita Praschl-Goodarzi
Arch. Univ.-Prof. DI Dr. techn. Heinz Priebernig
Arch. DI Evelyn Rudnicki
Arch. DI Richard Scheich
Arch. Mag. arch. Thomas Tauber
Arch. Mag. arch. Snezana Veselinovic

Kooptierte Mitglieder:

DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
DI Andrea Hinterleitner-Sedlacek, IK für Bauingenieurwesen
DI Rudolf Kretschmer, IK für Raumplanung und Raumordnung
DI Carla Lo, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Kooperationsbeirat

Besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sektionsvorsitzender oder stellvertretender Sektionsvorsitzender ArchitektInnen
- Sektionsvorsitzende oder stellvertretender Sektionsvorsitzender IngenieurkonsulentInnen
- Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Wettbewerbe
- Verhandlungsteam des Ausschusses Wettbewerbe (zwei Personen)

Fachgruppen der Sektion

IngenieurkonsulentInnen

Fachgruppe Bauwesen

Vorsitzender:

DI Martin Schoderböck, IK für Bauingenieurwesen
Stellvertretende Vorsitzende:
DI Ingrid Scheibenecker, IK für Bauingenieurwesen

Fachgruppe Industrielle Technik

Vorsitzender:

DI Herbert Josef Strobl, ZI für Maschinenbau
Stellvertretender Vorsitzender:
DI (FH) Koloman Ucar, IK für Produkttechnologie/Wirtschaft

Fachgruppe Informationstechnologie

Vorsitzender:

DI Dr. techn. Wolfgang Prentner, IK für Informatik
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Thomas Hrdinka, IK für Informatik

Fachgruppe Raumplanung,

Landschaftsplanung und Geographie

Vorsitzender:

DI Michael Fleischmann, IK für Raumplanung und Raumordnung
Stellvertretende Vorsitzende:
DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
DI Karl Heinz Porsch, IK für Raumplanung und Raumordnung

Fachgruppe Vermessungswesen

Vorsitzender:

DI Gregor Schiller, IK für Vermessung und Geoinformation
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Thomas Burtscher, IK für Vermessungswesen

Fachgruppe Wasserwirtschaft

Vorsitzender:

DI Peter Klein, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Stellvertretende Vorsitzende:
BR h. c. DI Roland Hohenauer, ZI für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Herbert Kraner, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Interdisziplinäre Ausschüsse

und Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Bauordnung NÖ

Koordination:

Arch. DI Andreas Aichberger

DI Esther Böhm, IK für Raumplanung und Raumordnung
Arch. DI Stefan Hinterhofer
Arch. DI Thomas Neuhart
Arch. DI Claus Ullrich

Arbeitsgruppe Kammergebäude neu

Koordination:

Arch. DI Katharina Fröch

Univ.-Prof. DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
Arch. DI Thomas Hoppe
Arch. DI Dr. techn. Mladen Jadric
DI Erich Kern, IK für Bauingenieurwesen
DI Andreas Rösner, ZI für Bauwesen
Arch. DI Bernhard Sommer
Arch. DI Markus Taxer

Ausschuss Digitalisierung

Vorsitzender:

Univ.-Prof. DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
Stellvertretende Vorsitzende:
Arch. DI Christine Horner

Arch. DI Daniel Erdeljan
Arch. DI Thomas Hayde
Arch. DI Thomas Hoppe
Arch. DI Wolfgang Kurz
DI Gregor Schiller, IK für Vermessungswesen
Arch. DI Bernhard Sommer

Ausschuss Historische Gebäude

Vorsitzender:

Arch. DI Dr. techn. Markus Swittalek
Stellvertretender Vorsitzender:
Arch. DI Stefan Mastal

Arch. DI Thomas Kratschmer
Arch. Univ.-Prof. DI Dr. techn. Heinz Priebernig
DI Andreas Rösner, ZI für Bauwesen
Arch. DI Hannes Wind
DI Dr. techn. Helmut Zehentner, IK für Bauingenieurwesen

Ausschuss Newcomer

Vorsitzender:

Arch. DI Marko Jell-Paradeiser
Stellvertretender Vorsitzender:
DI (FH) Ralf Staadt, IK für Bauingenieurwesen

DI (FH) Marco Danzinger, IK für Bauingenieurwesen und Baumanagement
Arch. DI Margarete Dietrich
DI Daniel Elias, IK für Raumplanung und Raumordnung
Arch. DI Thomas Gamsjäger

Arch. DI Margit Graggaber
DI Robert Kramer, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Lukas Lechner, IK für Baumanagement und Ingenieurbau
Arch. DI Klaus Olbrich
Arch. DI Markus Taxer
DI Ferdinand Toms, IK für Bauingenieurwesen

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitzender:

Arch. DI Dr. techn. Mladen Jadric
Stellvertretende Vorsitzende:
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), IK für Vermessungswesen

Arch. DI Serge Bukor
Arch. DI Alexander van der Donk
Arch. DI Markus Taxer

Ausschuss Sachverständige

Vorsitzender:

DI Thomas Hrdinka, IK für Informatik
Stellvertretende Vorsitzende:
Arch. DI Ursula Schrott

DI Peter Klein, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Dr. techn. Rudolf Mörk-Mörkenstein, IK für Elektrotechnik
Arch. Univ.-Prof. DI Dr. techn. Heinz Priebernig
DI Dr. mont. Arne Ragoßnig MSc (OU), IK für industriellen Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), IK für Vermessungswesen

Ausschuss StadtNachhaltigkeit

Vorsitzender:

DI Rudolf Kretschmer, IK für Raumplanung und Raumordnung
Stellvertretender Vorsitzender:
Arch. DI Thomas Kratschmer

Arch. DI Franz Denk
DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
DI Armin Haderer, IK für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Arch. DI Dr. techn. Markus Swittalek
Arch. DI Martin Wurnig

Ausschuss Wissenstransfer

Vorsitzender:

Arch. DI Thomas Hoppe
Stellvertretende Vorsitzende:
Arch. DI Barbara Urban

DI Dr. Josef Dörfler MBA, ZI für Lebensmittel- und Gärungstechnologie
Arch. DI Thomas Gamsjäger
Arch. DI Christine Horner
Arch. DI Marko Jell-Paradeiser
Arch. DI Wolfgang Kurz
Arch. DI Lukas Schumacher
Arch. DI Christian Sonntag

Ausschuss ZiviltechnikerInnen

Vorsitzende:

Arch. DI Maria Langthaller
Stellvertretende Vorsitzende:
Arch. DI Barbara Kübler

Arch. DI Johanna Digruber
DI Andrea Hinterleitner-Sedlacek, IK für Bauingenieurwesen
Arch. Mag. arch. Susan Kraupp
Arch. DI Irene Ott-Reinisch
Arch. DI Elisabeth Plank
Arch. DI Azita Praschl-Goodarzi
Arch. DI Claudia Rohrweck
Arch. DI Barbara Schimek
Arch. Mag. arch. Silja Tillner
Arch. DI Dalila Zubcevic

Kontaktgruppe Barrierefreie

Planen und Bauen

Koordination:

Arch. DI Thomas Hoppe

Arch. DI Gordana Djermanovic
Arch. DI Katja Lederer
Architecte d. p. l. g. Sophie Ronaghi-Bolldorf
Arch. DI Rudolf Szedenik
Arch. DI Barbara Urban



THEMA

Abschätzung der Notwen- digkeit zur neuerlichen Nachrüstung bestehender Aufzüge auf den Stand der Technik

Rechtliche und
sicherheitstheoretische
Betrachtungen

Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe mit Experten
der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und
Burgenland und dem Magistrat der Stadt Wien

9

8

7

6

5

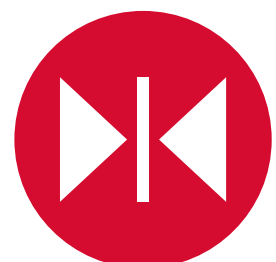
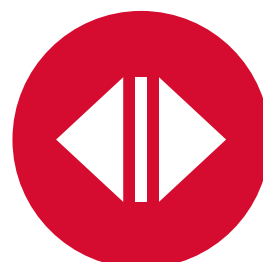
4

3

2

1

0



Vorwort

Über die Zuverlässigkeit der Dinge



DI Erich Kern

Präsident der Kammer der
ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland



DI Peter Bauer

Stellvertretender
Vorsitzender der Sektion
IngenieurkonsulentInnen

Wir haben uns daran gewöhnt, dass wir in unserem Tun vielfach von künstlich geschaffenen Objekten und Systemen – also von Technik – unterstützt oder begleitet werden: Autos z. B. oder Aufzüge oder Wasserhähnen oder Handys oder ...

Wir sind auch daran gewöhnt, dass diese in den allermeisten Fällen funktionieren – und manchmal nicht funktionieren. Wenn Technik einmal nicht funktioniert, kann das viele Gründe haben. Das Vorhaben, rasch vom Punkt A zum Punkt B zu kommen, könnte daran scheitern, dass das Objekt Auto nicht betankt ist oder einen Motorschaden hat oder dass im System der Straßen, die man gerne benutzen würde, so viel Verkehr ist, dass von einem schnellen Weiterkommen keine Rede sein kann, oder das Auto wird warum auch immer zum Punkt C gelenkt, der gemeinerweise in einem Graben liegt. An diesem Punkt könnte man aufgeben und es eben sein lassen, oder man sucht sich eine Alternative. Zum Beispiel zu Fuß gehen. Da ist man dann wenigstens von der Technik unabhängig. Sollte man meinen. Wenn man sich selbst einen Weg durch einen Wald sucht, wird das vielleicht sogar stimmen, aber erstens sind im städtischen Umfeld solche Wege eher selten und zweitens wird man intuitiv einen solchen Weg kaum für gefahrloser halten als einen gemütlichen Gehsteig in der Innenstadt.

Im Regelfall haben wir viele Möglichkeiten, ein Ziel zu erreichen, und wir wählen – vielfach schon unterbewusst – daraus aus, indem wir sie aus den unterschiedlichsten Gesichtspunkten bewerten. Ein Gesichtspunkt dabei ist immer das mit der jeweiligen Handlungsalternative verbundene Risiko. Im Allgemeinen versuchen wir das Risiko, in Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten, zu minimieren – es sei denn, wir suchen es bewusst, aber das ist ein Fall, der uns hier nicht interessiert (vielleicht ein anderes Mal).

Uns interessiert hier auch nicht, warum ein Ziel nicht erreicht wird, sondern nur, dass unsere Systeme manchmal versagen, d. h., wir erreichen unser beabsichtigtes Ziel nicht oder nicht so, wie wir es uns vorgestellt haben. Vielleicht kommen wir zu spät, vielleicht sogar verletzt an. Möglicherweise wird das Ziel gar nicht erreicht, weil uns die gewählte Strategie in den Tod geführt hat.

Damit die Überlegungen nicht zu einfach werden: Die Wahrscheinlichkeit des Versagens eines technischen Systems und die Auswirkung dieses Versagens hängen nicht nur am System selbst, sondern sehr oft an seiner Interaktion mit dem Benutzer. Man kann mit einem Auto vorsichtig fahren oder eben nicht und dementsprechend wird sich ein Bremsversagen auswirken. Man kann beim Stiegensteigen oder Liftfah-

ren aufpassen oder eben nicht. Man kann beim Überqueren einer Straße nach links und rechts schauen oder aufs Handy.

Darüber hinaus werden viele technische Objekte und Systeme so entworfen, dass sie die Standardfehler, die die Benutzer machen, korrigieren können. So gehen z. B. Lifttüren oder U-Bahn-Türen, die gerade schließen, üblicherweise wieder auf, wenn wir dazwischengeraten. Wir bekommen so eine zweite Chance und werden nicht von der davonfahrenden U-Bahn oder dem Lift mitgezogen. Das ist zuerst einmal gut.

Andererseits gewöhnen wir uns daran. Und hier beginnt das Problem. Je mehr wir daran gewöhnt sind, dass Technik unsere Fehler korrigiert, desto schneller fahren manche in die Kurve, weil sie wissen, dass Sensoren, schnelle Regler und Computer die Räder auch dann noch auf der Straße halten, wenn die Lenker selbst nicht mehr wüssten, wie sie den oben erwähnten Punkt C vermeiden können. Oder die Lifttüre: Früher hat es – ein bisschen – wehgetan, wenn die Türe zuzug und ein Arm oder ein Bein noch dazwischen war. Und so hat man das vielleicht einmal gemacht und dann eher sein lassen. Kinder oder ältere Personen wurden in seltenen Fällen allerdings wirklich verletzt. Also verbessert man den Öffnungs- und Schließmechanismus. Das fordert die Technik und die Techniker. Einerseits müssen die Türen ja gesichert schließen, also wirklich zu sein, wenn der Lift anfährt. Andererseits muss die Türe möglichst sanft aufgehen, wenn man den Arm in den Spalt hält.

Nun könnte man meinen, das Problem sei damit gelöst. Leider nein. Die Nutzer reagieren auf die neuen Möglichkeiten und versuchen nun Türen nicht mehr mit einem Arm oder Bein am Schließen zu hindern, sondern halten ihre Finger hin und erzeugen damit neue Risikopotentiale, die vorher unbekannt waren. Daraus kann man durchaus die Erkenntnis gewinnen, dass nicht jede Verbesserung eine wirkliche Verbesserung ist. Und damit eng verknüpft ist die Frage: Welches Risiko wollen wir ausschließen und – genauso wichtig – welches Risiko akzeptieren wir? Die Diskussion darüber ist eine zutiefst gesellschaftliche, also politische Aufgabe. Jede Anhebung des Zuverlässigkeitsniveaus erzeugt Aufwand und kostet damit im Regelfall Geld. Und damit stellt sich sofort die Frage, was – angesichts volkswirtschaftlich endlicher Ressourcen – zu verbessern ist. Sollen die Lifte sichergestellt, die Verkehrsleitsysteme verbessert oder die Pflegebetreuung intensiviert werden? Allerdings ist die Diskussion über das akzeptable Risiko nicht leicht zu führen, weil wir aus einer persönlichen Warte gesamtgesellschaftliche Auswirkungen festlegen müssen.

Durch die Festlegung eines Zuverlässigkeitsniveaus – das in den Normen und Gesetzen

noch oft falsch als Sicherheitsniveau beschrieben wird – legen wir ein kollektives Risiko fest, dem wir dann als Gesellschaft bedingungslos ausgesetzt sind. Über das individuelle Risiko, das wir eingehen wollen, entscheiden wir hingegen selbst. Dabei neigen wir leider zur Selbstüberschätzung.

Untersuchungen zeigen, dass wir in der Regel bereit sind, ein individuelles Risiko einzugehen, das hundert- bis tausendmal größer ist als das von der Gesellschaft akzeptierte kollektive Risiko. Bergsteigen und Autofahren sind klassische Beispiele dafür. Wir Menschen haben auch die oben beschriebene Eigenschaft, ein Risiko konstant zu halten. Bessere Sicherheitssysteme führen daher nicht zwingend zu einer verminderten Unfallhäufigkeit, wenn wir im Bewusstsein der höheren Zuverlässigkeit der technischen Systeme immer leichtsinniger werden.

Aber genau deshalb müssten wir öffentlich über sinnvolle Zuverlässigkeiten unserer technischen Systeme diskutieren. Weil sonst jene, die einfach lauter rufen oder die bessere Lobbyarbeit in den Normungsgremien betreiben, zuerst drankommen.

Dieser leider gängigen Praxis wollen wir als Kammer jedenfalls nicht einfach zusehen. Deshalb arbeiten wir gemeinsam mit der Stadt Wien daran, wenigstens punktuell die oft überzogenen normativen Anforderungen wieder auf den Boden der auch wissenschaftlich nachvollziehbaren Tatsachen zurückzuholen.

Diese Arbeit lässt sich im Fall der derzeit diskutierten Überprüfung auf die Notwendigkeit einer Nachrüstung der Lifte monetär bewerten. Setzt man die Kosten für die Überprüfung eines bestehenden Aufzugs mit 300 Euro an, dann ergibt das bei ca. 46.000 Aufzügen in Wien – nur durch die Einführung einer zusätzlichen Überprüfungspflicht – eine Gesamtsumme von gerundet 14 Millionen Euro. Die Steuerzahlenden würden für die ca. 9.000 zu überprüfenden Aufzüge der Stadt Wien direkt mit 2,7 Millionen Euro zur Kasse gebeten. Falls – mangels anderer Richtlinien – die neuen Liftnormen eine Nachrüstung auf den neuesten Normenstand „erzwingen“ würden, ist mit einem Vielfachen dieser Werte zu rechnen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es uns angebracht, die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu hinterfragen. Der behutsame Umgang mit unseren beschränkten Ressourcen ist nämlich nicht nur unter dem Aspekt des Umweltschutzes ein Gebot der Stunde, sondern auch im Hinblick auf den Umgang mit Steuergeld.

—

Peter Bauer

Erich Kern

—

—

ZT und Stadt Wien



Senatsrat DI Ernst Schlossnickel

Mitarbeiter der Magistratsdirektion
der Stadt Wien – Stadtbaudirektion,
zuständig u. a. für baubehördliche
Verfahren; Vertreter der Stadt Wien
im OIB und im ASI

Der vorliegende Abschlussbericht ist ein weiteres Ergebnis der ausgezeichneten fachlichen Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten der ZiviltechnikerKammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem Magistrat der Stadt Wien zum Thema Entwicklung und Anwendung von technischen Normen und Regelwerken.

Leitgedanke dieser Zusammenarbeit ist die evidenzbasierte Betrachtung von Sachverhalten. Schon im Jahr 2017 konnte in einem Aufsatz zur Bewertung von Bestandsgebäuden ein möglicher Weg zur Nachweisführung im Sinne des § 68 Bauordnung für Wien aufgezeigt bzw. eine Variante dargelegt werden, das Schutzniveau der aktuellen OIB-Richtlinie 4 in Bezug auf Haupttreppen zu ermitteln und mit dem gegebenen Schutzniveau bestehender gewendelter Haupttreppen (mit oder ohne Verbesserungsmaßnahmen) zu vergleichen. Dieser Ansatz wurde in die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 für Bau-

führungen im Bestand übernommen und wird somit österreichweit ins Baurecht implementiert! Das öffnet zukünftig die ressourcenschonende, volkswirtschaftlich sinnvolle und dem erforderlichen Schutzniveau entsprechende Möglichkeit der Veränderung von Bestandsgebäuden.

Aus demselben Antrieb wurde in der gegenständlichen Arbeit auf Basis vorhandener österreichischer Unfallstatistiken untersucht, ob durch die Aktualisierung der ÖNORM EN 81-80 – „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge“ eine neuerliche Evaluierung und Nachrüstung bestehender Aufzüge in Wien oder gar eine gesetzliche Verpflichtung dazu gerechtfertigt ist.

Aus Sicht der Stadt Wien werden dadurch konsequent die Zielsetzungen des strategischen Normen- und Standardisierungsmanagements

verfolgt. Dieses wurde mit Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien im August 2014 eingeführt. Es soll sicherstellen, dass bereits bei der Entstehung von Normen und Standards auf die Ausgewogenheit zwischen Qualität, Sicherheit und Innovation einerseits sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit andererseits geachtet wird. Insgesamt soll dem immer größer werdenden Kostendruck entgegengewirkt werden. Dies ist bei der Frage, ob die neuerliche Nachrüstung bestehender Aufzüge auf den Stand der Technik in Wien notwendig und zweckmäßig ist, gelungen. Die Betreiber von Aufzügen bekommen auf diese Art eine Handlungsanleitung, wie sie ihrer zivilrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen können, ohne unreflektiert Ressourcen zu vergeuden.

—

Ernst Schlossnickel

—

—

1 AUSGANGSLAGE

Gemäß § 22 Wiener Aufzugsgesetz – WAZG 2006 mussten etwa ab 2007 alle bestehenden Personen- und Lastenaufzüge¹, die noch keine CE-Kennzeichnung trugen (Baujahr vor 1999), nach den Bestimmungen der damals geltenden ÖNORM EN 81-80:2004 in Verbindung mit ÖNORM B 2454-1 (nationale Filterung) einer umfassenden sicherheitstechnischen Überprüfung samt Nachrüstung unterzogen werden. Die ÖNORM EN 81-80:2004 basiert auf dem Stand der damals geltenden Sicherheitsregeln ÖNORMEN EN 81-1 und EN 81-2 für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Eine Chronologie der gesetzlichen und normativen Bestimmungen für Aufzüge seit dem Beitritt Österreichs in die EU ist im **Anhang A** ersichtlich.

Die europäischen Normen EN 81-20 und EN 81-50 haben im Jahr 2014 die bis dahin geltenden Normen EN 81-1 und EN 81-2 als Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen abgelöst und wurden ins österreichische Normenwerk übernommen. Die neuen Normen enthalten zum Schutz der Benutzer (Fahrgäste, Wartungs- und Prüfpersonal) zahlreiche erhöhte Anforderungen. Auf Grundlage der neuen EN 81-20 und EN 81-50 ist auf europäischer Ebene auch eine Neuausgabe der „Nachrüstnorm“ EN 81-80 für bestehende Aufzüge in Ausarbeitung. Diese europäische Norm wird nach ihrer Verlautbarung ebenfalls als ÖNORM EN 81-80 in das österreichische Normenwerk übernommen werden.

Eine neuerliche gesetzliche Überprüfungspflicht aller Aufzüge ist aber aus heutiger Sicht für Wien — wie die folgenden Betrachtungen zeigen werden — nicht erforderlich.

Es ist auch zu erwarten, dass aus Angst vor Haftungen aufgrund von zivilrechtlichen Bestimmungen (z. B. Sorgfaltspflicht der Gebäudeeigentümer) und der einschlägigen Judikatur der Druck auf die Betreiber der Aufzüge steigen wird, ihre Anlagen wieder auf den „Stand der Technik“ nachzurüsten.

Es wird daher in der Folge untersucht, worauf die Erhöhung der Anforderungen der neuen Normen gegründet ist und ob die Nachrüstung aller bestehenden Anlagen – auch jener mit CE-Kennzeichnung – sicherheitstheoretisch begründbar ist. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind die sicherheitstechnischen Überprüfungen samt Nachrüstungen, welche auf Basis der ÖNORM EN 81-80:2004 bereits durchgeführt wurden bzw. in Einzelfällen noch erfolgen.

Die nachfolgenden Überlegungen stehen vor dem Hintergrund, dass die angesprochenen Aufzüge faktisch Teil des Gebäudes mit all seinen Risikofaktoren sind und rechtlich dementsprechend auch dem Bauwesen zuzuordnen sind.

Die vorliegende Arbeit orientiert sich zwar an den Wiener baurechtlichen Bestimmungen, die vorgestellte Methodik hat aber grundsätzlichen Charakter und könnte auch auf andere Bundesländer übertragen werden.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Bauordnung für Wien (BO)
- Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009
- Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU

2.2 Erlässe und Weisungen

- Erlass „Sicherheitstechnische Prüfung von Bauteilen“ vom 26.11.2008, Zl. MD-BD – 2197/2008

2.3 Aufzugsnormen

Gegenstand der Betrachtung sind folgende Normen:

- ÖNORM EN 81-20² vom 1.1.2015 – „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge“
- ÖNORM EN 81-80, Entwurf vom 1.1.2017 – „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge“
- FprEN 81-80, Final Draft, December 2018 – “Safety rules for the construction and installation of lifts – Existing lifts – Part 80: Rules for the improvement of safety of existing passenger and goods passenger lifts”
- ÖNORM EN ISO 14798 vom 15.2.2013 – „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Verfahren zur Risikobeurteilung und -minderung“
- ÖNORM B 2454-1 vom 1.11.2010 – „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80“³

Anmerkung: im Folgenden wird aus Gründen der leichten Lesbarkeit bei der Nennung der o. a. Normen das jeweilige Ausgabedatum nicht angeführt.

2.4 Motivation für die Erstellung der ÖNORM EN 81-20

Im Vorwort der ÖNORM EN 81-20 wird die Herausgabe der neuen Norm und der Ersatz der bisher geltenden ÖNORMEN EN 81-1 und EN 81-2 wie folgt begründet:

„Dies ist die erste Ausgabe dieser Norm. Die Notwendigkeit für den Ersatz beruhte auf den folgenden Punkten:

- Erhöhung der Sicherheit aufgrund von Änderungen bei den bewährten Technologien;
- Notwendigkeit zum Widerspiegeln des geänderten Stands der Technik;
- Einbeziehung grundlegender Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aus den einschlägigen EU-Richtlinien;
- Beseitigung gemeldeter Fehler;

- Klarstellung des Textes und Übernahme von Anregungen, die aus Auslegungsanfragen resultieren;
- Anpassung der in Bezug genommenen Normen an die inzwischen eingetretene Entwicklung in diesem Bereich.“

2.5 Europäische Richtlinien

Die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, im Folgenden kurz „Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU“ genannt, enthält die „wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen“ für das Inverkehrbringen neuer Aufzüge sowie Bestimmungen über die Marktüberwachung. Durch die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015 wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Für neue Aufzüge, die den harmonisierten⁴ europäischen Aufzugsnormen EN 81-20 und EN 81-50 entsprechen, gilt die Konformitätsvermutung. Das heißt, dass ohne weiteren Nachweis die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen als erfüllt gelten.

Des Weiteren sind im § 6b ASV 2015 nationale Bestimmungen enthalten, die den Umbau von Aufzügen mit CE-Kennzeichnung regeln und festlegen, dass bei einer Änderung bereits CE-gekennzeichneter Aufzüge (also Baujahr etwa ab 1999) die Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU bzw. der ASV 2015 auch nach dem Umbau sichergestellt sein muss.

Aus der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU bzw. der ASV 2015 ergibt sich keine Nachrüstverpflichtung für bestehende Aufzüge, sofern diese nicht „freiwillig“ geändert oder umgebaut werden.

Anmerkung: In anderen Bereichen des Maschinenwesens, wie z. B. bei Großfeuerungsanlagen oder IPPC-Anlagen, gibt es hingegen seit Jahren europäische Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten verpflichten, Rechtsgrundlagen zu schaffen, bestehende ältere Anlagen hinsichtlich der maximalen Schadstoffemissionen und Wirkungsgrade zum Schutz der Umwelt schrittweise an sogenannte BVT-Schlussfolgerungen (BVT: beste verfügbare Techniken) heranzuführen.

2.6 Anzahl der Aufzüge in Wien

Derzeit sind in Wien ca. 46.000 Personen- und Lastenaufzüge in Betrieb (Stand Juni 2019). Davon sind der Stadt Wien zuzuordnen (Anzahl gerundet):

• Wiener Wohnen	7.850 Aufzüge
• MA 34 (Amtsgebäude)	500 Aufzüge
• KAV (z. B. Krankenhäuser)	300 Aufzüge
• andere MA (z. B. Bildungseinrichtungen)	150 Aufzüge
• Wien Energie	100 Aufzüge
• Wiener Linien	330 Aufzüge

Das sind in Summe ca. 9.200 Aufzüge oder ca. 20 % aller Personen- und Lastenaufzüge in Wien.

Darüber hinaus sind folgende Anlagen in Betrieb (Anzahl gerundet):

- 1.250 Güteraufzüge (ausschließlich zur Güterbeförderung)
- 2.100 Behindertenaufzüge (Treppenschrägaufzüge, Behindertenhebebühnen etc.)
- 1.020 Fahrtreppen und Fahrsteige

Es ist zu beachten, dass nicht alle diese Anlagen den landesgesetzlichen Bestimmungen (WAZG 2006) unterliegen. Ungefähr 13 % der o. a. Anlagen in Wien unterliegen dem Gewerberecht oder dem Eisenbahnrecht. Für die Gruppe der Personen- und Lastenaufzüge, die unter die Bestimmungen der ÖNORM EN 81-80 fallen, liegt der Anteil jener Aufzüge, die nicht dem WAZG 2006 unterliegen, bei etwa 10,5 %.

Betrachtungen zu Personen- und Lastenaufzügen:

Von den Personen- und Lastenaufzügen wurden bereits ca. 19.500 Aufzüge (Baujahre 1999 bis 2019) errichtet, die nach der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG oder der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU in Verkehr gebracht wurden und eine CE-Kennzeichnung im Fahrkorb tragen, das sind ca. 42,5 % des heutigen Bestands. Die überwiegende Anzahl davon sind Personenaufzüge (also hauptsächlich Personenbeförderung) und nur wenige sind Lastenaufzüge (also hauptsächlich Lastenbeförderung). Für diese Personen- und Lastenaufzüge war bislang keine sicherheitstechnische Überprüfung gemäß § 22 WAZG 2006 bzw. bei gewerblicher Nutzung gemäß dem 3. Abschnitt der HBV 2009 erforderlich. Sie wurden überwiegend noch nicht nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 81-20 errichtet. Bis Juni 2019 sind erst etwa 1.700 Personen- und Lastenaufzüge in Wien basierend auf den Bestimmungen der ÖNORM EN 81-20 errichtet worden.

2.7 Unfallstatistiken

Auf Basis der jährlichen von der Prüfstelle für Aufzüge TÜV Austria veröffentlichten Anzahl an gemeldeten Unfällen mit Aufzügen in Österreich ergeben sich die Übersichten gemäß **Anhang B**.

Diesbezügliche Anfragen bei weiteren Prüforganisationen für Aufzüge ergaben, dass bei diesen Organisationen keine bzw. nur vereinzelt Unfälle gemeldet wurden. Dies lässt den Schluss zu, dass dem TÜV Austria auch Unfälle zu solchen Aufzügen gemeldet wurden, für die er keinen Auftrag zur regelmäßigen Überprüfung hatte.

Das könnte auch die Erklärung dafür sein, warum die Anzahl der Unfälle konstant bleibt (siehe **Diagramm B1**), obwohl die Anzahl der vom TÜV Austria geprüften Aufzüge in den letzten Jahren abnimmt (siehe **Diagramm B2**). Andernfalls würden diese Statistiken den Eindruck steigender Unfallhäufigkeit und Gefahreneigtheit der Aufzüge erwecken.⁵ Bei diesen gemeldeten Unfällen handelt es sich um Ereignisse mit Personenschaden (sowohl mit Aufzugsbenutzern als auch mit Montage- und Wartungspersonal), sofern der TÜV Austria mit einer Unfallaufnahme beauftragt wurde. Nach Auskunft des TÜV Austria erfolgt eine Beauftragung bei Unfällen mit Montage- und Wartungspersonal aber eher selten, weshalb die Unfallzahlen sich hauptsächlich auf Benutzerunfälle beziehen. Nach Rückfrage beim TÜV Austria stammen die Anzahlen der publizierten Unfälle für Aufzüge zu etwa 60 % aus Wien und die restlichen etwa 40 % aus anderen Bundesländern. Eine Unterteilung der Unfälle nach Unfallursachen für drei Zeitabschnitte innerhalb der letzten 25 Jahre ist im **Diagramm B3** enthalten.

Auch die **AUVA** (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) führt Statistiken zu Arbeitsunfällen mit Personen- und Lastenaufzügen. In den Jahren 2010 bis 2017 gab es insgesamt 430 anerkannte Arbeitsunfälle. Die jährlichen Unfallzahlen bewegen sich in einer Schwankungsbreite von 35 bis 64 Unfällen pro Jahr.

Beim Arbeitsprozess „Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung, Messung“ gab es insgesamt 34 anerkannte Arbeitsunfälle in den Jahren 2010 bis 2017. Die jährlichen Unfallzahlen bewegen sich in diesem Fall in einer Schwankungsbreite von 2 bis 7 Unfällen pro Jahr. Die Gruppe mit den höchsten Unfallzahlen innerhalb dieses Arbeitsprozesses ist die „Bedienung einer Maschine“ (z. B. „Ingangsetzen und Stillsetzen der Maschine“, „Vorübergehen, Herantreten, Überklettern Durchkriechen und Aufenthalt an der Maschine“) mit 12 Unfällen in den Jahren 2010 bis 2017.

Die **Arbeitsinspektion** (Arbeitsinspektorate) führt keine eigene Unfallstatistik über Aufzüge.

Die **MA 34** – Bau- und Gebäudemanagement berichtet, dass in den letzten 10 Jahren keine Unfälle mit leichten oder schweren Verletzungen dokumentiert sind (Anmerkung: gemäß Tabelle C.1 der ÖNORM EN ISO 14798, siehe Abschnitt 2.9).

Wiener Wohnen berichtet über einen bekannten Unfall mit Personenschaden (Grad der Verletzung unbekannt) im Zeitraum der letzten 15 Jahre.

Die **MA 70** – Berufsrettung Wien führt keine Aufzeichnungen zu Aufzugsunfällen.

Die **MA 68** – Feuerwehr und Katastrophenschutz berichtet über 6 Einsätze mit verletzten Personen im Zusammenhang mit Unfällen bei Aufzügen im Zeitraum vom 1.4.2009 bis 31.3.2019 (es wurden Unfälle ausgewertet, die sowohl Benutzer als auch das Wartungspersonal betreffen).

Eine österreichweite Umfrage des **Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband (GBV)** unter den 12 größten gemeinnützigen Bauvereinigungen bzw. Unternehmensgruppen über die Anzahl von Unfällen mit Personenschaden bei Aufzügen hat zu 9 Rückmeldungen geführt. Bei diesen 9 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen sind bei 5.635 Aufzugsanlagen im Jahr 2018 lediglich 2 Unfälle dokumentiert. Die Schadensfolgen waren niedrig (Stolperunfall ohne schwere Verletzungen) bzw. unbedeutend (Notbefreiung durch die Feuerwehr aus einem stecken gebliebenen Lift).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass Unfälle bei Aufzügen mit schwerem Personenschaden aufgrund des schon derzeit bestehenden hohen Sicherheitsniveaus sehr selten sind. Besonders ist hervorzuheben, dass seit 2010 in Österreich kein tödlicher Unfall mit Aufzugsbenutzern mehr dokumentiert ist.

2.8 Statistiken als Grundlage der Normung

Die Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Magistrat der Stadt Wien haben bei **Austrian Standards International** um Auskunft ersucht, ob Austrian Standards International entsprechende statistische Daten vorliegen, die Grundlage für die Erstellung der Tabelle A.1 des Schlusssentwurfs der EN 81-80 (FprEN 81-80:2018-12) waren, und gegebenenfalls um Übermittlung dieser Daten.

Sollten Austrian Standards International diese Daten nicht vorliegen, wurde weiters ersucht, diese Grundlagen beim Europäischen Komitee für Normung (CEN/TC 10) anzufordern und anschließend zu übermitteln.

Auf diese Anfrage teilt Austrian Standards International mit, dass „weder wir noch das CEN/TC 10 die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen können. Seitens des CEN/TC 10 bzw. der Arbeitsgruppe CEN/TC 10/WG 10 wurde mitgeteilt, dass die vorhandenen Dokumente zu den Risikoanalysen nicht zur Verfügung gestellt werden können, da diese einerseits nur für den internen Gebrauch im Gremium bestimmt sind und andererseits die Dokumente nicht so konzipiert wurden, dass sie außerhalb des Gremiums zur Verfügung gestellt werden können. Weiters wurde angemerkt, dass bei spezifischen Fragen und Anmerkungen zu Gefährdungen und Risikostufen in der EN 81-80 es jeder Organisation freisteht, sich an die zuständige Arbeitsgruppe zu wenden.“

Weiters wurde abschließend empfohlen, „bei technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich relevanten Normprojekten sich aktiv in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu beteiligen. Damit kann auch verfolgt werden, welche Diskussionen und Inputs zu den jeweiligen technischen Empfehlungen führen. Weiters hätten Sie dadurch auch die Möglichkeit, diese gegebenenfalls über das nationale Spiegelgremium (Komitee 017) mitzugestalten.“

2.9 Risikobeurteilung von Aufzügen gemäß ÖNORM EN ISO 14798

In der ÖNORM EN ISO 14798 sind Verfahren zur Risikobeurteilung bei Aufzügen festgelegt. Der Entwurf ÖNORM EN 81-80 sowie der Schlusssentwurf der EN 81-80 (FprEN 81-80:2018-12) wenden dieses Risikokzept an und enthalten Beurteilungskriterien für bestehende Aufzüge.

Begriffsdefinitionen gemäß ÖNORM EN ISO 14798:

Schaden:

Physische Verletzung oder Schädigung der Gesundheit von Menschen oder Schädigung von Gütern oder der Umwelt

Schadensereignis:

Vorkommnis, bei dem eine Gefährdungssituation zu einem Schaden führt

Gefährdung:

Potentielle Schadensquelle

Gefährdungssituation:

Zustand, in dem Menschen, Güter oder die Umwelt einer oder mehreren Gefährdungen ausgesetzt sind

Das **Risiko**, bezogen auf die betrachtete Gefährdung, ist eine **Funktion von Schadensausmaß** (das aus der betrachteten Gefährdung verursacht werden kann) **und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens**. In der Norm wird angemerkt, dass bei der Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit regionale statistische Daten einbezogen werden können, da die Wahrscheinlichkeit durch regionale Praktiken und Regelungen, wie solche in Bezug auf Einbau, Wartung, wiederkehrende Prüfungen und Inspektion des Aufzugsystems, beeinflusst werden kann.

Bei der Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens sollten u. a. menschliche Faktoren angemessen berücksichtigt werden, wie z. B. die Wechselwirkungen zwischen Personen und Aufzugseinrichtungen oder die Fähigkeit von Personen, in Abhängigkeit von Ausbildung, Erfahrung und Können in einer bestimmten Situation ein Risikobewusstsein entwickeln zu können.

Anhang B der ÖNORM EN ISO 14798 enthält Beispiele für Gefährdungen, Gefährdungssituationen, mögliche Schadensursachen und Beispiele möglicher Auswirkungen.

Die Einschätzung der Risikoelemente erfolgt nach Schwere des Schadens gemäß Tabelle C.1:

TABELLE C.1

Schwere des Schadens

Schwere des Schadens	Beschreibung
1 – hoch	Tod, vollständige Zerstörung des Systems oder schwerwiegende Umweltschäden
2 – mittel	Schwere Verletzung, schwere Berufskrankheit oder großer System- oder Umweltschaden
3 – niedrig	Geringe Verletzung, geringfügige Berufskrankheit oder geringfügiger System- oder Umweltschaden
4 – unbedeutend	Keine Verletzungen, Berufskrankheiten, System- oder Umweltschäden

und nach der Kategorie der Wahrscheinlichkeit gemäß Tabelle C.2:

TABELLE C.2

Kategorie der Wahrscheinlichkeit

Kategorie der Wahrscheinlichkeit	Beschreibung
A – sehr wahrscheinlich	Wird regelmäßig während der Lebensdauer eintreten
B – wahrscheinlich	Wird mehrmals während der Lebensdauer eintreten
C – gelegentlich	Wird mindestens einmal während der Lebensdauer eintreten
D – selten	Tritt möglicherweise während der Lebensdauer ein
E – unwahrscheinlich	Unwahrscheinlich, dass es während der Lebensdauer eintritt
F – sehr unwahrscheinlich	Wahrscheinlichkeit kann nicht von null abgegrenzt werden

Daraus wird die Risikoeinschätzung und -bewertung in den Tabellen D.1 und D.2 abgeleitet.*

TABELLE D.1

Risikoeinschätzung und -bewertung (siehe 4.5.6 und Abschnitt 5)

Kategorie der Wahrscheinlichkeit	Schwere des Schadens			
	1 – hoch	2 – mittel	3 – niedrig	4 – unbedeutend
A – sehr wahrscheinlich	1A	2A	3A	4A
B – wahrscheinlich	1B	2B	3B	4B
C – gelegentlich	1C	2C	3C	4C
D – selten	1D	2D	3D	4D
E – unwahrscheinlich	1E	2E	3E	4E
F – sehr unwahrscheinlich	1F	2F	3F	4F

TABELLE D.2

Risikobewertung (Abschnitt 5)

Risikogruppe	Höhe des Risikos	Zu ergreifende Maßnahmen
I	1A, 1B, 1C, 1D, 2A, 2B, 2C, 3A, 3B	Schutzmaßnahmen zur Minderung des Risikos erforderlich
II	1E, 2D, 2E, 3C, 3D, 4A, 4B	Nachprüfung, um festzustellen, ob weitere Schutzmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität der Lösung und gesellschaftlicher Werte angemessen erscheinen*
III	1F, 2F, 3E, 3F, 4C, 4D, 4E, 4F	Keine Maßnahmen erforderlich

* Die Gesellschaft wird einige spezifische Risiken nicht tolerieren. Weitere Maßnahmen können die Nutzung, Wartung usw. des Aufzugs unpraktisch oder unmöglich werden lassen.

2.10 Risikobeurteilung von Aufzügen gemäß Entwurf ÖNORM EN 81-80

In Tabelle 1 des Entwurfs ÖNORM EN 81-80 werden zunächst, in 11 Untergruppen unterteilt, 79 signifikante Gefährdungen/Gefährdungssituationen⁶ aufgelistet, wie z. B. „*fehlende oder unzulängliche Schachtbeleuchtung, rutschiger Boden im Aufstellungsort von Triebwerk und Steuerung oder im Rollenraum*“ oder „*zu großer Abstand zwischen Fahrkorb und Schachttür*“. Die Bewertung geht davon aus, dass an einem bestehenden Aufzug keine oder nur unzulängliche Einrichtungen vorhanden sind. Diese Gefährdungen (1.1 bis 11.1) werden im Risikoprofil der Tabelle 2 je nach Schwere der Schadensfolge und der Häufigkeit in Risikohöhen eingeteilt:

TABELLE 2

Ursprüngliches Risikoprofil				
Häufigkeit	Schwere			
	1	2	3	4
Nummer der Gefährdungssituation				
A				
B		4,5 6,7	4,4	
C		2,2 3,3 4,1 4,4 8,1 10,4	4,13 5,8 7,3	
C-D	10,2	2,4 2,10 2,11 3,1 3,2 3,7 4,3 5,3 5,9 7,2	4,7 5,7	
D	1,1 2,1 2,2 2,3 2,7 2,8 2,9 2,11 2,12 2,14 2,15 4,2 4,3 4,8 4,9 4,10 4,14 5,2 5,5 5,9 6,4 6,5 8,1 9,1	2,13 3,4 3,6 5,3 5,6 6,1 6,2 7,2 8,5	4,6 5,4 6,3 8,2 8,4	
D-E	3,9 4,11 4,12 6,6 6,8 9,3 11,1	3,5 5,1 5,10 6,9 7,1 9,2 10,1 10,3		
E	2,5 2,6 3,4 5,10 7,1			
F				

Häufigkeit (Stufe der Schadensursache):
A sehr wahrscheinlich
B wahrscheinlich
C gelegentlich
D selten
E unwahrscheinlich
F sehr unwahrscheinlich

Schwere (Kategorie der Schadensauswirkung):
1 hoch
2 mittel
3 niedrig
4 vernachlässigbar

Anmerkung 1:
Die in den Feldern der Tabelle angegebenen Zahlen entsprechen den in Tabelle 1 aufgeführten Gefährdungssituationen.

Anmerkung 2:
Bezüglich der Bedeutung der schraffierten Felder siehe Tabelle 4.

Anmerkung 3:
Die Häufigkeitsklasse D wurde aus Gründen der praktischen Anwendbarkeit in C-D, D und D-E unterteilt.

Im allgemeinen Teil dieser Norm wird ausgeführt:
„Obwohl es im Interesse der Sicherheit vorzuziehen wäre, alle bestehenden Aufzüge sofort auf den heutigen Stand der Technik nachzurüsten, ist dies möglicherweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht innerhalb einer kurzen Zeit möglich.“

In der Folge wird daher ein Beurteilungsschema dargestellt, um die Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen festzustellen.

In Tabelle 3 werden für bestehende Sicherheitsdefizite **Prioritätsstufen** (extrem, hoch, mittel, niedrig, keine), verbunden mit einem **Zeitplan**, festgelegt und diese den Risikohöhen (1A bis 4F) zugeteilt:

TABELLE 3

Prioritäten und Zeitplan			
Felder im Risikoprofil		Priorität	Zeitplan
S	F		
1 2	A, B, C A	Extrem	Sofort, Aufzug muss stillgelegt werden
1 2 3	C-D, D B, C, C-D A, B	Hoch	Kurzfristig
1 2 3	D-E D C, C-D	Mittel	Mittelfristig oder im Rahmen einer umfangreichen Modernisierung
1 2 3 4	E D-E, E D A, B	Niedrig	Langfristig oder im Rahmen einer Modernisierung der betroffenen Komponente
1 2 3 4	F F D-E, E, F C, C-D, D, D-E, E, F		

Häufigkeit (Stufe der Schadensursache):
A sehr wahrscheinlich
B wahrscheinlich
C gelegentlich
D selten
E unwahrscheinlich
F sehr unwahrscheinlich

Schwere (Kategorie der Schadensauswirkung):
1 hoch
2 mittel
3 niedrig
4 vernachlässigbar

Anmerkung:
Die Länge der Fristen ist Gegenstand der nationalen Filterung, z. B. kurzfristig innerhalb von 5 Jahren, mittelfristig innerhalb von 10 Jahren.

Bei der Einteilung nach der Häufigkeit wird von der ÖNORM EN ISO 14798 abgewichen. Im Entwurf ÖNORM EN 81-80 wird dies wie folgt begründet:
„Die Prioritätsstufen in Tabelle 3 und Tabelle 4 wurden festgelegt, damit dieses Dokument leicht von den Sicherheitsstufen des Risikoprofils nach EN ISO 14798 abweicht.“

Diese Argumentation ergibt keinen erkennbaren Sinn, weshalb diese Abweichungen⁷ von der ÖNORM EN ISO 14798 in weiterer Folge im gegenständlichen Dokument außer Betracht bleiben.

2.11 Risikobeurteilung von Tragwerken für Bauwerke gemäß ÖNORM EN 1990

Die Zuverlässigkeitsanforderungen an neue Tragwerke für Bauwerke des Hoch- und Ingenieurbaus werden in der ÖNORM EN 1990 festgelegt. Die Mindestwerte des Zuverlässigkeitsindex β , der ein Maß für die Zuverlässigkeit ist, werden gemäß ÖNORM EN 1990/ Tabelle B.2 festgelegt:

TABELLE B.2

Empfehlungen für Mindestwerte des Zuverlässigkeitsindex β		
Zuverlässigkeitsklasse	Mindestwert für β	
	Bezugszeitraum 1 Jahr	Bezugszeitraum 50 Jahre
RC 3	5,2	4,3
RC 2	4,7	3,8
RC 1	4,2	3,3

Anmerkung:
Die Bemessung nach EN 1990 mit den Teilsicherheitsbeiwerten nach Anhang A sowie nach EN 1991 bis EN 1999 führt in der Regel zu einem Tragwerk mit einer Mindestzuverlässigkeit $\beta \geq 3,8$ für einen Bezugszeitraum von 50 Jahren. Größere Zuverlässigkeitsklassen als RC 3 werden in diesem Anhang nicht weiter betrachtet, da für die betroffenen Bauteile Sonderuntersuchungen angestellt werden müssen.

Mit dem **Zuverlässigkeitsindex** β ist direkt die **Versagenswahrscheinlichkeit** P_f des Bauteils bzw. des Bauwerks verknüpft. In der ÖNORM EN 1990/Tabelle C.1 ist dieser Zusammenhang dargestellt:

TABELLE C.1

Beziehung zwischen β und P_f							
P_f	10^{-1}	10^{-2}	10^{-3}	10^{-4}	10^{-5}	10^{-6}	10^{-7}
β	1,28	2,32	3,09	3,72	4,27	4,75	5,20

Damit ergibt sich für gewöhnliche Bauwerke der Zuverlässigkeitsklasse RC2 (Mindestwert für $\beta = 4,7$) eine – gesellschaftlich akzeptierte – Versagenswahrscheinlichkeit, bezogen auf ein Jahr, von ca. 1 zu 800.000. **Anhang C** zeigt Beispiele für Todesfallwahrscheinlichkeiten für Ereignisse aus verschiedenen Lebensbereichen. Die Versagenswahrscheinlichkeit eines Bauwerks der Zuverlässigkeitsklasse RC2 ist demnach vergleichbar mit der Wahrscheinlichkeit, von einem Blitz getötet zu werden (d. h. ca. 10^{-6} oder 1 zu 1.000.000).

Die ÖNORM B 4008-1 schlägt für Bestandsgebäude für die Grundkombinationen der Lastfälle ebenfalls die Einhaltung dieser Versagenswahrscheinlichkeiten vor, mit Ausnahmen für außergewöhnliche Lastfälle und Erdbeben.

3 BEURTEILUNG

3.1 Grundsätzliches

In der **ÖNORM EN 81-20** werden in den einführenden allgemeinen Bemerkungen und den Annahmen u. a. folgende Aussagen getroffen:

Punkt 0.2.1:

„Es ist der Zweck vorliegender Norm, die Sicherheitsregeln für Personen- und Lastenaufzüge festzulegen, um Personen und Sachen vor Unfallgefahren zu schützen, die sich beim Normalbetrieb, bei der Wartung und im Notbetrieb einstellen können.“

Punkt 0.2.2.2:

„ANMERKUNG: EN 81-71 enthält zusätzliche Anforderungen zum Schutz gegen mutwillige Zerstörung von Aufzügen.“

Punkt 0.4.8:

„Benutzer müssen bei der bestimmungsgemäßen Benutzung eines Aufzugs vor den Auswirkungen ihrer Unachtsamkeit und ihrer unbewussten Sorglosigkeit geschützt werden.“

Punkt 0.4.9:

„In bestimmten Fällen können Benutzer unvorsichtig handeln. Die Möglichkeit zweier gleichzeitiger unvorsichtiger Handlungen und/oder die Missachtung von Benutzungshinweisen wird nicht berücksichtigt.“

Diese Zitate lassen wesentliche Unterschiede zu „herkömmlichen“ Regelwerken für das Bauwesen erkennen.

Der den Aufzugsbestimmungen offensichtlich zugrunde liegende „Schutz vor Unachtsamkeit und unbewusster Sorglosigkeit der Benutzer“ ist im Bauwesen einmalig und wäre z. B. bei Treppen oder Absturzsicherungen in Gebäuden auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und praxisfremden Methoden erreichbar.

In der Begründung für die Herausgabe der ÖNORM EN 81-20 (siehe Abschnitt 2.4) werden keine konkreten Sicherheitsmängel dargestellt, die sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Aufzüge, die den bisher geltenden Regelwerken entsprochen haben, ergeben hätten. Informell werden z. B. erhöhte Anforderungen an die Schacht- und Fahrkorbtüren mit einzelnen Vorkommnissen in Asien begründet, bei denen Personen in den Aufzugsschacht gestürzt sind. Im Internet sind Videos aus Überwachungskameras abrufbar, die Unfälle infolge mutwilligen Verhaltens der Benutzer zeigen. Den Videos ist zu entnehmen, dass die Personen die Schachttüren unter massiver Gewaltanwendung beschädigen, bevor sie selbst zu Schaden kommen.

Während im Punkt 0.2.1 der ÖNORM EN 81-20 der Normalbetrieb angesprochen wird, kann hingegen in den o. a. Fällen keinesfalls von einem normkonformen Nutzer-

verhalten gesprochen werden. Eine Erhöhung bestehender Anforderungen kann damit nicht begründet werden. Aus Österreich sind derartige Fälle jedenfalls nicht bekannt.

Eine Abgrenzung, wo Sorglosigkeit endet und Mutwilligkeit beginnt, mag im Einzelfall fließend sein, muss aber angesichts der Nachrüstthematik dennoch getroffen werden. Andernfalls hätte das permanente Aufrüsten sicherheitstechnischer Einrichtungen nach oben nur die Grenze der technischen Unmöglichkeit.

Neben der wirtschaftlichen Komponente sicherheitstechnischer Einrichtungen ist aber auch ihr Einfluss auf das Verhalten der Nutzer von durchaus erheblicher Bedeutung. Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen den strenger werdenden Schutzmaßnahmen stets anpassen und zunehmend sorgloser werden. Sie verlernen, mit Gefahren umzugehen. Dies führt letztlich in einem stetigen Kreislauf zu einer weiteren Verschärfung der Schutzmaßnahmen, verbunden mit einem weiteren Absinken der **eigenbestimmten Beherrschung von (Alltags-)Gefahren** samt damit gegenläufig ansteigendem Unfallrisiko, und so fort. Ein verfolgtes Konzept **absoluter Sicherheit** erweist sich somit weder praktisch noch rein theoretisch als realisierbar.

3.2 Nachrüstverpflichtung für bestehende Aufzüge aus europäischer Sicht

Abgesehen von der schon als historisch zu bezeichnenden Empfehlung der Kommission Zl. 95/216/EG vom 8.6.1995 gibt es derzeit keine europäische Richtlinie oder Verordnung (EU), die eine Anpassung bestehender Aufzüge an den Stand der Technik zum Inhalt hat.

3.3 Nachrüstverpflichtung für bestehende Aufzüge in Wien aus baurechtlicher Sicht

Für rechtmäßig bestehende Bauwerke, Gebäude und Aufzüge gibt es baurechtlich grundsätzlich keine Verpflichtung einer Nachrüstung auf den Stand der Technik. Eine Nachrüstverpflichtung besteht nur dann, wenn sie im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. In Wien wurde mit den Bestimmungen des **§ 22 WAZG 2006** eine **einmalige Überprüfungs- und Nachrüstverpflichtung** eingeführt. Das war 2006 deswegen geboten, weil in Wien beim damaligen Aufzugsbestand bei vielen älteren Aufzügen aufgrund ihrer Bauart Sicherheitsrisiken (z. B. fehlende Fahrkorbüren) bestanden haben, die nicht selten zu schweren und auch tödlichen Unfällen von Aufzugsbenutzern geführt haben.

Bauwerke haben jenes Schutzniveau aufzuweisen, wie es bei der Errichtung des Gebäudes erforderlich war (zur Abgrenzung siehe auch Abschnitt 3.4).

Die gegenständlichen Abwägungen sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es im Zusammenhang mit der Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Gebäuden neben dem Betrieb von Aufzügen auch eine Vielzahl anderer Risiken gibt (z. B. Tragwerksversagen, Brandgefahr, Absturzgefahr). Die Anzahl und die Folgen diesbezüglicher Unfälle werden aber in aller Regel rationaler beurteilt, als dies gegenständlich für Aufzüge erfolgt. Zumal Aufzügen unterstellt werden kann, dass ihr Schutzniveau bei Errichtung jenem des Gebäudes (mit all seinen Risikofaktoren) zumindest gleichwertig war, erscheint eine weitere Anpassung aller bestehenden Aufzüge als nicht sachgerecht.

3.4 Nachrüstverpflichtung für bestehende Aufzüge aus Sicht des Zivil- und Strafrechts

Im Bauwesen und so auch im Zusammenhang mit Aufzügen agierende Personen, Institutionen und Berufsgruppen sehen sich mit einem Spannungsfeld aufgrund sich ändernder und divergierender rechtlicher Anforderungen konfrontiert. Dies betrifft insbesondere divergierende Anforderungen, die sich aus dem **Baurecht** einerseits und dem **Straf- und Zivilrecht** andererseits ergeben. Eines der markantesten Spannungsfelder liegt in der Divergenz zwischen dem baurechtlichen Grundsatz des Konsensschutzes, wonach ein Gebäude grundsätzlich „nur“ in einem der Bewilligung entsprechenden guten Zustand zu erhalten ist, soweit die baurechtlichen Gesetze nicht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Nachrüstung bzw. Verbesserung vorsehen, und der Strafrecht, wonach eine Verantwortung und Strafbarkeit gegeben ist, wenn ein Gebäude nicht den aktuellen Normen entspricht.

Bei der Betrachtung baurechtlicher Anforderungen an den Zustand eines Gebäudes bzw. eines Aufzugs ist grundsätzlich zwischen dem bautechnischen bzw. Sicherheitsniveau gemäß dem baurechtlichen Konsens und auftretenden Baumängeln in Abweichung vom konsensgemäßen Zustand bei mangelnder Instandhaltung des Gebäudes einerseits sowie der allgemeinen technischen Fortentwicklung des Stands der Technik andererseits zu unterscheiden. Der konsensgemäße Zustand eines Gebäudes bleibt über die Bestandsdauer eines Gebäudes als Zielgröße bzw. Zielniveau unverändert. Demgegenüber kann sich über die Bestandsdauer eines Gebäudes dessen bautechnischer Zustand aufgrund mangelhafter Instandhaltung verschlechtern und so zu einer Abweichung vom konsensgemäßen Zustand führen. Daneben kann sich der Stand der Technik im Laufe der Zeit fortentwickeln.

Die Baurechtsgesetzgeber haben die Problematik der sich wandelnden technischen Möglichkeiten und Anforderungen an Gebäude und deren allfällige Nachführung an diese Gegebenheiten durchaus vor Augen. Die Bauordnung für Wien (BO) trifft etwa in ihren Artikel-Bestimmungen insbesondere Regelungen über die Anwendung von Bestimmungen auf bestehende Bauwerke (zum Teil vor dem 3.5.1930). So normiert beispielsweise Art. III Abs. 6 BO eine Nachrüstung an bestimmte gesetzliche Anforderungen, etwa hinsichtlich § 107 BO i. d. F. vor der Techniknovelle 2007 betreffend Geländer von Loggien, Balkonen, Fenstertüren oder Terrassen. In dieser Hinsicht können bauliche Änderungen gemäß Art. III Abs. 6 BO jedoch nur so weit verlangt werden, als sie aus öffentlichen Rücksichten unbedingt notwendig sind. Des Weiteren besteht nach dem Wiener Baurecht etwa eine einmalige Verpflichtung zur Verbesserung der Sicherheit von Aufzügen gemäß § 22 WAZG 2006.

Ganz allgemein ist das Rechtsschutzprinzip herauszustreichen, dass rechtskräftige Bescheide (z. B. Baubewilligung) – zur Gewährung von Rechtssicherheit wie auch eines gewissen Vertrauensschutzes – nicht mehr ohne weiteres aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. So sieht etwa § 68 AVG die Möglichkeit zur Abänderung und Behebung von Bescheiden bei gewissen Gefährdungen vor. Ein das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand im Sinne des § 68 Abs. 3 AVG setzt aber nicht bloß die allgemein abstrakte und an generellen Erfahrungswerten orientierte Möglichkeit einer Gefahr voraus, sondern es muss vielmehr eine konkrete Gefährdung von Personen festgestellt werden. Dabei ist „mit möglichster Schonung erworbener Rechte“ vorzugehen (Gebot der Verhältnismäßigkeit) und nach ständiger Rechtsprechung auch ein Lastenvergleich anzustellen.

Diese Rechtsschutzprinzipien der Legalität und Verhältnismäßigkeit wären auch auf die Entwicklung von Vorgaben zur Nachrüstung von Aufzügen in technischen Normen anzulegen und dabei zu beachten!

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes sind für strafrechtlich relevante Sachverhalte die aktuellen Rechtsvorschriften und Normen (z. B. Bauordnung, OIB-Richtlinien, ÖNORMEN) und nicht der Konsenszeitpunkt als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stellen (nur) Mindestanforderungen an Sicherheitsvorkehrungen dar und ein Verkehrssicherungspflichtiger muss darüber hinaus Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Gefahrenquellen treffen. Eigentümer und andere verantwortliche Personen (z. B. Hausverwalter, Betreiber einer Anlage) müssen sich laufend vom Zustand des Gebäudes überzeugen und von den geltenden Rechtsvorschriften und Normen Kenntnis verschaffen. Eine baubehördliche Genehmigung bzw. das Fehlen behördlicher Auflagen entlasten diese nicht. Das Motiv für die Haftung liegt in der Unterlassung der Beseitigung des gefährlichen Zustands. Der Wohnungsinhaber haftet auch für fremdes Verhalten. Der Mangel der subjektiven Vorwerfbarkeit hat als Haftungsvoraussetzung bei diesem Gefährdungstatbestand auch außer Betracht zu bleiben.

Dieser Betrachtungsweise ist nun insbesondere entgegenzuhalten, dass diese Rechtsprechung in ihren Auswirkungen de facto eine generelle Norm zu bautechnischen Anforderungen an Gebäude schafft. Diese fällt aber inhaltlich in den eigentlichen Kompetenzbereich des Baurechtsgesetzgebers, der die Regelungskompetenz zu dieser Thematik auch wahrgenommen hat (keine erforderliche Füllung gesetzlicher Lücken). Dabei wäre für den Normunterworfenen auch stets der Grundsatz der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu beachten, so insbesondere, wann welche Maßnahme zu setzen ist. Überdies ist zu bemerken, dass die Teilnehmer des „Verkehrs“, zu denen diese Rechtsprechung unter dem Titel der „Verkehrssicherungspflicht“ auch ein über das Baurecht hinausgehendes Schutzbedürfnis zu erkennen vermeint, als Teil der demokratischen Gesellschaft in langjährigen Gesetzgebungen ebendieses Baurecht festlegen, in dem das Bestehen und Nichtbestehen von Nachrüstverpflichtungen für Gebäude ausgesprochen wird.

Die Anknüpfung der Freistellung von Haftungen an behördliche Bewilligungen ist vom Grundsatz her auch bereits ein bekanntes und bewährtes Prinzip. So könnte bzw. sollte auch zur Klarstellung und Förderung der Rechtssicherheit von Haftungsfragen zu Gebäuden etwa in Anlehnung an § 364a ABGB eine sinngemäße Erweiterung des § 1319 ABGB erfolgen.

Die Diskrepanz zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht wird seit einigen Jahren öffentlich diskutiert, wie z. B. in einer parlamentarischen Enquete des SPÖ-Parlamentsklubs vom 23.10.2012, sowie in Fachkreisen, z. B. Dialogforum Bau Österreich, erörtert. In diesen Diskussionen kommt eine Divergenz der Zugangsweisen zu diesem Thema deutlich zum Ausdruck. Einer sachlichen Kritik an überschießenden Sicherheitsbestrebungen und diesbezüglichem Normenwesen wird vielfach auf emotionaler Ebene („Spiel mit dem Leben“) begegnet.

Im Sinne dieser Ausführungen ist einerseits die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines breiten Diskussionsprozesses zu den Erwartungen der Gesellschaft an Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsniveau an Gebäude und Aufzüge zu führen. Andererseits ist dieser Diskurs unter Beachtung der bereits bestehenden Rechtsschutzprinzipien von Legalität und Verhältnismäßigkeit im Bereich und in der Kompetenz der Baurechtsgesetzgebung anzusiedeln.

3.5 Beurteilung aus sicherheitstheoretischer Sicht

3.5.1 Allgemeines

Die Frage, wann bestehende Sicherheitsrisiken in Bauwerken eine Nachbesserung auslösen (sollen), wird in der Fachwelt kontroversiell diskutiert. Im Allgemeinen kann in technischen Systemen auf jede erdenkliche Gefahr mit einer – technischen – Gegenstrategie geantwortet werden. Sehr schnell wird dabei klar, dass damit in langlebigen technischen Systemen, zu denen Bauwerke mit erwarteten Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren und darüber gehören, eine permanente Um- und Nachrüstung verbunden wäre.

Wenn nun nicht unbegrenzte Ressourcen für diese Verbesserungen zur Verfügung stehen, muss eine objektivierte Auswahl der wichtigsten Maßnahmen bzw. gefährlichsten Unfallursachen getroffen werden, die eine Verbesserung auslösen.

International hat sich hierfür die Methode der Risikobeurteilung⁸ unter der Annahme einer rationalen Entscheidungsfindung durchgesetzt. Obwohl Risiken damit vergleichbar und objektivierbar sind, ist bekannt, dass diese Methode manchmal von den – irrationalen – Entscheidungen Einzelner abweichende Resultate hervorbringt.

Siehe dazu auch ein Zitat aus JCSS – Dokument 6⁹:

“Rational decision-making presumes first of all that the decision-maker behaves rationally. While the concept of human rationality has been basic to most economic analysis, it has not been as successful in the face of high-uncertainty situations. In fact, rationality has turned out to be a rather weak hypothesis, easily refuted and therefore not always useful as an axiomatic explanation of the theory of decision-making. The rationality or irrationality of choice has become a leading interest in the branch of psychology called cognitive psychology. This field of enquiry studies the capacity of human beings for perception and judgment. Of particular interest is the field of risk perception. Recent controversies over technological risks ranging from nuclear power to amalgam tooth fillings, from global warming to the consumption of mercury-saturated seafood, have sharpened interest in the way individuals form judgments about risk and act on them.”

Daraus begründet sich, warum es erforderlich ist, dass das zumutbare Risiko eines technischen Systems durch den Gesetzgeber festgelegt werden soll. Es gibt keine letztgültige Zuverlässigkeit, die statistisch oder mathematisch ableitbar wäre und die dem Einzelnen jedenfalls das Gefühl von Sicherheit garantiert oder ihm gar Sicherheit gibt. Auch bei sehr kleinen Eintrittswahrscheinlichkeiten sind gravierende Folgen aus der Sicht des Betroffenen nicht erwünscht. Aus der Sicht der Gesellschaft stellt sich allerdings im Gegensatz dazu die Frage nach der Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. **Das zumutbare Risiko wird daher von der Leistungsfähigkeit und der Risikoaffinität einer Gesellschaft bestimmt. Welches Risiko noch als zumutbar anzusehen ist, hat damit letztendlich der Gesetzgeber zu definieren.**¹⁰

Solange aber der Gesetzgeber das zumutbare Risiko eines technischen Systems nicht festlegt, helfen nur vergleichende Betrachtungen. Ein nachvollziehbares System der Risikoabgrenzung ist beispielsweise in den europäischen Tragwerksnormen (Eurocodes) festgelegt.

3.5.2 Vergleich der Risikobeurteilung von Aufzügen mit der Versagenswahrscheinlichkeit von Bauwerken

In der ÖNORM EN ISO 14798 sind leider keine statistisch nachvollziehbaren – und damit objektivierbaren – Konzepte der Risikobeurteilung enthalten.

Es wird nicht auf tatsächliche Risiken abgestellt, sondern es werden wertende, nicht quantifizierte Entscheidungen als Methode herangezogen.^{11,12}

Von den in Tabelle C.2 (siehe Abschnitt 2.9) dargestellten Kategorien der Wahrscheinlichkeit

A – sehr wahrscheinlich:	wird regelmäßig während der Lebensdauer eintreten
B – wahrscheinlich:	wird mehrmals während der Lebensdauer eintreten
C – gelegentlich:	wird mindestens einmal während der Lebensdauer eintreten
D – selten:	tritt möglicherweise während der Lebensdauer ein
E – unwahrscheinlich:	unwahrscheinlich, dass es während der Lebensdauer eintritt
F – sehr unwahrscheinlich:	Wahrscheinlichkeit kann nicht von null abgegrenzt werden

lassen sich nur die Kriterien A, B und C messen.

Um eine objektive, nachvollziehbare Risikobeurteilung vornehmen zu können, sind jedoch quantitative Aussagen zu den Wahrscheinlichkeitskategorien D, E und F ebenfalls notwendig. Mit folgender Überlegung könnte eine quantitative Abschätzung der Wahrscheinlichkeitskategorie „E – unwahrscheinlich: unwahrscheinlich, dass es während der Lebensdauer eintritt“ erfolgen:

In der ÖNORM EN ISO 14798 wird Sicherheit als „das Fehlen nicht-akzeptabler Risiken“ betrachtet. Und weiter: „Sicherheit wird durch die Suche nach einem optimalen Gleichgewicht zwischen dem Ideal der absoluten Sicherheit, den Anforderungen an ein Produkt oder einen Vorgang und Einflussgrößen im Hinblick auf den Nutzer, Zweckerfüllung, Kosteneffektivität und Konventionen der betroffenen Gesellschaft erzielt.“

Ein Vergleich mit den akzeptierten Risiken eines Bauwerks unter Beachtung der Kosteneffektivität erscheint daher angebracht.

Wie in Abschnitt 2.11 dargestellt, liegt für gewöhnliche Bauwerke der Zuverlässigkeitsklasse RC2 die – gesellschaftlich – akzeptierte Versagenswahrscheinlichkeit bei ca. 1 zu 800.000, bezogen auf ein Jahr. Würde man das gesellschaftlich akzeptierte Risiko des Versagens eines gewöhnlichen Gebäudes (z. B. Wohn- und Bürobauten) mit den Wahrscheinlichkeitskategorien der ÖNORM EN ISO 14798 beschreiben, wäre eine **Einordnung zumindest in die Kategorie „E – unwahrscheinlich: unwahrscheinlich, dass es während der Lebensdauer eintritt“** vorzunehmen.

Die Wahrscheinlichkeitskategorie E der ÖNORM EN ISO 14798 kann daher auf Grundlage der vorliegenden Statistiken mit der akzeptierten Versagenswahrscheinlichkeit von Bauwerken der Zuverlässigkeitsklasse RC2 gemäß ÖNORM EN 1990 verglichen werden.

3.5.3 Vorschlag einer Bewertung der im Entwurf ÖNORM EN 81-80 angeführten Gefährdungen/Gefährdungssituationen auf Basis österreichischer Statistiken

In Österreich gibt es bei ca. 80.000 Personen- und Lastenaufzügen ca. 100 Schadensfälle pro Jahr. Für eine durchschnittliche Lebensdauer von 40 Jahren bedeutet das daher insgesamt ca. 4.000 Schadensfälle oder ca. 0,05 Schadensfälle pro Aufzug während der Lebensdauer.

Das bedeutet, dass nur bei einem von 20 Aufzügen ein Schadensfall während seiner Lebensdauer eintritt. Nach Tabelle C.2 der ÖNORM EN ISO 14798 entspricht das der Wahrscheinlichkeitskategorie „D – selten“.

Für die in Österreich dokumentierten Schadensfälle liegen zwar Angaben über die Art der technischen Mängel (siehe **Diagramm B3**), jedoch keine Statistiken über die Schwere der Schäden vor. Lediglich für die Kategorie „1 – hoch (Tod, vollständige Zerstörung des Systems oder schwerwiegende Umweltschäden)“ kann die Aussage getroffen werden, dass in den letzten 10 Jahren kein Schadensfall bekannt ist. Bei 80.000 Aufzügen in Österreich ist für den Schadensfall „1 – hoch“ die dokumentierte Eintrittswahrscheinlichkeit demnach kleiner als 1 zu 800.000 pro Jahr. Sie entspricht damit zumindest der akzeptierten Versagenswahrscheinlichkeit von Bauwerken der Zuverlässigkeitsklasse RC2 der ÖNORM EN 1990. Wie in Abschnitt 3.5.2 dargestellt, ist sie daher in die Wahrscheinlichkeitskategorie „E – unwahrscheinlich“ der ÖNORM EN ISO 14798 einzuordnen.

Die in Tabelle D.2 der ÖNORM EN ISO 14798 angeführte Risikogruppe „I“ ist für Österreich demnach nicht relevant, da es in Österreich aufgrund der vorliegenden Statistiken die Risikohöhen 1A, 1B, 1C, 1D, 2A, 2B, 2C, 3A und 3B nicht gibt.

Gemäß Tabelle D.2 der ÖNORM EN ISO 14798 sind daher Schutzmaßnahmen zur Minderung des Risikos in Österreich für diese Risikohöhen nicht erforderlich.

Wie im Abschnitt 2.10 angeführt, gibt der Entwurf ÖNORM EN 81-80 Häufigkeiten und Schadensauswirkungen für Gefährdungen/Gefährdungssituationen an. Als Gefährdungen/Gefährdungssituationen werden Abweichungen zur ÖNORM EN 81-20 betrachtet.

Die Risiken der im Entwurf ÖNORM EN 81-80 dargestellten signifikanten Gefährdungen/Gefährdungssituationen gemäß Tabelle 2 sind mit den Unfallstatistiken in Österreich nicht darstellbar. Die vorliegenden Unfallstatistiken weisen Schäden nur in der Häufigkeit „D – selten“ aus, weshalb signifikante Gefährdungen mit tatsächlich eintretenden Schäden mit der Häufigkeit „B – wahrscheinlich: wird mehrmals während der Lebensdauer eintreten“ in Österreich nicht vorhanden sind. **Die Tabelle 2 des Entwurfs ÖNORM EN 81-80 ist daher auf österreichische Verhältnisse nicht anwendbar.** Die signifikanten Gefährdungen mit Schadensfolgen können für Österreich nur folgenden Gefährdungsklassen zugeordnet werden: 1E, 2D, 3D, 4D.

Für die Prioritätsstufen gemäß Entwurf ÖNORM EN 81-80 ist für Österreich die Risikohöhe 2D (mittlere Schwere des Schadens mit der Wahrscheinlichkeit „D – selten“) maßgebend. Daraus lässt sich für den Aufzugsbestand in Österreich für die Frist, innerhalb derer das Nachrüsten bestehender Aufzüge laut Entwurf ÖNORM EN 81-80 vorzunehmen ist, die Prioritätsstufe „mittel (mittelfristig oder im Rahmen einer umfangreichen Modernisierung)“ ableiten. Gemäß Anmerkung in Tabelle 3 Entwurf ÖNORM EN 81-80 ist die Länge der Fristen „Gegenstand der nationalen Filterung, z. B. kurzfristig innerhalb von 5 Jahren, mittelfristig innerhalb von 10 Jahren“.

Zwischenzeitlich liegt der Schlussentwurf FprEN 81-80 (in englischer Sprache) vom Dezember 2018 vor, in dem einige kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden und die Anzahl der betrachteten Gefährdungen/Gefährdungssituationen auf 94 erhöht wurde. Weiters wurde in der Tabelle im Anhang A des Schlussentwurfs eine zusätzliche Spalte eingeführt, die Risikostufen angibt im Vergleich mit Aufzügen, die entweder gemäß ÖNORM EN 81-1:1999 bzw. EN 81-2:1999 ausgeführt oder die bereits gemäß ÖNORM EN 81-80:2004 nachgerüstet wurden. Für Wien ist für die Risikobeurteilung ausschließlich diese Spalte zutreffend und auf Relevanz zu überprüfen.

Lässt man dabei jene Gefährdungen/Gefährdungssituationen mit Risikostufe „null“ oder „niedrig“ in der Tabelle außer Betracht, so verbleiben fünf als „mittel“ oder „hoch“ eingestufte Gefährdungen/Gefährdungssituationen (siehe **Anhang D**). Es bleibt den Betreibern der Aufzüge unbenommen, Nachrüstungen dieser fünf Punkte durchzuführen.

Die in den vorangegangenen Abschnitten – noch unter Zugrundelegung des Entwurfs ÖNORM EN 81-80 – beschriebenen Zusammenhänge behalten inhaltlich im Wesentlichen ihre Gültigkeit.

Eine Risikobewertung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14798 auf Basis der vorliegenden Unfallstatistiken rechtfertigt eine kurzfristige Nachrüstung und eine neuerliche gesetzliche Überprüfungspflicht aller Aufzüge in Wien nicht.

Sollten Betreibern von Aufzügen eigene Unfallstatistiken vorliegen, so wäre eine Risikobeurteilung auf Basis dieser Statistiken durchzuführen.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Land Wien wurde durch die Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 die sicherheitstechnische Überprüfung aller betroffenen Personen- und Lastenaufzüge bereits vor mehr als 10 Jahren flächendeckend in Angriff genommen, und die Beseitigung von aufgezeigten Risiken der Stufe „hoch“ und „mittel“ ist zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen.

Die dem Entwurf ÖNORM EN 81-80 bzw. dem Schlussentwurf FprEN 81-80 zugrunde liegende ÖNORM EN 81-20 enthält einige zusätzliche Anforderungen gegenüber den Vorgängernormen ÖNORM EN 81-1 und EN 81-2, deren Notwendigkeit für die generelle Sicherheit von Aufzügen eher fraglich erscheint, da sie offensichtlich auf Vorfällen (Unfällen) beruhen, die nur äußerst selten auftreten bzw. auf Vandalismus zurückzuführen sind. Nachrüstungen diesbezüglich wären vielfach kostenintensiv; auch sind in Österreich solche Unfälle praktisch nicht bekannt.

4.1 Fazit

Im Entwurf ÖNORM EN 81-80 bzw. im Schlussentwurf FprEN 81-80 werden für signifikante Gefährdungen Häufigkeiten angegeben, die auf unbekanntem und für Österreich nicht zutreffenden Grundlagen beruhen. Es konnten nämlich von der Normenorganisation keine statistischen Grundlagendaten für die Risikoeinstufung genannt werden.

Auf Basis der Unfalldaten, die dieser Arbeitsgruppe zur Verfügung standen, lässt sich weder eine kurzfristige Nachrüstung noch eine neuerliche gesetzliche Überprüfungspflicht aller Aufzüge in Wien begründen. Der Nutzen bzw. Zuverlässigkeitsgewinn einer neuerlichen Überprüfung und Nachrüstung der Personen- und Lastenaufzüge in Wien würde in keinem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen.

4.2 Nutzen des Abschlussberichts für Betreiber von Aufzügen

Aus den vorliegenden Erwägungen zu den geltenden Rechtsschutzprinzipien, insbesondere der Legalität und Verhältnismäßigkeit, und den sachbezogenen Bewertungen von Sicherheitsrisiken zu Aufzügen und Gebäuden insgesamt **bietet das gegenständliche Dokument Betreibern von Aufzügen eine Grundlage zur Beurteilung, ob sie ihre bestehenden Aufzüge einer neuerlichen Nachrüstung unterziehen wollen.**

4.3 Ausblick

Die Betrachtungen dieses Dokuments sollen Grundlage und Anstoß für einen breiten sachlichen Diskurs zur Erhöhung der Rechtssicherheit geben. Dazu sollte klargestellt werden, dass das Themenfeld der Nachrüstung von Aufzügen bzw. Gebäuden ausschließlich im Kompetenzbereich des Baurechtsgesetzgebers anzusiedeln ist. Es sollte weiters ein gesellschaftlicher Konsens darüber erzielt werden, ob für den Baurechtsgesetzgeber eine Veranlassung besteht, die bereits gesetzlich geregelten Nachrüstverpflichtungen zu erweitern, und ob Anpassungen des Straf- und Zivilrechts einen Beitrag zur Rechtssicherheit ergeben können.

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Ziviltechnikerammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
DI Erich Kern, Univ.-Prof. DI Peter Bauer

Magistrat der Stadt Wien:
DI Ernst Schlossnickel, MD-BD, KBI; Ing. Herbert Angrüner, MD-BD, KSI;
DI Guido Markouschek, MA 37; DI Maria Unterköfler, MA 37; Mag. Gerald Fuchs, MA 37;
DI Dr. Stephan Steller, MA 37; DI Dr. Reinhold Eder, MA 37; Mag. Stefan Kucera, MA 37

- 1 Lastenaufzüge sind Aufzüge, die vorwiegend zur Beförderung von Lasten, die im Allgemeinen von Personen begleitet werden, bestimmt sind.
- 2 Aktuell liegt der Entwurf der ÖNORM EN 81-20 von 15.4.2018 vor. Dieses Dokument ist eine Revision der ÖNORM EN 81-20 vom 1.1.2015, die sich im Anhang ZA widerspiegelt, gemäß dem neuen Format und den Anforderungen des Normungsauftrags der Europäischen Kommission M/549 C (2016) 5884. Während dieser Revision wurden keine technischen Änderungen vorgenommen, sodass die technischen Anforderungen identisch sind mit denen der ÖNORM EN 81-20 vom 1.1.2015.
- 3 Die ergänzenden Bestimmungen in dieser nationalen Norm beziehen sich auf die ÖNORM EN 81-80:2004.
- 4 Als „harmonisiert“ gelten europäische Normen dann, wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU im Rahmen der Durchführung einer EU-Richtlinie verlaubar wurden; für die EN 81-20 und die EN 81-50 ist dies zuletzt im Amtsblatt 2016/C 293/05 vom 12.8.2016 erfolgt.
- 5 Eine Erhöhung der Schadensfälle bei gleichbleibendem Zuverlässigkeitsniveau würde den Benutzern eine zunehmende Sorglosigkeit, Unachtsamkeit bzw. Unbeholfenheit attestieren. Dass ein derartiger Einfluss nicht völlig auszuschließen ist, wird in Abschnitt 3.1 diskutiert.
- 6 Zwischenzeitlich liegt der Schlussentwurf FprEN 81-80 (in englischer Sprache) vom Dezember 2018 vor, in dem einige kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden und die Anzahl der betrachteten Gefährdungen/Gefährdungssituationen auf 94 erhöht wurde.
- 7 Augenscheinlich bestehen die Abweichungen in der Einführung von zusätzlichen Wahrscheinlichkeitsklassen. Eine Definition bzw. eine nachvollziehbare Begründung ist der Norm nicht zu entnehmen.
- 8 Risiko = Höhe des Schadens multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses.
- 9 JCSS – Joint Committee on Structural Safety; Background Document on Risk Assessment in Engineering, Document #6.
- 10 Zu den Lebensrisiken überhaupt siehe auch **Anhang C**.
- 11 Siehe z. B. EN ISO 14798/3.2.5: „Risikoanalysen beruhen auf wertenden Entscheidungen.“
- 12 EN ISO 14798/4.3.2.3.2: „Das Fehlen einer Unfallgeschichte, eine geringe Anzahl an Unfällen oder das geringe Ausmaß der Unfallfolgen sollte nicht automatisch zu der Vermutung eines geringen Risikos führen.“

ANHANG A

Chronologie der gesetzlichen Bestimmungen und ÖNORMEN für Aufzüge, die mit der Nachrüstverpflichtung in Verbindung stehen

- **Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996:** Umsetzung der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG (Vorgaben des „New Approach“ werden eingeführt: Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (GSA) sind zwingend einzuhalten; harmonisierte Normen sind hilfreich und nützlich bei der Aufzugs konstruktion und schaffen die Konformitätsvermutung); seit 1.7.1999 müssen alle neuen Personen- und Lastenaufzüge gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/16/EG in Verkehr gebracht und mit einer CE-Kennzeichnung samt Kennnummer der benannten Stelle (heute: notifizierten Stelle) im Fahrkorb versehen werden.
- **ÖNORMEN EN 81-1:1999-04 bzw. EN 81-2:1999-04 (Ersatz für Ausgabe 1992-12):** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen
- **ÖNORM EN 81-80:2004-05:** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge; Festlegung von 74 signifikanten Gefährdungssituationen mit Bezug auf den Stand ÖNORMEN EN 81-1:1999-04 bzw. EN 81-2:1999-04
- **ÖNORMEN EN 81-1:2005-05 bzw. EN 81-2:2005-05:** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen (Einarbeitung von AC1-Berichtigungen und A2); Triebwerk und Steuerung auch innerhalb des Schachts möglich („triebwerksraumloser Aufzug“)
- **Verordnung über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV):** auf Basis der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 erlassen; erstmalige Vorschreibung einer sicherheitstechnischen Prüfung von bestehenden gewerblich genutzten Aufzügen samt zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
- **Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006:** in § 22 Einführung von sicherheitstechnischen Überprüfungen (2-stufiges Verfahren) mit Verpflichtung zur allfälligen Nachrüstung für bestehende Aufzüge
- **Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008:** Neufassung wegen Umsetzung der Änderung der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG in der neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG
- **Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009:** eigene Verordnung auf Basis der GewO 1994 für Hebeanlagen (Aufzüge, Hebeeinrichtungen, Fahrtreppen etc.) als Ersatz für den Abschnitt III der ASV 1996; geltend für gewerblich genutzte Hebeanlagen
- **ÖNORMEN EN 81-1:2010-04-15 bzw. EN 81-2:2010-04-15:** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen (Einarbeitung von A3:2009); Einführung von Maßnahmen gegen unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs (UCM)
- **Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015:** Umsetzung der neuen Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU; Teile bezüglich Inverkehrbringen sind mit 19.4.2016 in Kraft getreten
- **ÖNORMEN EN 81-20:2015-01 und EN 81-50:2015-01:** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen (Ersatz für ÖNORMEN EN 81-1:2010-04-15 bzw. EN 81-2:2010-04-15 mit Koexistenzperiode bis 31.8.2017); neue Strukturierung und teilweise Erweiterung der technischen Bestimmungen
- **ÖNORM EN 81-80, Entwurf vom 1.1.2017:** Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge
- **FprEN 81-80, Final Draft, December 2018:** Safety rules for the construction and installation of lifts – Existing lifts – Part 80: Rules for the improvement of safety of existing passenger and goods passenger lifts; Erweiterung und Anpassung der Bestimmungen an die ÖNORMEN EN 81-20 und EN 81-50, 94 signifikante Gefährdungen/Gefährdungssituationen, von denen einige nunmehr betrachtete Gefährdungssituationen in der ÖNORM EN 81-80:2004-05 noch nicht enthalten waren; die beschriebene Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen im Anhang A dieser Norm ist künftig normativ (statt bisher informativ).

ANHANG B

Zusammengestellt aus Daten der TÜV-Austria-Sicherheitsberichte:

DIAGRAMM B1

Gemeldete Unfälle für Aufzüge pro Jahr in Österreich

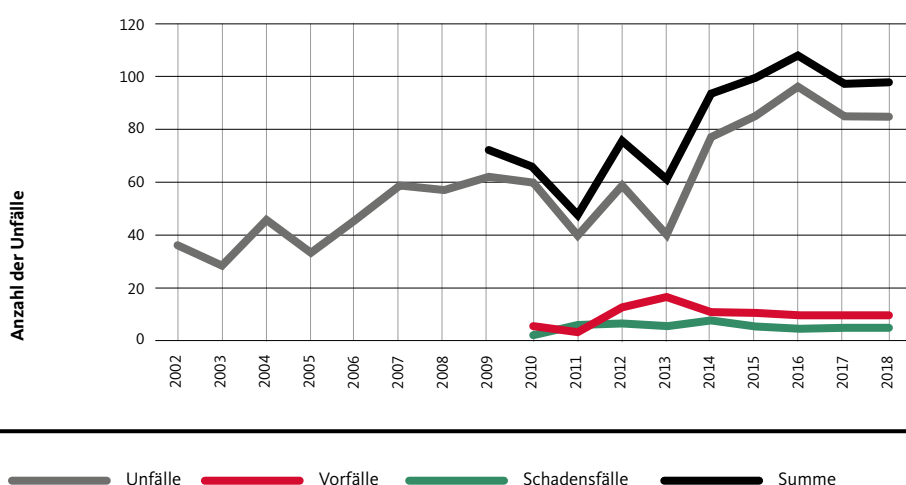


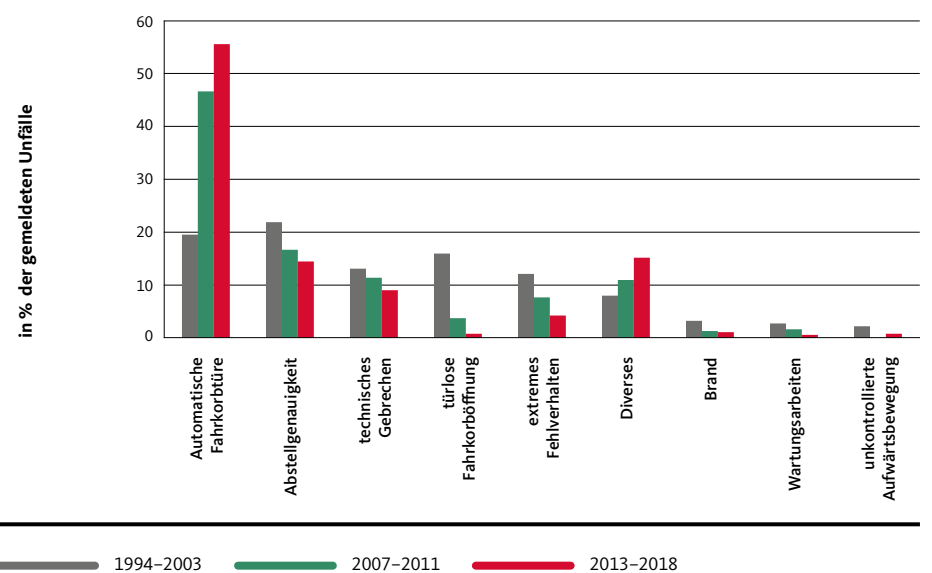
DIAGRAMM B2

Vom TÜV Austria geprüfte Aufzüge pro Jahr in Österreich



DIAGRAMM B3

Unfallursachen bei Aufzügen



Unfallursachen bei Aufzügen 1994-2003, 2007-2011 und 2013-2018, jeweils gemittelt

ANHANG C

SIA-Dokumentation D 0211 – Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben, 2018: Tabelle 2 – Beispiele von Todesfallwahrscheinlichkeiten

TABELLE 2

Mittlere Todesfallwahrscheinlichkeit pro Jahr und pro 100.000 Personen

Altersbedingte Sterblichkeit		Zusätzliche Sterblichkeit aus Lebensstil	
110	25-jähriger Mensch	400	Rauchen, 20 Zigaretten pro Tag
100	35-jähriger Mensch	300	Trinken, 1 Flasche pro Tag
300	45-jähriger Mensch	150	Motorradfahren
800	55-jähriger Mensch	20	Autofahren (20-24-jährig)
2.000	65-jähriger Mensch	10	Fußgänger
5.000	75-jähriger Mensch	10	Haushalt
Zusätzliche arbeitsbedingte Sterblichkeit		10	Autofahren, 10.000 Kilometer pro Jahr
		5	Bergwandern
110	Holzfallerarbeiten	3	Autobahn, 10.000 Kilometer pro Jahr
90	Forstarbeit	1	Flugzeugunglück (pro Flug)
50	Bauarbeiter	1	Zugfahren, 10.000 Kilometer pro Jahr
15	Chemische Industrie	0,5	Brand in Gebäude
10	Maschinenindustrie	0,1	Blitzschlag
5	Büroarbeit		

Quelle: Schneider, J., Sicherheit im Bauwesen, 1996

ANHANG D

Als „mittel“ oder „hoch“ eingestufte Gefährdungen/Gefährdungssituationen:

Nr.	Nr. in EN 81-80:2003	Anforderung	Risikostufe im Vergleich mit		Anmerkungen der Verfasser
			EN 81-1/2:1998	EN 81-80:2003	
4.9	30b	Umkehrbewegung bei Fahrkorb- und Schachttüren	mittel, wenn Lichtschranke oder kinetische Energie ≤ 4 Joule niedrig, wenn Lichtgitter gemäß EN 81-70:2003		Lichtgitter mit „Selbstüberwachung“
4.12	28	Einziehen von Kinderhänden bei Schiebetüren mit Glaseinlage	null bis mittel, abhängig von der Ausführung		mögliche Abhilfemaßnahmen: Glas undurchsichtig; Sensoren; Türspalt ≤ 4 mm; keine Vertiefungen
6.6	53	unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs mit offenen Türen	null bis hoch, abhängig von der Ausführung		englisch „UCM“ (unintended car movement)
10.1	keine	Erdschluss im Stromkreis von Sicherheitseinrichtungen	null	mittel	
10.3	3	Anhalte- und Nachregelungsgenauigkeit des Fahrkorbs	null bis hoch, abhängig von der Ausführung	null	Anhaltegenauigkeit ± 10 mm Nachstellgenauigkeit ± 20 mm

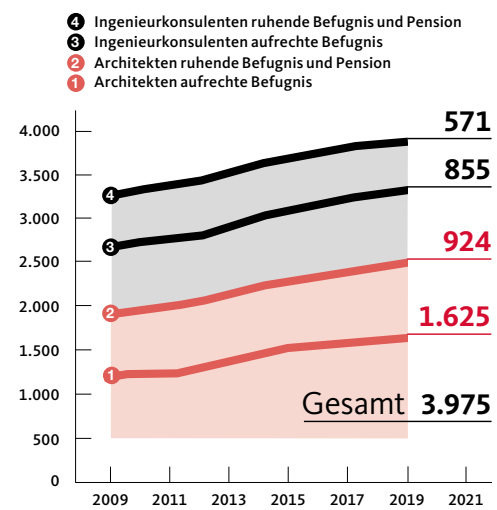
Das Jahr 2019 auf einen Blick

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.



Entwicklung des Mitgliederstandes

Die Anzahl der Architekten mit aufrechter Befugnis ist seit 2009 um ca. 35 % auf insgesamt 1.625 gestiegen. Auch das Verhältnis der aufrechten zu den ruhenden Befugnissen hat sich verändert: Während 2009 auf 100 aktive Architekten 59 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus kamen, beträgt das Verhältnis 2019 100 zu 57. Bei den Ingenieurkonsulenten ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2009 um nur ca. 14 % auf insgesamt 924 gestiegen. Auf 100 aktive Ingenieurkonsulenten kommen 67 mit ruhender Befugnis bzw. mit Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekten zu Ingenieurkonsulenten lag 2009 bei 100:69, 2019 beträgt es 100:56.



Die Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.625	924	2.549
Ingenieurkonsulenten	855	571	1.426
Architektur und Projektmanagement	1	1	
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1	1	
Bauingenieurwesen	243	61	304
Bauingenieurwesen – Baumanagement	14	8	22
Bauingenieurwesen – Bauwirtschaft und Geotechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Hochbau	1	1	2
Bauingenieurwesen – konstruktiver Ingenieurbau	6	2	8
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Baumanagement und Ingenieurbau	1	1	2
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bauwesen	162	127	289
Biologie	1	2	3
Building Science and Technology	1	1	2
Chemie	2	3	5
Computertechnik	1	1	2
Elektronik/Wirtschaft	1	1	2
Elektrotechnik	27	21	48
Elektrotechnik – industrielle Technik	1	1	2
Energie- und Umweltmanagement	1	1	2
Erdölwesen	1	3	4
Erdwissenschaften (Geologie)	1	2	3
Erdwissenschaften (Mineralogie)	1	1	2
Forst- und Holzwirtschaft	7	4	11
Gas- und Feuerungstechnik	4	4	8
Gebäudetechnik (Maschinenbau)	2	2	4
Geodäsie und Geoinformation	1	1	2
Geographie	1	2	3
Geomatics Science / Vermessungswesen	1	1	2
Hochbau	25	35	60
Hüttenwesen	1	1	2
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	1	1	2
Informatik	7	5	12
Informationstechnologie	1	1	2
Informationstechnologien u. Telekommunikation	1	1	2
Ingenieurgeologie	2	2	4
Innenarchitektur	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	98	65	163
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung	2	2	4
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	19	7	26
Landwirtschaft	4	10	14
Lebensmittel- und Biotechnologie	1	2	3
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	1	4	5
Marscheidwesen	1	1	2
Maschinenbau	43	61	104
Maschinenbau – Betriebswissenschaften	1	1	2
Maschinenbau – Gebäudetechnik	2	2	4
Maschinenbau – Schiffstechnik	1	1	2
Mechatronik	2	2	4
Molekulare Biologie	1	1	2
Nachhaltige Energiesysteme	1	1	2
Nachhaltigkeit in der Bautechnik	4	1	5
Ökosystemwissenschaften	1	1	2
Produktions- und Automatisierungstechnik	1	1	2
Produkttechnologie/Wirtschaft	2	1	3
Raumplanung	1	1	2
Raumplanung und Raumordnung	21	15	36
Schiffstechnik	2	2	4
Technische Chemie	20	26	46
Technische Chemie, Chemieingenieurwesen	1	1	2
Technische Geologie	3	3	6
Technische Mathematik	1	1	2
Technische Physik	10	23	33
Verfahrenstechnik	2	2	4
Vermessung und Geoinformation	6	2	8
Vermessung und Katasterwesen	2	1	3
Vermessungswesen	66	32	98
Vermessungswesen – Vermessung und Katasterwesen	1	1	2
Vermessungswesen und Geoinformation	7	1	8
Wasserwirtschaft und Umwelt	1	1	2
Weltraumwissenschaften	1	1	2
Werkstoffwissenschaften	1	1	2
Wirtschaftsinformatik	1	1	2
Wirtschaftsingenieur	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen f. Informatik	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen f. technische Chemie	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen	4	4	8
Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau	10	8	18
Gesamt	2.480	1.495	3.975

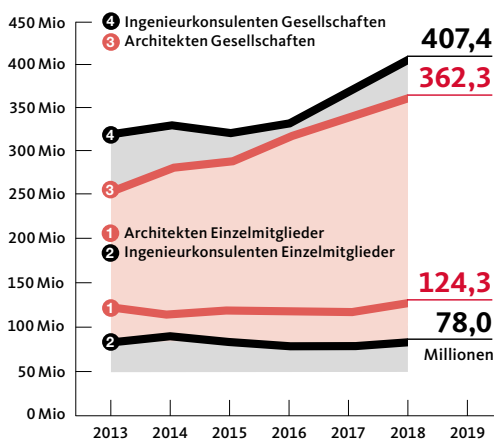
Datum: Donnerstag, 28. November 2019
Ort: Helmut-Richter-Schule am Kinkplatz 21, 1140 Wien

- 12.30–13.30 Uhr: Sonderführung**
für Ziviltechniker (Anmeldung erforderlich)
- 14.00–16.00 Uhr: Podiumsdiskussion**
Sektionsübergreifend und öffentlich
„Meisterwerk oder gebauter Schaden“ am Schauplatz zum aktuellen Thema „Wiens visionärstes Hightech-Gebäude: Schule, Umnutzung oder Abriss?“
Vom (schwierigen) Umgang mit einem Architekturjuwel: Lösungen und Perspektiven
- 16.30 Uhr: Ehrung**
Verleihung der Goldenen Ehrenringe
posthum an Frau Anna Plischke, geb. Schwitzer, und Herrn Prof. Arch. Mag. arch. Ernst Anton Plischke
Verleihung Pauserpreis 2019

- 17.00 Uhr: Kammervollversammlung 2019 Tagesordnung**
- Begrüßung
 - Genehmigung des Beschlussprotokolls der ordentlichen Kammervollversammlung vom 29. November 2018
 - Berichte aus dem Präsidium
 - Rechnungsabschluss 2018
a) Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfungsbericht 2018
b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - Jahresvoranschlag 2020
a) Jahresvoranschlag 2020
b) Umlagenbeschluss 2020
 - Änderung der Geschäftsordnung
 - Änderung der Finanzhaushaltsordnung
 - Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 22. November 2019, 12.00 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der Antragsteller oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
Die Kammervollversammlung ist gemäß § 50 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

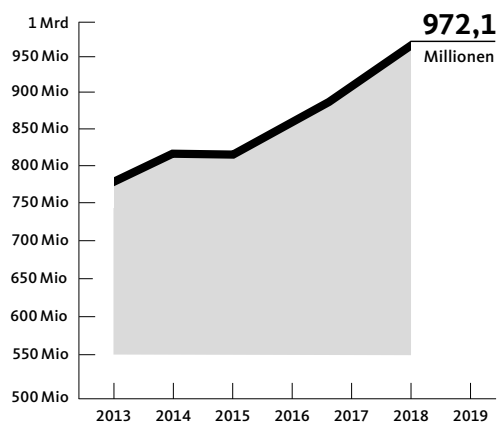
Die Umsätze 2013–2018 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder hat sich seit 2013 nahezu nicht verändert, jenes der ZT-Gesellschaften stieg im selben Zeitraum um 33,5 %.



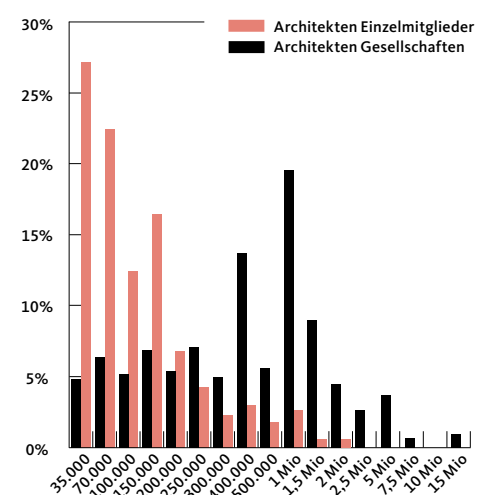
Die Umsätze 2013–2018 Alle Kammermitglieder inklusive ZT-Gesellschaften*

2015 kam es zu einem leichten Umsatzrückgang, doch seit 2016 steigen die Umsätze wieder kräftig an. Für 2018 wird eine Steigerung um 8,2 % prognostiziert.



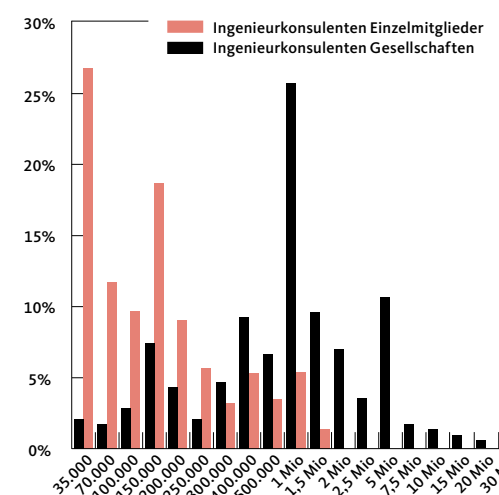
Die Umsatzverteilung: Architekten 2018**/**

27,2 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 34,9 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erzielten 40,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



Die Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2018**/**

26,9 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 21,4 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften generierten 60,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



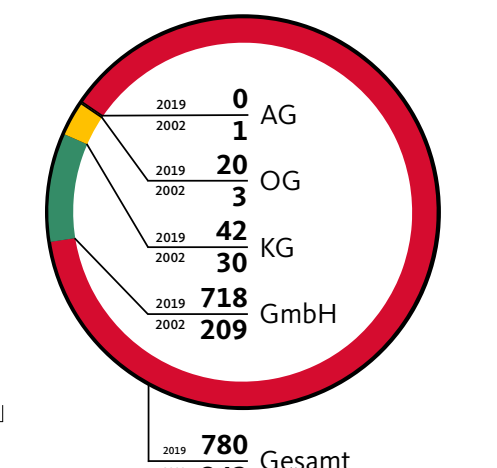
Die Kammermitglieder: Struktur und Status

Die Anzahl der Architekten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 33 Personen auf 1.625, davon sind 326 Frauen, bei den Ingenieurkonsulenten gibt es einen Zuwachs von 13 Mitgliedern auf insgesamt 855 mit aufrechter Befugnis, davon sind 40 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 66 Architekten und 34 Ingenieurkonsulenten.

	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	30	11	237	90	1.028	332	1.728
	8	8	46	41	272	153	528
Ingenieurkonsulenten	42	13	311	104	462	193	1.125
	1	1	8	9	31	24	74
Gesamt	81	33	602	244	1.793	702	3.455

Die Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2019

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 780 gestiegen.



Aus den Akten der Kammer

Disziplinarverfahren
Seit Oktober 2018 wurden 29 Disziplinarverfahren bearbeitet. 11 Ziviltechniker wurden disziplinarrechtlich verurteilt (6 Architekten, 5 Ingenieurkonsulenten).

Schlichtungen
Bei Streitigkeiten zwischen Ziviltechnikern sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines von der Kammer bestellten Schlichters vor (§ 55 Abs. 1 ZTG 2019). Die Schlichter sind ehrenamtliche Kammermitglieder. Seit Oktober 2018 wurden 4 Schlichtungen durchgeführt, in 2 Fällen konnte eine Einigung erzielt werden.

Niederlassungsansuchen
EU-Bürger, deren beruflicher Schwerpunkt in Österreich liegt, können mittels Niederlassungsantrag die österreichische Berufsberechtigung als Ziviltechniker erlangen. Seit Oktober 2018 haben 33 EU-Staatsbürger um Niederlassung in Österreich angesucht.

* Umsatzes bzw. Einkommensbestandteile, die nicht aus ZT-Tätigkeiten erzielt werden – wie z. B. aus der Lehre –, werden in dieser Statistik nicht erfasst.
** Hochrechnung der Umsätze 2018 ausgehend vom Meldestand Oktober 2019

Rechnungsabschluss 2018

Erläuterungen zum RA 2018

Zahl	Bezeichnung	RA 2017 in EUR 1.000	VA 2018 in EUR 1.000	RA 2018 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.730	2.700	2.789
2.	Sonstige betriebliche Erträge	154	113	187
3.	Personalaufwand	-718	-740	-701
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61	-72	-52
5.	Ermessensausgaben	-339	-384	-308
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-292	-355	-245
	Aufwand ÖA gemeinsam	-102	-90	-110
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-50	-70	-64
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-46	-70	-12
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-76	-60	-58
	Kammervollversammlung ¹	-18	-20	
	Kammerwahl ¹		-45	
b)	Expertenhonorare und Vertretungskosten	-33	-10	-40
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-33	-10	-40
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-19	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten			
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre		-5	-3
	Sonstiger Aufwand			-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.846	-1.806	-1.981
a)	Betriebskosten	-103	-71	-65
	Reparaturen/Instandhaltung	-45	-13	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-18	-18	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-27	-25
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-4	-3
b)	Verwaltungskosten	-25	-22	-25
	Telefon/Telefax	-8	-7	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-9	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1		-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
c)	Materialaufwand	-26	-21	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	-4		
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	7		
	Büro- und EDV-Material	-16	-4	-8
	Drucksorten	-1	-2	
	Kopierkosten	-10	-13	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-1
d)	Bezogene Leistungen	-71	-66	-147
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-6	-25
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-24	-23	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-2	-1
	Personalsuche		-5	
	EDV-Aufwand	-36	-25	-95
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.606	-1.613	-1.677
	Kammervollversammlung ¹			-14
	Kammerwahl ¹			-30
	Grafikkosten	-3		-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-16	-13	-9
	Bundeskammerumlage	-1.113	-1.135	-1.135
	Abschreibung offener Forderungen	-18	-6	-17
	Zuweisung zu EWB	-30	-20	-17
	Verwendung EWB	14	2	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-430	-435	-448
	Kammerversammlungen	-5	-2	-15
	KSV und Gerichtskosten	-3	-2	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2		-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand		-1	
	Sonstige Honorare			
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	0	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen		-2	-2
	Sonstige Spesen			
g)	Sonstiger Aufwand	-15	-11	-47
	Weiterverrechnete Kosten	-8	-7	-42
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-4		-1
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-4
	Sonstige Aufwendungen		-1	
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-80	-189	-66
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	4	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	2	4	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-78	-185	-63
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-78	-185	-63
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	88	185	3.066
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-10	0	-3.003
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang			

¹ Position mit Rechnungsabschluss 2018 von 5a nach 6e umgegliedert

Einleitung

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsgesetzes sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzung für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.“

1. Erlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 2.789 Mio. und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr EUR 187.000. Sie setzen sich aus Erträgen aus der Weiterverrechnung, Erlösen für Personalgestellung, Erlösen aus Eintragungsgebühren, Inseraten, Geldstrafen und der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie aus Mieterträgen zusammen.

3. Personalkosten

Die Personalkosten betragen im Berichtsjahr insgesamt EUR 701.000 und waren damit um EUR 17.000 niedriger als 2017.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen 2018 EUR 52.000.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter disponieren, waren 2018 mit EUR 308.000 um rund EUR 11.000 niedriger als budgetiert. Die Aufwände für die Kammervollversammlung und die Kammerwahl wurden im Berichtsjahr von 5a „Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen“ nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgliedert.

a) Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen

Die größten Positionen im Bereich der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (gesamt EUR 110.000) waren die Veranstaltungsreihe „Stadt finden“ (EUR 12.000), das Symposium Digitale Baueinreichung (EUR 8.000) und die Förderung des Projekts „technik bewegt“ (EUR 6.000).

Die größten Positionen im Bereich des Aufwands der Sektion ArchitektInnen (gesamt EUR 64.000) waren die Förderungen für die Architekturtagung 2018 (EUR 20.000), das Architekturnetzwerk ORTE Niederösterreich (EUR 7.000), den Verein Architektur Raumburgenland (EUR 6.000), das Schulprojekt RaumGestalten der Architektur-stiftung Österreich (EUR 5.000) und die Österreichische Gesellschaft für Architektur – ÖGFA (Schwerpunkt und Bauvisiten) (EUR 7.000) sowie Honorare für Expertisen (EUR 11.000).

Bei den Aufwänden der Sektion IngenieurkonsulentInnen (Gesamtaufwand EUR 12.000) war die größte Position die Tagung der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen (EUR 3.000).

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung und von Sonderpublikationen lag mit EUR 58.000 um EUR 2.000 unter dem veranschlagten Wert von EUR 60.000.

b) Experten- und Vertretungskosten

Die Experten- und Vertretungskosten betragen im Berichtsjahr EUR 40.000. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Konsulentenleistungen.

c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand

Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand betrug im Berichtsjahr EUR 22.000 und lag damit um EUR 3.000 über dem veranschlagten Wert. Davon entfielen EUR 13.000 auf den Aufwand für die Bewirtung bei Kammersitzungen.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Die sonstigen gebundenen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr EUR 1.981 Mio. Die größten Positionen unter dieser Ausgabengruppe waren die Bundeskammerumlage mit EUR 1.135 Mio. und der Aufwand für den Normenbezug mit EUR 448.000. Die den Bürobetrieb betreffenden Aufwendungen blieben im Wesentlichen unverändert. Der Rechts- und Beratungsaufwand betrug EUR 25.000 und lag deutlich über dem budgetierten Wert, da aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO externe Beratung in Anspruch genommen werden musste. Der EDV-Aufwand lag mit EUR 95.000 ebenfalls deutlich über dem budgetierten Wert. Ein Ausfall der Kühlanlage 2018 verursachte zwar keinen nennenswerten Schaden, allerdings wurden die Systemschwächen erkennbar und es wurde noch 2018 in Abstimmung mit dem Kammervorstand die Systemumstellung und -administrierung in Auftrag gegeben.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg betrug im Berichtsjahr EUR -66.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg betrug im Berichtsjahr EUR 3.000, er stammt aus Zinserlösen aus Kapitalveranlagen (in Festgeld).

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Betriebserfolg und Finanzergebnis ergaben zusammen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR -63.000, was einen Jahresfehlbetrag i. H. v. von EUR -63.000 ergab.

23. Gebarungüberschuss/-abgang

Nach Auflösung von Gewinnrücklagen i. H. v. EUR 3.066 Mio. und der Zuweisung zu den Rücklagen von EUR 3.003 Mio. ergab sich ein Jahresergebnis sowie ein Gebarungüberschuss/-abgang von EUR ±0.

Erläuterungen zum VA 2020

Präambel

Der vorliegende Voranschlag 2020 wurde auf Grundlage der von der Kammervollversammlung 2000 beschlossenen Finanzhaushaltsordnung erstellt. Das Gesamtvolumen an Kammerumlagen beträgt rund EUR 2,976 Mio.

EINNAHMEN

1. Erlöse aus Kammerumlagen

Wie in den Vorjahren inkludiert die Kammerumlage den Bezug des Arch+Ing-Normenpakets ohne weitere gesonderte finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied.

Die Gesamterlöse aus Kammerumlagen wurden auf Basis der Meldungen der 2018 getätigten Umsätze von rund 50 % der Mitglieder der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland per Ende September 2019 nach dem Vorsichtsprinzip hochgerechnet, wobei steigende Mitgliederzahlen sowie Umsatzsteigerungen mit berücksichtigt wurden. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich realisierten Werts hat die Entwicklung im Bereich der ZT-Gesellschaften (Anstieg der ZT-Gesellschaften, Zusammenrechnung der Umsatzanteile Einzelmitglieder, ZT-Gesellschaften).

Die der Berechnung zugrunde liegende Umlagenformel wird im gesondert dargestellten Umlagenbeschluss 2020 ausgeführt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit EUR 223.000 um EURO 88.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Sie setzen sich u. a. aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie Erlösen aus dem Projektbudget der Bundeskammer für Vorhaben der Grundlagenthebung bezüglich Digitalisierung, die an unseren Länderkammerausschuss delegiert wurden, zusammen.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit EUR 812.000 angesetzt und ist um EUR 52.000 höher als im Voranschlag 2019. Grund für die Erhöhung ist die vorübergehende „Doppelbesetzung“ im Finanzbereich sowie die Zielsetzung, die Serviceleistung der Kammerdirektion in der administrativen Betreuung der ehrenamtlichen Ausschüsse, Fachgruppen und Gremien weiter auszubauen und somit deren Output zu optimieren. Hierfür ist bereits ein zusätzlicher Mitarbeiter eingepreist, die Position muss aber erst ausgeschrieben und besetzt werden.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden 2020 rund EUR 68.000 betragen und beinhalten u. a. die jährliche Abschreibung der Arch+Ing-Wissensdatenbank, der Mitgliederdatenbank und des Buchhaltungsprogramms, das 2019 durch eine neue Software ersetzt wurde.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für das Budgetjahr 2020 mit EUR 356.000 angesetzt.

Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit beträgt insgesamt EUR 210.000 und soll u. a. für verstärkte Veranstaltungs- und Publicitytätigkeiten verwendet werden. Das Budget für Angelegenheiten der Sektion ArchitektInnen wird mit EUR 110.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 60.000 und EUR 50.000), das für gemeinsame Angelegenheiten mit EUR 100.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 70.000 und EUR 30.000) dotiert. Für die Sektion IngenieurkonsulentInnen wird kein Budget dotiert. Es ist vorgesehen, anfallende Kosten durch die Teilauflösung der Rücklage (Stand per 31.12.2018: EUR 436.021,63) i. H. v. EUR 80.000 zu finanzieren.

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wird wie im Voranschlag 2019 mit EUR 60.000 budgetiert.

Die Positionen „Kammervollversammlung“ und „Kammerwahl“ wurden bereits mit dem Jahresbericht 2018 nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgliedert.

Die Kosten für „Honorare für Gutachten und Expertisen“ (EUR 64.000) sowie für „Berufsvertretungs- und sonstigen Aufwand“ (EUR 22.000) werden im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2018 um EUR 24.000 höher angesetzt. Die Erhöhung resultiert aus EUR 9.000 eingepreister Ei-

genleistung für das von der EU geförderte Digitalisierungsprojekt „BRISE Vienna“ (Förderquote 80 %), das gemeinsam mit der Stadt Wien umgesetzt wird und voraussichtlich im November 2019 starten wird, und generell erhöhten Beratungskosten.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden mit EUR 66.000 veranschlagt und liegen in etwa auf dem Niveau des Rechnungsabschlusses 2018.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden mit EUR 26.000 veranschlagt und bleiben ebenfalls ungefähr auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

c) Materialaufwand

Auch der Materialaufwand i. H. v. EUR 18.000 bleibt auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

d) Bezogene Leistungen

Die „bezogenen Leistungen“ werden mit EUR 138.000 um EUR 9.000 niedriger als die effektiven Kosten laut Rechnungsabschluss 2018 angesetzt. 2018 sind durch die Beratung zum Thema DSGVO erhöhte Kosten angefallen.

e) Mitgliederbezogener Aufwand

Dieses Budgetkapitel wird mit EUR 1,653 Mio. um EUR 8.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Die größte Position darin ist die Bundeskammerumlage mit EUR 1,102 Mio. Die zweite große Position in dieser Budgetgruppe ist der „Aufwand Normenbezug“ mit EUR 485.000. Mit diesem Betrag wird der jährliche Beitrag zum Arch+Ing-Normenpaket finanziert, in dessen Rahmen alle Einzelmitglieder der Kammer mit aufrechter Befugnis 200 Normen ihrer Wahl über das Internetportal von Austrian Standards plus (Österreichisches Normungsinstitut) beziehen können. Die sonstigen Positionen in diesem Budgetkapitel bleiben weitgehend stabil.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg, also die Differenz aus betrieblichen Erlösen und Aufwendungen, ergibt EUR -56.000

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg wird angesichts der instabilen Finanzmärkte für das Budgetjahr 2020 mit EUR 3.000 konservativ angesetzt, zumal auch für 2020 keine Erträge aus der 100%-Beteiligung an der zt akademie gmbh vorgesehen sind. Der Auftrag der Eigentümer an die Akademie lautet weiterhin: Fokus des Seminarangebots auf die Mitglieder der Kammer, Fokus der Preisgestaltung auf die Bedürfnisse der Mitglieder. Die Akademie soll hochkarätige, kostengünstige Seminare anbieten.

15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Betriebserfolg und Finanzerfolg ergeben ein EGT i. H. v. EUR -53.000.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Bei diesem Ansatz (EUR 0) handelt es sich um die Kapitalertragssteuer für Zinserträge.

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Kapitalertragssteuer ergeben einen Jahresfehlbetrag von EUR -53.000.

21. Auflösung von Rücklagen

Der Jahresfehlbetrag wird durch Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen i. H. v. EUR 53.000 auf null gestellt.

23. Gebarungüberschuss

Nach Saldierung von EGT und Kapitalertragssteuer sowie Rücklagenbewegungen bleibt ein Gebarungüberschuss von EUR ±0.

Voranschlag 2020

Zahl	Bezeichnung	RA 2018 in EUR 1.000	VA 2019 in EUR 1.000	VA 2020 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.789	2.895	2.976
2.	Sonstige betriebliche Erträge	187	135	223
3.	Personalaufwand	-701	-760	-812
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-52	-60	-68
5.	Ermessensausgaben	-308	-365	-356
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-245	-300	-270
	Aufwand ÖA gemeinsam	-110	-100	-70
	Aufwand ÖA gemeinsame Förderungen			-30
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-64	-70	-60
	Aufwand ÖA Architekten diverse Förderungen			-50
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-12	-70	
	Aufwand ÖA S. IngenieurkonsulentInnen Förderungen			
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-58	-60	-60
	b) Expertenonorare und Vertretungskosten	-40	-50	-64
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-40	-50	-64
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-22	-15	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-4	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-1	-1
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	-3		-3
	Sonstiger Aufwand	-1		-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.981	-1.870	-2.019
	a) Betriebskosten	-65	-66	-66
	Reparaturen/Instandhaltung	-9	-12	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-19	-19	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-25	-26	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-6	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-3	-3	-3
	b) Verwaltungskosten	-25	-25	-26
	Telefon/Telefax	-8	-8	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-10	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-7	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-18	-19	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-8	-5	-8
	Drucksorten		-1	
	Kopierkosten	-9	-11	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-1	-2	-1
	d) Bezogene Leistungen	-147	-98	-138
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-25	-5	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-21	-25	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-1	-1
	Personalsuche		-2	-2
	EDV-Aufwand	-95	-60	-97
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.677	-1.645	-1.653
	Kammervollversammlung	-14	-20	-16
	Kammerwahl	-30		
	Grafikkosten	-1	-1	-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-9	-10	-9
	Bundeskammerumlage	-1.135	-1.135	-1.102
	Abschreibung offener Forderungen	-17	-3	-17
	Zuweisung zu EWB	-17	-25	-17
	Verwendung EWB	13	12	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-448	-450	-485
	Kammerveranstaltungen	-15	-9	-15
	KSV und Gerichtskosten	-2	-1	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare			
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-47	-15	-116
	Weiterverrechnete Kosten	-42	-10	-110
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	-2
	Mitgliedsbeiträge	-4	-4	-4
	Sonstige Aufwendungen			
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-66	-25	-56
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	3	2	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-63	-23	-53
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-63	-23	-53
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	3.066	2.423	53
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-3.003	-2.400	0
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang			

Umlagenbeschluss 2020

§ 1 Allgemeines

Gemäß 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 28. November 2019 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2020 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2018 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze, Z 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder ZT-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB. (2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2018 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzzanteile aus dem Kalenderjahr 2017 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2). (3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Statuserhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2019.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
 $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 260,-, höchstens aber EUR 5.505,-. (3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2020 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2018 getätigten Umsatzes EUR 260,-. (4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

(1) ZT-Gesellschaften i. S. d. §§ 23 ff. ZTG 2019 gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben. (2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert. (3) Bei der Teilung gemäß Abs. 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt, als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird. (4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
 $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, mindestens: EUR 260,- × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis. Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 5.505,-.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 180,- festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2020 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4 Abs. 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2018 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen

und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beideten Wirtschaftstreuhänders in Betracht. (2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2019 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2020 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschrieben. (3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2020 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. (4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. (2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2020 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT-Gesellschaft während des Jahres 2020 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert. (2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt. (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Im Jahr 2020 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2020 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 befreit. (2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

Umlagentabelle 2020

Umsatz	Einzel-ZT ZT-Gesellschaft*	ZT-Gesellschaft**	ZT-Gesellschaft***
15.587	440,00	880,00	1.320,00
50.000	650,85	880,00	1.320,00
100.000	850,28	1.030,28	1.320,00
200.000	1.134,18	1.314,18	1.494,18
500.000	1.701,87	1.881,87	2.061,87
1.000.000	2.346,47	2.526,47	2.676,47
2.000.000	3.264,10	3.444,10	3.624,10
5.000.000	5.099,02	5.279,02	5.459,02
10.000.000	5.685,00	5.865,00	6.045,00

* Einzel-ZT und ZT-Gesellschaft mit 1 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 4 bzw. § 5) + 180 (§ 6)

** ZT-Gesellschaft mit 2 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + 2 × 180 (§ 6)

*** ZT-Gesellschaft mit 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + 3 × 180 (§ 6)

Bei ZT-Gesellschaften mit mehr als 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Mindestumlage für Einzel-ZT: 260 (§ 4) + 180 (§ 6), für ZT-Gesellschaften: n × 260 (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Maximalumlage für alle: 5.505 (§ 4 bzw. § 5) + n × 180 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,-.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 5 jedoch, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt. (2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 4 u. 5 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 800,- gilt auch für ZT-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2018 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzzanteile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 i. V. m. § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

(1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB. (2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

(1) Grundforderung Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2020 fällig und längstens bis 1.2.2020 abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2020 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt

werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(2) Nachforderungen Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet. (3) Im Falle des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen. (2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen. (3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar. (4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

(1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen. (2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2019, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen. (2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft im Jahr 2018 herangezogen. Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2020 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen. Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist. Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgegoltenen Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2020 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2020 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern. (2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen. (3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten. (2) Übertrittsgebühr Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.